

NOMOSKOMMENTAR

Düwell [Hrsg.]

Betriebsverfassungsgesetz

Handkommentar

4. Auflage



Nomos

NOMOSKOMMENTAR

Prof. Franz Josef Düwell [Hrsg.]

Betriebsverfassungsgesetz

Handkommentar

4. Auflage

Prof. Dr. Thomas Blanke, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg | **Dr. Dietrich Braasch**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg a.D., Stuttgart | **Prof. Dr. Christiane Brors**, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg | **Prof. Franz Josef Düwell**, Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht a.D., Weimar/Konstanz | **Ralf-Peter Hayen**, DGB Bundesvorstand, Referatsleiter Recht, Berlin | **Thomas Kloppenburg**, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, Berlin | **Prof. Dr. Wolfhard Kohte**, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg | **Horst-Dieter Krasshöfer**, Richter am Bundesarbeitsgericht, Erfurt | **Dr. Thomas Kreuder**, Rechtsanwalt, Bad Homburg | **Olaf Kunz**, IG Metall Bezirksleitung Küste, Hamburg | **Thomas Lakies**, Richter am Arbeitsgericht, Berlin | **Dr. Frank Lorenz**, Rechtsanwalt, Düsseldorf | **Dr. Christine Schulze-Doll**, Richterin, Arbeitsgericht Berlin | **Dr. Sebastian Sick**, LL.M.Eur., Rechtsanwalt, Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf | **Dr. Ralf Steffan**, Rechtsanwalt, Köln | **Arno Tautphäus**, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Thüringen, Erfurt | **Joachim Teubel**, Rechtsanwalt und Notar a.D., Hamm | **Dr. Martin Wolmerath**, Rechtsanwalt, Hamm | **Prof. Dr. Gabriele Zwiehoff**, FernUniversität in Hagen



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-0358-6

4. Auflage 2014

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2014. Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort zur 4. Auflage

Seit dem Redaktionsschluss der dritten Auflage Ende Oktober 2009 hat sich in der Gesetzgebung wenig getan. Zwar hatte sich die im Oktober 2009 neu gebildete schwarz-gelbe Bundesregierung Änderungen im Betriebsverfassungsrecht vorgenommen. Insbesondere sollte ein Ehrenkodex für Betriebsräte festgelegt und die Offenlegung der gezahlten Aufwendungen an Betriebsratsmitglieder auf Betriebsversammlungen geregelt werden. Aber dazu kam es nicht. *Gregor Thüsing* prägte für diese Art, Arbeitsrechtspolitik zu betreiben, in einem Editorial in NJW 48/2012 das Schlagwort „Bundesarbeitsministerium im Bummelstreik“. Allerdings ist – wie immer bei Schlagwörtern – auch hier Vorsicht geboten; denn auch in der 17. Wahlperiode sind einige wichtige Gesetze zustande gekommen, die auf das Betriebsverfassungsrecht ausstrahlen.

Das Gesetz für bessere Beschäftigungschancen am Arbeitsmarkt vom 24.10.2010 hat in §§ 216 a, 216 b SGB III (seit dem 1.4.2012 in §§ 110 und 111 SGB III gefasst) neue gesetzliche Vorgaben für Transfermaßnahmen und das Kurzarbeitergeld gebracht. Bei der Aufstellung eines Interessenausgleichs und Sozialplans sind diese neuen Vorgaben zu beachten. *Ralf Steffan* erläutert in seiner Kommentierung zu §§ 111 ff, wie die Betriebsparteien Transferleistungen zu berücksichtigen haben.

Der Missbrauch der Leiharbeit durch die von einem Drogerie-Discounter angewandte „Drehtür-Methode“ sorgte 2010 für öffentliche Empörung. Der von der Presse ausgeschlachtete Skandal erzeugte einen derartigen Druck auf die Regierungsparteien, dass es zum Ersten Gesetz zur Änderung des AÜG – Verhinderung von Missbrauch in der Arbeitnehmerüberlassung vom 28.4.2011 kam. Dieses Gesetz hat nicht nur für die Rechtsanwender das Mirakel gebracht, was darunter zu verstehen sei, dass nach § 1 Abs. 1 Satz 2 die Überlassung nur „vorübergehend“ erfolgt. Es hat dem Entleiherbetriebsrat nach der Rechtsprechung des Siebten Senats des BAG neues Recht beschert, die Zustimmung zur Arbeitsaufnahme im Entleiherbetrieb wegen eines Gesetzesverstößes im Sinne von § 99 Abs. 2 Nr. 1 BetrVG verweigern zu können. *Thomas Kreuder* hat die Auswirkungen der AÜG-Reform auf die Betriebsverfassung anschaulich erläutert.

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Europäischen Betriebsräte-Gesetzes vom 14.6.2011 hat die Richtlinie 2009/38/EG vom 6.5.2009 endlich umgesetzt. Das neue Autorenspann *Ralf-Peter Hayen* und *Olaf Kunz* haben die aus der Voraufgabe stammende Kommentierung von *Thomas Blanke* auf den neuesten Stand der europäischen und deutschen Gesetzgebung gebracht und erste gerichtliche Entscheidungen bereits erläutert.

Das am 27.6.2013 vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze (BUK-Neuorganisationsgesetz – BUK-NOG) reduziert nicht nur die Zahl der gewerblichen Berufsgenossenschaften, sondern enthält unbemerkt von der Fachöffentlichkeit in Art. 8 des Gesetzes auch Änderungen des Arbeitsschutzgesetzes. Danach muss der Arbeitgeber auch dem neugefassten § 5 Absatz 3 ArbSchG in der vom Betriebsrat mitbestimmten Gefährdungsbeurteilung auch „psychische Belastungen bei der Arbeit“ berücksichtigen. Angesichts der explosionsartig steigenden Zahlen von

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, die auf psychischen Störungen beruhen, ist das ein begrüßenswerter Rechtsfortschritt. *Wolfhard Kohle* war am Gesetzgebungsprozess als Sachverständiger beteiligt. Er wurde vom zuständigen Bundstagsausschuss angehört und erläutert in §§ 87 ff aus erster Hand den betrieblichen Gesundheitsschutz.

Noch mehr als der Gesetzgeber sorgte jedoch die Rechtsprechung für Erneuerung im Betriebsverfassungsrecht. Einige Beispiele:

Lange Zeit war das Recht des Arbeitgebers anerkannt, seinerseits den Betriebsrat auf Unterlassung in Anspruch zu nehmen, soweit der Betriebsrat seine Pflichten grob verletzt hatte. Diese Rechtsprechung hat der Siebte Senat des BAG förmlich aufgegeben. Nach dieser Rechtsprechungsänderung steht dem Arbeitgeber gegenüber dem Betriebsrat generell kein Unterlassungsanspruch mehr zu. Der Arbeitgeber hat lediglich die Möglichkeit, bei einer groben Pflichtverletzung gemäß § 23 Abs. 1 BetrVG die Auflösung des Betriebsrats zu beantragen oder im Beschlussverfahren die Zulässigkeit einer Maßnahme des Betriebsrats im Wege eines Feststellungsantrags klären zu lassen. Ebenso hat das BAG die ständige Rechtsprechung zur Zulässigkeit eines Vertragsstrafenversprechens aufgegeben. Die Praxis hatte sich mit Vertragsstrafenversprechen zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen wie dem Roten Kreuz beholfen, um Druck auf den Arbeitgeber auszuüben, der wiederholt seine Pflichten verletzt hatte. Dieses Instrument ist vom Ersten Senat kassiert worden: „Eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat, wonach der Arbeitgeber bei der Verletzung von Mitbestimmungsrechten an einen Dritten eine Vertragsstrafe zu zahlen hat, ist unwirksam“. In der Kommentierung zu § 23 BetrVG erläutere ich die Vor- und Nachteile dieser Rechtsprechungsänderungen.

Das Betriebsverfassungs-Reformgesetz sollte 2001 auch der Stärkung der Rechtsstellung der Leiharbeitnehmer und der Betriebsräte dienen. Deshalb war den für längere Zeit überlassenen Leiharbeitnehmern in § 7 BetrVG das Wahlrecht im Entleiherbetrieb verliehen worden. Diese Entwicklung fand ein jähes Ende durch die Rechtsprechung des Siebten Senats. Leitsatz war: „Wählen, aber nicht zählen“. Dieser starre Rechtsgedanke ist seit 2012 durch eine Serie von Entscheidungen des Ersten, Zweiten und des personell erneuerten Siebten Senats aufgelockert worden. *Christiane Brors*, *Martin Wolmerath* und *Ralf Steffan* zeichnen die neue Linie nach und weisen deren Bedeutung für die einzelnen, über das gesamte BetrVG verstreuten Schwellenwerte auf.

Im April 2013 hat der Siebte Senat durch eine Klarstellung Erleichterung für die Geschäftsführung des Betriebsrats gesorgt. Er hat die überbordende Rechtsprechung zur Verhinderung bei persönlicher Betroffenheit von Betriebsratsmitgliedern auf das richtige Maß zurückgestutzt. In meiner Kommentierung zu § 25 stelle ich die Problematik dar.

Der Herausgeber muss zu seinem Bedauern mitteilen, dass *Thomas Blanke* nach seiner Emeritierung aus dem bewährten Autorenteam ausgeschieden ist. Ihm sei auch an dieser Stelle für seine hervorragende Arbeit gedankt. Neu zu begrüßen sind *Gabriele Zwihehoff*, die als Strafrechtlerin die Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften fachgerecht erläutert, sowie *Ralf-Peter Hayen* und *Olaf Kunz*, die das erneuerte EBRG kommentieren.

Last, but not least: Auch die vierte Auflage erscheint dank der guten Unterstützung durch Lektorat und Verlag rechtzeitig zu den Betriebsratswahlen vom 1.3. bis 31.5.2014. Jeder Betriebsrat und jeder Wahlvorstand kann den Hako-BetrVG zur Vorbereitung des Wahlverfahrens und als Ratgeber in allen Zweifelsfragen nutzen!

Kritik, Anregungen und Hinweise sind erwünscht an: Franz.Duewell@uni-konstanz.de

Weimar und Konstanz, im Herbst 2013

Franz Josef Düwell

Bearbeiterverzeichnis

- Prof. Dr. *Thomas Blanke*, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(§§ 26–31, 33, 34 BetrVG, EBRG)
- Dr. *Dietrich Braasch*, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Baden-
Württemberg a.D., Stuttgart (§§ 102, 104–105 BetrVG)
- Prof. Dr. *Christiane Brors*, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(§§ 7–20 BetrVG, WahlO)
- Prof. *Franz Josef Düwell*, Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht a.D.,
Weimar/Konstanz (Einleitung, §§ 21–25, 32, 35, 52, 59 a, 125 ff BetrVG)
- Ralf-Peter Hayen*, DGB Bundesvorstand, Referatsleiter Recht, Berlin (EBRG)
- Thomas Kloppenburg*, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Berlin-
Brandenburg, Berlin (§§ 1–5, 60–73 b, 103, 114–117 BetrVG)
- Prof. Dr. *Wolfhard Kohle*, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
(§§ 80, 87–91 BetrVG, RL 2002/14/EG)
- Horst-Dieter Krasshöfer*, Richter am Bundesarbeitsgericht, Erfurt
(§§ 76, 76 a BetrVG)
- Dr. *Thomas Kreuder*, Ministerialrat a.D., Rechtsanwalt, Bad Homburg v.d.H.
(§§ 93–101 BetrVG)
- Olaf Kunz*, IG Metall Bezirksleitung Küste, Hamburg (EBRG)
- Thomas Lakies*, Richter am Arbeitsgericht, Berlin (§§ 81–86 a, 118 BetrVG)
- Dr. *Frank Lorenz*, Rechtsanwalt, Düsseldorf (§§ 74, 75, 77–79 BetrVG)
- Dr. *Christine Schulze-Doll*, Richterin, Arbeitsgericht Berlin
(§§ 80, 90–92 a BetrVG)
- Dr. *Sebastian Sick*, LL.M.Eur., Rechtsanwalt, Hans-Böckler-Stiftung, Düssel-
dorf (SE und grenzüberschreitende Verschmelzung)
- Dr. *Ralf Steffan*, Rechtsanwalt, Köln (§§ 106–113 BetrVG)
- Arno Tautphäus*, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Thüringen, Erfurt
(§§ 42–51, 53–59 BetrVG)
- Joachim Teubel*, Rechtsanwalt und Notar a.D., Hamm (Gebühren, Kosten,
Streitwerte)
- Dr. *Martin Wolmerath*, Rechtsanwalt, Hamm
(§§ 26–31, 33, 34, 36–41 BetrVG)
- Prof. Dr. *Gabriele Zwihehoff*, FernUniversität in Hagen (§§ 119–121 BetrVG)

Zitiervorschlag:

HaKo-BetrVG/Bearbeiter, § 1 Rn 15

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 4. Auflage	5
Bearbeiterverzeichnis	9
Abkürzungsverzeichnis	19
Literaturverzeichnis	35

Betriebsverfassungsgesetz

Einleitung – Einführung in das System der Betriebsverfassung	71
--	----

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1	Errichtung von Betriebsräten	122
	<i>Anhang zu § 1 BetrVG – Prozessuales</i>	172
§ 2	Stellung der Gewerkschaften und Vereinigungen der Arbeitgeber	187
§ 3	Abweichende Regelungen	205
§ 4	Betriebsteile, Kleinstbetriebe	233
§ 5	Arbeitnehmer	244
§ 6	(weggefallen)	285

Zweiter Teil

Betriebsrat, Betriebsversammlung, Gesamt- und Konzernbetriebsrat

Erster Abschnitt

Zusammensetzung und Wahl des Betriebsrats

§ 7	Wahlberechtigung	286
§ 8	Wählbarkeit	300
§ 9	Zahl der Betriebsratsmitglieder	306
§ 10	(weggefallen)	311
§ 11	Ermäßigte Zahl der Betriebsratsmitglieder	311
§ 12	(weggefallen)	313
§ 13	Zeitpunkt der Betriebsratswahlen	313
§ 14	Wahlvorschriften	318
§ 14 a	Vereinfachtes Wahlverfahren für Kleinbetriebe	325
§ 15	Zusammensetzung nach Beschäftigungsarten und Geschlechtern	334
§ 16	Bestellung des Wahlvorstands	342
§ 17	Bestellung des Wahlvorstands in Betrieben ohne Betriebsrat	349
§ 17 a	Bestellung des Wahlvorstands im vereinfachten Wahlverfahren	355
§ 18	Vorbereitung und Durchführung der Wahl	358

§ 18 a	Zuordnung der leitenden Angestellten bei Wahlen	365
§ 19	Wahlanfechtung	371
§ 20	Wahlschutz und Wahlkosten	380

Zweiter Abschnitt
Amtszeit des Betriebsrats

§ 21	Amtszeit	387
§ 21 a	Übergangsmandat	400
§ 21 b	Restmandat	446
§ 22	Weiterführung der Geschäfte des Betriebsrats	457
§ 23	Verletzung gesetzlicher Pflichten	462
§ 24	Erlöschen der Mitgliedschaft	496
§ 25	Ersatzmitglieder	508

Dritter Abschnitt
Geschäftsführung des Betriebsrats

§ 26	Vorsitzender	520
§ 27	Betriebsausschuss	527
§ 28	Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse	533
§ 28 a	Übertragung von Aufgaben auf Arbeitsgruppen	538
§ 29	Einberufung der Sitzungen	544
§ 30	Betriebsratssitzungen	552
§ 31	Teilnahme der Gewerkschaften	556
§ 32	Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung	559
§ 33	Beschlüsse des Betriebsrats	585
§ 34	Sitzungsniederschrift	592
§ 35	Aussetzung von Beschlüssen	597
§ 36	Geschäftsordnung	603
§ 37	Ehrenamtliche Tätigkeit, Arbeitsversäumnis	609
§ 38	Freistellungen	630
§ 39	Sprechstunden	638
§ 40	Kosten und Sachaufwand des Betriebsrats	643
§ 41	Umlageverbot	657

Vierter Abschnitt
Betriebsversammlung

§ 42	Zusammensetzung, Teilversammlung, Abteilungsversammlung	660
§ 43	Regelmäßige Betriebs- und Abteilungsversammlungen	670
§ 44	Zeitpunkt und Verdienstausschluss	677
§ 45	Themen der Betriebs- und Abteilungsversammlungen	683
§ 46	Beauftragte der Verbände	687

**Fünfter Abschnitt
Gesamtbetriebsrat**

§ 47	Voraussetzungen der Errichtung, Mitgliederzahl, Stimmengewicht	690
§ 48	Ausschluss von Gesamtbetriebsratsmitgliedern	702
§ 49	Erlöschen der Mitgliedschaft	705
§ 50	Zuständigkeit	707
§ 51	Geschäftsführung	720
§ 52	Teilnahme der Gesamtschwerbehindertenvertretung	727
§ 53	Betriebsräteversammlung	736

**Sechster Abschnitt
Konzernbetriebsrat**

§ 54	Errichtung des Konzernbetriebsrats	741
§ 55	Zusammensetzung des Konzernbetriebsrats, Stimmengewicht ..	748
§ 56	Ausschluss von Konzernbetriebsratsmitgliedern	752
§ 57	Erlöschen der Mitgliedschaft	753
§ 58	Zuständigkeit	755
§ 59	Geschäftsführung	761
§ 59 a	Teilnahme der Konzernschwerbehindertenvertretung	765

**Dritter Teil
Jugend- und Auszubildendenvertretung**

**Erster Abschnitt
Betriebliche Jugend- und Auszubildendenvertretung**

§ 60	Errichtung und Aufgabe	774
§ 61	Wahlberechtigung und Wählbarkeit	779
§ 62	Zahl der Jugend- und Auszubildendenvertreter, Zusammensetzung der Jugend- und Auszubildendenvertretung	781
§ 63	Wahlvorschriften	783
§ 64	Zeitpunkt der Wahlen und Amtszeit	788
§ 65	Geschäftsführung	790
§ 66	Aussetzung von Beschlüssen des Betriebsrats	796
§ 67	Teilnahme an Betriebsratssitzungen	797
§ 68	Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen	803
§ 69	Sprechstunden	804
§ 70	Allgemeine Aufgaben	806
§ 71	Jugend- und Auszubildendenversammlung	811

Zweiter Abschnitt

Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung

§ 72	Voraussetzungen der Errichtung, Mitgliederzahl, Stimmengewicht	814
§ 73	Geschäftsführung und Geltung sonstiger Vorschriften	817

Dritter Abschnitt

Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung

§ 73 a	Voraussetzung der Errichtung, Mitgliederzahl, Stimmengewicht	820
§ 73 b	Geschäftsführung und Geltung sonstiger Vorschriften	824

Vierter Teil

Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 74	Grundsätze für die Zusammenarbeit	826
§ 75	Grundsätze für die Behandlung der Betriebsangehörigen	837
§ 76	Einigungsstelle	863
§ 76 a	Kosten der Einigungsstelle	883
§ 77	Durchführung gemeinsamer Beschlüsse, Betriebsvereinbarungen	887
§ 78	Schutzbestimmungen	938
§ 78 a	Schutz Auszubildender in besonderen Fällen	948
§ 79	Geheimhaltungspflicht	962
§ 80	Allgemeine Aufgaben	968

Zweiter Abschnitt

Mitwirkungs- und Beschwerderecht des Arbeitnehmers

§ 81	Unterrichtungs- und Erörterungspflicht des Arbeitgebers	997
§ 82	Anhörungs- und Erörterungsrecht des Arbeitnehmers	1004
§ 83	Einsicht in die Personalakten	1011
§ 84	Beschwerderecht	1023
§ 85	Behandlung von Beschwerden durch den Betriebsrat	1033
§ 86	Ergänzende Vereinbarungen	1039
§ 86 a	Vorschlagsrecht der Arbeitnehmer	1040

Dritter Abschnitt

Soziale Angelegenheiten

§ 87	Mitbestimmungsrechte	1042
§ 88	Freiwillige Betriebsvereinbarungen	1110
§ 89	Arbeits- und betrieblicher Umweltschutz	1121

Vierter Abschnitt		
Gestaltung von Arbeitsplatz, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung		
§ 90	Unterrichtungs- und Beratungsrechte	1145
§ 91	Mitbestimmungsrecht	1155
Fünfter Abschnitt		
Personelle Angelegenheiten		
Erster Unterabschnitt		
Allgemeine personelle Angelegenheiten		
§ 92	Personalplanung	1162
§ 92 a	Beschäftigungssicherung	1175
§ 93	Ausschreibung von Arbeitsplätzen	1189
§ 94	Personalfragebogen, Beurteilungsgrundsätze	1204
§ 95	Auswahlrichtlinien	1218
Zweiter Unterabschnitt		
Berufsbildung		
§ 96	Förderung der Berufsbildung	1225
§ 97	Einrichtungen und Maßnahmen der Berufsbildung	1234
§ 98	Durchführung betrieblicher Bildungsmaßnahmen	1239
Dritter Unterabschnitt		
Personelle Einzelmaßnahmen		
§ 99	Mitbestimmung bei personellen Einzelmaßnahmen	1247
§ 100	Vorläufige personelle Maßnahmen	1301
§ 101	Zwangsgeld	1306
§ 102	Mitbestimmung bei Kündigungen	1309
§ 103	Außerordentliche Kündigung und Versetzung in besonderen Fällen	1395
§ 104	Entfernung betriebsstörender Arbeitnehmer	1425
§ 105	Leitende Angestellte	1431
Sechster Abschnitt		
Wirtschaftliche Angelegenheiten		
Erster Unterabschnitt		
Unterrichtung in wirtschaftlichen Angelegenheiten		
§ 106	Wirtschaftsausschuss	1433
§ 107	Bestellung und Zusammensetzung des Wirtschaftsausschusses	1446
§ 108	Sitzungen	1451
§ 109	Beilegung von Meinungsverschiedenheiten	1455
§ 109 a	Unternehmensübernahme	1457
§ 110	Unterrichtung der Arbeitnehmer	1458

**Zweiter Unterabschnitt
Betriebsänderungen**

§ 111	Betriebsänderungen	1460
§ 112	Interessenausgleich über die Betriebsänderung, Sozialplan	1484
§ 112 a	Erzwingbarer Sozialplan bei Personalabbau, Neugründungen ..	1485
§ 113	Nachteilsausgleich	1530

**Fünfter Teil
Besondere Vorschriften für einzelne Betriebsarten**

**Erster Abschnitt
Seeschifffahrt**

§ 114	Grundsätze	1536
§ 115	Bordvertretung	1539
§ 116	Seebetriebsrat	1542

**Zweiter Abschnitt
Luftfahrt**

§ 117	Geltung für die Luftfahrt	1546
-------	---------------------------------	------

**Dritter Abschnitt
Tendenzbetriebe und Religionsgemeinschaften**

§ 118	Geltung für Tendenzbetriebe und Religionsgemeinschaften	1550
-------	---	------

**Sechster Teil
Straf- und Bußgeldvorschriften**

§ 119	Straftaten gegen Betriebsverfassungsorgane und ihre Mitglieder	1572
§ 120	Verletzung von Geheimnissen	1579
§ 121	Bußgeldvorschriften	1581

**Siebenter Teil
Änderung von Gesetzen**

§ 122	(Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)	1582
§ 123	(Änderung des Kündigungsschutzgesetzes)	1582
§ 124	(Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)	1582

**Achter Teil
Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 125	Erstmalige Wahlen nach diesem Gesetz	1583
§ 126	Ermächtigung zum Erlass von Wahlordnungen	1585
§ 127	Verweisungen	1586
§ 128	Bestehende abweichende Tarifverträge	1586
§ 129	(aufgehoben)	1587

§ 130 Öffentlicher Dienst	1587
§ 131 Berlin-Klausel	1590
§ 132 (Inkrafttreten)	1590
 Anhang	
WahlO	1591
Gesetz über Europäische Betriebsräte	1639
Der SE-Betriebsrat und die Europäische Aktiengesellschaft (SE) sowie die Arbeitnehmerbeteiligung bei der grenzüberschreitenden Verschmelzung von Kapitalgesellschaften	1782
Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates	1813
Stichwortverzeichnis	1843

- Bayreuther*, Nachwirkung von Zeitarbeitsarifverträgen im Kontext des Equal Pay/Treatment Gebots des AÜG, BB 2010, 309 ff
- Beck/Trümmer*, Sonderbetriebsverfassung bei Risikotechnologien?, ArbuR 1989, 77 ff
- Becker/Wulfgramm*, Kommentar zum Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, 3. Aufl., Neuwied u. Darmstadt 1985
- Beckert*, Vertrauen und die performative Konstruktion von Märkten, Zeitschrift für Soziologie 2002, 27
- Beckschulze*, Internet-, Intranet- und E-Mail-Einsatz am Arbeitsplatz, DB 2003, 2777 ff
- Béliér*, The European Works Council – an institution yet to be established?, Transfer 1995, 207
- Benecke*, Beteiligungsrechte des BR bei der Umdeutung von Kündigungen, AuR 2005, 48 ff
- Benites*, in: DGB (Hrsg.), Europäische Betriebsräte und EU-Erweiterung. Auswirkungen und Rechtslage, 2003, S. 16
- Bercusson* (Hrsg.), Europäisches Arbeitsrecht und die EU-Charta der Grundrechte, Kurzfassung, Brüssel 2003
- Bercusson* (Hrsg.), European Labour Law and the EU Charter of Fundamental Rights, Baden-Baden 2006
- Bercusson*, Maastricht: A Fundamental Change in European Labour Law, Industrial Relations Journal 1992, 177
- Berg/Heilmann*, JAV-Wahlen 2008, AiB 2008, 529
- Berkowsky*, Die Unterrichtung des Betriebsrats bei Kündigungen durch den Arbeitgeber, NZA 1996, 1065 ff
- Bernhardt*, Auskunfts- und Beratungsanspruch des Betriebsrats bei der Beschaffung betrieblicher Räume, AiB 2010, 408
- Beseler/Düwell/Götting*, Arbeitsrechtliche Probleme bei Betriebsübergang, Betriebsänderung und Unternehmensumwandlung, 4. Aufl. 2011
- Besgen*, BlackBerry und Homepage für den Betriebsrat?, NZA 2006, 959
- Besgen/Langner*, Übergangsmandat des Personalrates bei der privatisierenden Umwandlung, NZA 2003, 1239
- Biebl*, Das Restmandat des Betriebsrats nach Betriebsstilllegung, München 1989
- Birk*, „Tendenzbetrieb“ und Wirtschaftsausschuß, JZ 1973, 753
- Bissels*, Tarifunfähigkeit der CGZP: Entscheidungen der Landessozialgerichte im einstweiligen Rechtsschutz, BB 2013, 885 ff
- Bissels/Lützel*, Aktuelle Entwicklung der Rechtsprechung zum AGG (Teil 1), BB 2009, 774 ff
- Bitter*, Zum Umfang und Inhalt der Informationspflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Betriebsrat bei der betriebsbedingten Kündigung insbesondere bei der Sozialauswahl, NZA Beil. 3/1991, 16 ff
- Bittmann/Mujan*, Compliance – Brennpunkt „Betriebsratsvergütung“ (Teil 2): Nur Einstellung oder auch Rückforderung unzulässiger Begünstigungen?, BB 2012, 1604

- Blank*, Europäische Kollektivverträge und Sozialer Dialog; in: Däubler/Bobke/Kehrmann (Hrsg.), Arbeit und Recht, Festschrift für Albert Gnade, Köln 1992
- Blank/Geissler/Jaeger*, Euro-Betriebsräte, Grundlagen, Praxisbeispiele, Mustervereinbarungen, Köln 1996
- Blanke, H.*, Europäischer Betriebsrat und Tendenzbestimmung, AiB 1996, 204
- Blanke, T.*, Verwaltungsmodernisierung, Baden-Baden 1998
- Blanke, T.*, Recht und Praxis der Europäischen Betriebsräte, KJ 1999, 497
- Blanke, T.*, Arbeitsgruppen und Gruppenarbeit in der Betriebsverfassung, RdA 2003, 140
- Blanke, T.*, „Vorrats-SE“ ohne Arbeitnehmerbeteiligung, Düsseldorf 2005
- Blanke, T.*, Erweiterung der Beteiligungsrechte eines SE-Betriebsrats durch Vereinbarung, Düsseldorf 2006
- Blanke, T.*, Europäische Betriebsräte-Gesetz, 2. Auflage 2006 (zitiert: Bearbeiter, EBRG-Kommentar)
- Blanke, T.*, Kommentierung von Art. 27, in: Bercusson (Hrsg.), Europäisches Arbeitsrecht und die EU-Charta der Grundrechte, Kurzfassung, Brüssel 2003, S. 27; Langfassung in: Bercusson (Hrsg.), European Labour Law and the EU Charter of Fundamental Rights, Baden-Baden 2006, S. 255
- Blanke, T.*, Schon normal? Atypische Beschäftigung und Betriebsverfassung, dbr 2007, 10
- Blanke, T.*, Die neue EBR-Richtlinie 2009/38/EG, AuR 2009, 242 ff
- Blanke, T.*, Interessenvertretung von privatisierten Beamten, PersR 2009, 249
- Blanke, T.*, Der Gleichbehandlungsgrundsatz in der Arbeitnehmerüberlassung, DB 2010, 1528 ff
- Blanke/Erd/Mückenberger/Stascheit*, Kollektives Arbeitsrecht. Quellentexte zur Geschichte des Arbeitsrechts in Deutschland, Band 1, 1975
- Blanke/Gebhardt/Heuermann*, Leitfaden Privatisierungsrecht. Praxis der Personalüberleitungs- und Personalstellungsverträge für Arbeiter und Angestellte, Baden-Baden 1998
- Blanke/Rose*, Betriebsverfassung 2001: Flexible Mitbestimmung in modernen Zeiten, RdA 2001, 92
- Blanke/Rose*, Informations- und Konsultationsansprüche bei grenzübergreifenden Umstrukturierungsmaßnahmen, RdA 2008, 65
- Blanke/Rose*, Who is first? The correct timing of information and consultation of European Works Councils in relation to national rights of workers involvement, in: Dorssemont/Blanke (Hrsg.), The Recast of the EWC Directive, Antwerp u.a. 2010
- Blanke/Rose/Voogsgeerd/Zondag* (Hrsg.), Recasting Worker Involvement? Recent trends in information, consultation and co-determination of worker representatives in a Europeanized Arena, Groningen 2009
- Blanke/Schüren/Wank/Wedde*, Handbuch Neue Beschäftigungsformen, Baden-Baden 2002
- Blanke/Sterzel*, Privatisierungsrecht für Beamte, Baden-Baden 1999
- Blanke/Trümmer* (Hrsg.), Handbuch Privatisierung, Baden-Baden 1998

- Blanpain* (Hrsg.), International Encyclopaedia of Labour Law and Industrial Relations, European Works Council, The Hague, London, Boston 1999
- Blanpain/Klein*, Europäisches Arbeitsrecht, 1. Aufl., Baden-Baden 1992
- Blanpain/Windey*, European Works Councils. Information and Consultation of Employees in Multinational Enterprises in Europe, Leuven 1994 (2. Aufl. 1996)
- Boecken*, Unternehmensumwandlungen und Arbeitsrecht, Köln 1996
- Boemke*, „Ausstrahlungen“ des Betriebsverfassungsgesetzes ins Ausland, NZA 1992, 112 ff
- Böhm*, Lohndumping durch konzerninterne Arbeitnehmerüberlassung?!, DB 2010, 672 f
- Bogedan/Brehmer/Seifert*, Wie krisenfest sind betriebliche Bündnisse zur Beschäftigungssicherung?, WSI-Mitteilungen 2011, 51
- Böker*, Videoüberwachung. Kurzauswertung Betriebs- und Dienstvereinbarungen, Düsseldorf 2009
- Bormann*, Unternehmenshandeln gegen Betriebsratsgründungen – Der Fall Schlecker, WSI-Mitteilungen 2008, 45
- Bösche*, Die Rechte des Betriebsrats bei Kündigungen, 1979
- Böttcher*, Die Geschäftsführung des Betriebsrats, AiB 2002, 224
- Braasch*, Der Anspruch auf vorläufige Weiterbeschäftigung, BB 1976, 319 ff
- Bram*, Der unbeteiligte Beteiligte oder die Kunst, bis drei zu zählen, FA 2009, 229
- Bram*, Wahlstopp im Eilbeschlussverfahren, FA 2006, 66
- Brandl/Stelzl*, Internationale Arbeitsbeziehungen – Globalisierung als Chance für die deutschen Gewerkschaften?, WSI-Mitteilungen H.2/2005, 82
- Braun*, Der Allgemeine Betriebsverfassungsrechtliche Unterlassungsanspruch des Arbeitgebers und seine systematische Stellung, in: Eichborn (Hrsg.), Alles, was ist, ist Recht, Festschrift zum 60. Geburtstag von Lutz Simon, Frankfurt aM 2001
- Braunschneider*, Betriebsratsarbeit ist Arbeitszeit. Wer Zitate liest, ist klar im Vorteil, AiB 2011, 38
- Breisig*, Betriebliche Sozialtechniken. Handbuch für Betriebsrat und Personalwesen, Neuwied und Frankfurt aM 1990
- Breisig*, Gruppenarbeit und ihre Regelung durch Betriebsvereinbarungen. Handbuch für Praktiker, 1997
- Breisig/Hardes/Metz u.a.*, Handwörterbuch Arbeitsbeziehungen in der EG, Wiesbaden 1993
- Brill*, Die Anhörung des Betriebsrats vor Kündigungen, AuA 1993, 330 ff
- Brinkmeier*, Ende des Weiterbeschäftigungsanspruchs nach § 102 Abs. 5 BetrVG bei nachfolgender Kündigung ohne Widerspruch des Betriebsrats? AuR 2005, 46 f
- Brose*, Das betriebliche Eingliederungsmanagement nach § 84 Abs. 2 SGB IX als eine neue Wirksamkeitsvoraussetzung für die krankheitsbedingte Kündigung, DB 2005, 390 ff

- Brors*, Wann ist eine Altersdiskriminierung nach der Rechtsprechung des EuGH gerechtfertigt?, RdA 2012, 346
- Brugger*, Personelle Einzelmaßnahmen – des einen Freud, des anderen Leid, NJW-Spezial 2012, 370 f
- Bruns*, Lebenspartner und betriebliche Altersversorgung, NZA 2009, 596
- Buchner*, Betriebsverfassungs-Novelle auf dem Prüfstand, NZA 2001, 633
- Büggel*, Europäische Betriebsräte, AiB 2002, 760
- Büggel*, Was nun? Zu den Auswirkungen der neuen EBR-Richtlinie auf bestehende EBR-Vereinbarungen, dbr H.4/2009, 20 ff
- Büggel/Busachak*, Die Richtlinie über die Einsetzung Europäischer Betriebsräte, AiB 2000, 418
- Burckhardt*, Zwischen Kleinstbetrieben und Global Playern, AiB 2008, 47
- Burger*, Stand der Anwendung und Umsetzung der Richtlinie „Europäische Betriebsräte“ aus Sicht der Europäischen Kommission, in: Klinkhammer/Welslau (Hrsg.), Europäische Betriebsräte in der Praxis, Neuwied u.a. 1995, S. 37
- Buschak*, in: EGB (Hrsg.), Die Umsetzung des EBR-Richtlinie in nationales Recht, Brüssel 1998
- Buschak*, in: EGB (Hrsg.), Europäische Betriebsräte, 2. Aufl., Brüssel o. J. (1998)
- Buschak*, Umsetzung der EBR-Richtlinie in nationales Recht, WSI-Mitteilungen 1996, 519
- Buschak*, Und er kommt doch ... der Europäische Betriebsrat natürlich, Die Mitbestimmung 5/1994, 6
- Butz/Pleul*, Elektronische Betriebsratsbeschlüsse – Was ist zulässig? AuA 2011, 213 ff
- Carley*, European-level bargaining in action? Joint texts negotiated by European Works Councils, Transfer H.4/2002, 646
- Carley/Marginson*, Negotiating European Works Councils, Dublin Foundation/EU-Commission, Dublin 2000
- Casper/Schäfer*, Die Vorrats-SE – Zulässigkeit und wirtschaftliche Neugründung, ZIP 2007, 653 ff
- Cattero*, „Mitbestimmung“ auf europäisch. Deutungsoffenheit, institutionelle Mythen und lose Kopplungen, in: Abel/Ittermann (Hrsg.), Mitbestimmung an den Grenzen? 2001, S. 135
- Cornelius*, Ein Tisch, fünf Stühle ... Erforderliche Sachausstattung des Betriebsrats, dbr 12/2006, 18
- Cremers*, The EU assessment of the SE corporate form, S. 229 ff in: Cremers/Stollt/Vitols (Hrsg.), A decade of experience with the European Company, Brüssel 2013
- Dahl*, Gemeinsamer Betrieb von Entleiher und konzerninterner PersonalserVICESgesellschaft, jurisPR-ArbR 22/209 Anm. 5
- Danis/Hoffmann*, From the Vredelig Directive to the European Works Councils Directive – some historical remarks, Transfer 1995, 180

- Dau/Düwell/Joussen* (Hrsg.), Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl., Baden-Baden 2011 (zit.: Bearbeiter in LPK-SGB IX)
- Däubler* (Hrsg.), Tarifvertragsgesetz mit Arbeitnehmer-Entsendegesetz, 2. Aufl., Baden-Baden 2006
- Däubler*, Beschäftigungspakt für Lehrer an öffentlichen Schulen, Rechtsprobleme für Arbeitnehmer und Beamte, ZTR 1997, Teil I: S. 289, Teil II: S. 337
- Däubler*, Das Arbeitsrecht 1, 15. Aufl., Reinbek 1998
- Däubler*, Das Arbeitsrecht 2, 12., Reinbek 2009
- Däubler*, Das Arbeitsrecht im neuen Umwandlungsgesetz, RdA 1995, 136
- Däubler*, Das Grundrecht auf Mitbestimmung, 4. Aufl., Frankfurt aM 1973
- Däubler*, Die konzerneigene Verleihfirma – Ein Etikettenschwindel?, AiB 2008, 524-528
- Däubler*, Die novellierte Betriebsverfassung, Industrielle Beziehungen, 2001, 364
- Däubler*, Die Richtlinie über Europäische Betriebsräte, AuA 1995, 153
- Däubler*, Die veränderte Betriebsverfassung, AuR 2001, 285 ff
- Däubler*, Eine bessere Betriebsverfassung? AuR 2001, 1
- Däubler*, Europäischer Betriebsrat und Rechte der Gewerkschaften, AuR 1996, 303
- Däubler*, Mitbestimmung – ein Thema für Europa, KJ, H. 1/1990, 14
- Däubler*, Probleme beim Übergang zum neuen Betriebsverfassungsrecht, DB 2001, 1669 ff
- Däubler/Bobke/Kehrmann* (Hrsg.), Arbeit und Recht, Festschrift für Albert Gnade, Köln 1992
- Däubler/Hjort/Schubert/Wolmerath* (Hrsg.), Arbeitsrecht. Individualarbeitsrecht mit kollektivrechtlichen Bezügen, Handkommentar (HK-ArBR), 3. Aufl., Baden-Baden 2013
- Däubler/Kittner/Klebe/Wedde* (Hrsg.), Betriebsverfassungsgesetz mit Wahlordnung, Kommentar für die Praxis, 13. Aufl., Frankfurt aM 2012 (zit.: DKKW-Bearbeiter)
- Däubler/Klebe/Wedde/Weichert*, Bundesdatenschutzgesetz: Kommentar, 3. Aufl., Frankfurt aM 2010 (zit.: Däubler/Klebe/Wedde/Weichert/Bearbeiter, BDSG, 3. Aufl. 2010)
- Däubler/Kittner/Lörcher*, Internationale Arbeits- und Sozialordnung, Ausgewählte und eingeleitete Dokumente, 2. Aufl., Köln 1994
- Dauner-Lieb*, Der innerbetriebliche Fremdfirmeneinsatz auf Dienst- und Werkvertragbasis im Spannungsfeld zwischen ASÜG und BetrVG, NZA 1992, 817 ff
- David*, Guide de présentation de la base de données des accords sur les Comités d'Entreprise Européens et Radioscopie de 353 accords de mise en place d'instances européennes d'information et de consultation, Paper de Unité d'Assistance Technique beim EGB, Brüssel 1997
- Dclvik*, Nordic trade unions, the EU and European works councils, Transfer 1995, 216

- Deinert*, Der europäische Kollektivvertrag, Baden-Baden 1999
- Deinert*, Partizipation europäischer Sozialpartner an der Gemeinschaftsrechtsetzung, RdA 2004, 211
- Deinert*, Streik um firmenbezogenen Tarifsozialplan, jurisPR-ArbR 1/2008 Anm. 3
- Deinert*, Vorschlag für eine europäische Mitbestimmungsrichtlinie und Umsetzungsbedarf im Betriebsverfassungsgesetz, NZA 1999, 800
- Deppe/Hoffmann/Stützel* (Hrsg.), Europäische Betriebsräte, Frankfurt aM-New York 1997
- Derleder*, Die Wiederkehr des Unterlassungsanspruchs, AuR 1995, 13
- Derleder*, Einstweiliger Rechtsschutz und Selbsthilfe im Betriebsverfassungsrecht, AuR 1985, 65
- Deutschmann*, Die Gesellschaftskritik der Industriesoziologie – ein Anachronismus?, in: Leviathan 2001, 58
- Dieterich*, Gewerkschaftswerbung im Betrieb, RdA 2007, 110
- Dietz*, Kommentar zum BetrVG, 1. Aufl., München 1953
- Dietz/Richardi*, Kommentar zum BetrVG, 2 Bde., 6. Aufl., München 1981/82
- Diller/Schuster*, Rechtsfragen der elektronischen Personalakte, DB 2008, 928 ff
- Dohna-Jaeger*, Die Renaissance des Werkvertrages, AuR 2013, 238
- Dolvik*, Die Spitze des Eisbergs? Der EGB und die Entwicklung eines Euro-Korporatismus, Münster 1999
- Dolvik*, Nordic trade unions, the EU and European works councils, Transfer 1995, 216
- Dolvik*, The first test of the Maastricht Social Protocol: European Works Councils, in: Dorssemont/Blanke (Hrsg.), The Recast of the EWC Directive, Antwerp u.a. 2010
- Dornbusch/Wolff*, Kommentar zum Kündigungsschutzgesetz und zu den wesentlichen Nebengesetzen: KSchG, 2. Aufl. 2008
- Dornbusch/Fischermeier/Löwisch* (Hrsg.), Fachanwaltskommentar Arbeitsrecht, 5. Aufl., Köln 2013
- Dorndorf/Weller/Hauck/Kriebel/Höland/Neef*, Heidelberger Kommentar zum Kündigungsschutzrecht, 4. Aufl. 2001 (zit.: *Bearbeiter* in Dorndorf/Weller/Hauck/Kriebel/Höland/Neef)
- Dörner*, Der Leiharbeitnehmer in der Betriebsverfassung, in: Kohte/Dörner/Anzinger (Hrsg.), Arbeitsrecht im sozialen Dialog, Festschrift für Hellmut Wißmann zum 65. Geburtstag, München 2005, S. 286
- Dreher*, Ratsprotokollerklärungen, nationale und europäische Publizität und die Umsetzung von EG-Richtlinien, EuZW 1994, 743
- Dorssemont/Blanke* (Hrsg.), The Recast of the EWC Directive, Antwerp u.a. 2010
- Dütz*, Abschaffung des Minderheitenschutzes durch das BetrVerf-ReformG 2001, DB 2001, 1306

- Düwell*, Aktuelle arbeitsrechtliche Probleme des öffentlichen Dienstes, ZTR 1994, 179
- Düwell*, Änderungen des Betriebsverfassungsgesetzes, jurisPR-ArbG 33/2009 Anm. 6
- Düwell*, Änderungen im Arbeitsrecht durch das Job-AQTIV-Gesetz, BB 2002, 98
- Düwell*, Auswirkungen der neuen EBR-RL auf bestehende EBR-Vereinbarungen, dbr H. 4/2011, 20 ff
- Düwell*, Betriebsbegriff bei Zuordnungstarifvertrag, jurisPR-ArbR 7/2005, Anm. 3
- Düwell*, Betriebsverfassungsrechtliche Probleme der Umstrukturierung von Unternehmen, AuA 1992, 196
- Düwell*, Darf der Betriebsrat in Rechtsfragen beraten? Aktuelle Gesetzesänderung zum 1.7.2008, dbr 7/2008, 16
- Düwell*, Das Übergangsmandat des Betriebsrats in der Reform der Betriebsverfassung, AiB 2001, 131
- Düwell*, Datenschutz contra Beschäftigtenvertretung, CuA5/2013, 11
- Düwell*, Die vorübergehende Überlassung im Ersten AÜG-Änderungsgesetz, ZESAR 2011, 449 ff
- Düwell*, Leiharbeitnehmer: First in, first out, DB 2007, 1699 ff
- Düwell*, Letzter Anlauf zum Arbeitnehmerdatenschutz in dieser Legislaturperiode, FA 2009, 233-235
- Düwell*, Lohnuntergrenzen bei vorübergehender Arbeitnehmerüberlassung, DB 2013, 756
- Düwell*, Mehr Zuständigkeiten für die Arbeitsgerichtsbarkeit, NZA 1991, 929
- Düwell*, Neu geregelt: Die Stellung der Schwerbehinderten im Arbeitsrecht, BB 2001, 1527 ff
- Düwell*, Neufassung der EBR-Richtlinie, FA 2009, 39 ff
- Düwell*, Neufassung der EBR-Richtlinie, jurisPR-ArbR 9/2009 Anm. 6
- Düwell*, Schwerbehindertenkündigung und Beteiligungsverfahren, BB 2011, 2485
- Düwell*, Überlassung zur Arbeitsleistung – Neues aus Rechtsprechung und Gesetzgebung, DB 2011, 1520
- Düwell*, Umstrukturierung von Unternehmen in: Beseler/Düwell/Göttling, Arbeitsrechtliche Probleme bei Betriebsübergang, Betriebsänderung und Unternehmensumwandlung, 4. Aufl. Münster, 2011
- Düwell*, Umwandlung von Unternehmen und arbeitsrechtliche Folgen, NZA 1996, 393
- Düwell/Dahl*, Verhinderung des missbräuchlichen Einsatzes von Arbeitnehmerüberlassung und Umsetzung der Leiharbeitsrichtlinie, DB 2010, 1759
- Düwell/Göble-Sander/Kobte*, Juris-Praxiskommentar Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Saarbrücken 2009 (zit.: *Bearbeiter* in: Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder *Bearbeiter* in jurisPK-Familie und Beruf)

- Düwell/Lipke*, ArbGG Kommentar, 3. Aufl., Köln 2012 (zit.: *Düwell/Lipke/Bearbeiter*)
- Dzida*, Deutsche Mitbestimmung und ausländische Schiffe, RIW 2006, 914
- Dzida*, Gewerkschaftswerbung per E-Mail, NJW 2009, 1997
- Dzida/Hohenstatt*, Tendenzschutz nur gegenüber Tendenzträgern?, NZA 2004, 1084 ff
- EGB* (Hrsg.), Die Umsetzung der EBR-Richtlinie in nationales Recht (Verf.: W. Buschak), Brüssel 1998
- EGB* (Hrsg.), Europäische Betriebsräte, 2. Aufl., (Verf.: W. Buschak), Brüssel o. J. (1998)
- EGI* (Hrsg.), Die Europäischen Betriebsräte: Inventar der betroffenen Unternehmen, Brüssel 1995
- El Mahi*, Die Europäische Genossenschaft, BB 2004, 967
- Engels*, Betriebsverfassungsrechtliche Einordnung von Ein-Euro-Jobbern, NZA 2007, 8
- Engels*, Der neue § 28 a BetrVG – Betriebsverfassungsrechtlicher Sündenfall oder Chance?, in: Kohte/Dörner/Anzinger (Hrsg.), FS Wißmann, 2005, S. 302
- Engels*, Fortentwicklung des Betriebsverfassungsrechts außerhalb des Betriebsverfassungsgesetzes, in: Festschrift für Otfried Wlotzke zum 70. Geburtstag, München, 1996, S. 279
- Engels*, Fortentwicklung des Betriebsverfassungsrechts außerhalb des BetrVG, Teil 1, AuR 2009, 10 ff
- Engels/Müller*, Regierungsentwurf eines Gesetzes über Europäische Betriebsräte, DB 1996, 981
- Engels/Müller/Mauß*, Ausgewählte arbeitsrechtliche Probleme der Privatisierung – aufgezeigt am Beispiel der Bahnstrukturreform, DB 1994, 473
- Engels/Trebinger/Däubler*, Die veränderte Betriebsverfassung, AuR 2001, 285
- Engels/Trebinger/Löhr-Steinhaus*, Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes, DB 2001, 532
- Erd et al.* (Hrsg.), Passion Arbeitsrecht. Erfahrungen einer unruhigen Generation, Baden-Baden 2009
- Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht* (Hrsg.: Glöge/Preis/Schmidt), 13. Aufl. 2013 (zit.: *ErfK/Bearbeiter*)
- ETUI* (Hrsg.), Inventory of companies affected by the EWC directive, Brüssel 1998
- Europäische Kommission, Generaldirektion Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen und soziale Angelegenheiten* (Hrsg.), Vereinbarungen über Unterrichtung und Anhörung in europäischen multinationalen Unternehmen – Soziales Europa, Beiheft 5/ 1995, Brüssel-Luxemburg 1996
- European Foundation for the improvement of Living and Working Conditions*, European Works Councils in practice: Key research findings, 2008
- European Foundation for the Improvement of Living and Working Conditions*, European Works Councils in Focus, Working Paper Nr. WP/96/65/EN, Dublin, September 1996

- Everling*, Probleme atypischer Rechts- und Handlungsformen bei der Auslegung des Gemeinschaftsrechts, in: Bieber/Ress: Die Dynamik des Europäischen Gemeinschaftsrechts, 1. Aufl., Baden-Baden 1987, S. 417
- Faber*, Mitbestimmen bei wesentlichen Änderungen von Arbeitsstätten, AiB 2012, 529
- Faust/Rehner*, Entleiherhaftung für Sozialversicherungsbeiträge nach dem Einsatz von CGZP-Taifbeschäftigten, DB 2013, 874
- Fiebig/Gallner/Mestwerdt/Nägele*, Kündigungsschutzrecht. Handkommentar, 4. Aufl., Baden-Baden 2012, (zit.: HaKo-Bearbeiter)
- Fischer*, Das Ehrenamtsprinzip der Betriebsverfassung „post Hartzem“ – anti-quiert oder Systemerfordernis?, NZA 2007, 484
- Fischer*, Der Europäische Verfassungsvertrag, Baden-Baden 2005
- Fischer*, Strafgesetzbuch und StGB, 59. Auflage, München 2012
- Fitting/Engels/Schmidt/Trebinge/Linsenmaier*, Betriebsverfassungsgesetz, 26. Aufl., München 2012 (zit.: FESTL bzw Fitting)
- Forst*, Die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Vorrats-SE, NZG 2009, 687 ff
- Forst*, Unterlassungsanspruch des Betriebsrats bei Betriebsänderungen kraft Unionsrechts?, ZESAR 2011, 107 ff
- Forst*, Unterlassungsanspruch des Europäischen Betriebsrats und des SE-Betriebsrats bei Betriebsstilllegungen?, ZESAR 2013, 15 ff
- Franzen*, EU-Erweiterung und Europäische Betriebsräte, BB 2004, 938
- Franzen*, Internationales Arbeitsrecht, AR-Blattei SD 920
- Franzen*, Niederlassungsfreiheit, internationales Gesellschaftsrecht und Unternehmensmitbestimmung, RdA 2004, 257
- Franzen*, Zwingende Wirkung der Betriebsverfassung, NZA 2008, 250
- Freckmann*, Betriebsbedingte Kündigungen und AGG – was ist noch möglich?, BB 2007, 1049 ff
- Freckmann*, Freie Mitarbeit wieder im Trend – Flucht aus der Leiharbeit, BB 2013, 459
- Freckmann/Koller-van Delden*, Vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat – hehres Ziel oder praktizierende Wirklichkeit, BB 2006, 490
- Frohner*, Das Übergangsmandat des Personalrats und die Weitergeltung von Dienstvereinbarungen bei der Privatisierung öffentlicher Einrichtungen, insbesondere im kommunalen Bereich, Personalrat 1995, 99
- Fuchs*, Beteiligung des Betriebsrats bei der beruflichen Erstausbildung, AiB 2002, 682 ff
- Fulton*, Europäische Betriebsräte: eine britische Zwischenbilanz, WSI-Mitteilungen 1996, 525
- Fulton*, Meetings on European multinationals: the experience so far, Transfer 1995, 229
- Funke*, Die neue EU-Richtlinie über den Europäischen Betriebsrat, DB 2009, 564 ff

- Fütterer*, Zulässig oder nicht? Die elektronische Beschlussfassung des Betriebsrats, dbr 2/2011, 17
- Gagawczuk/Greif*, Der Europäische Betriebsrat – Die Neufassung der Richtlinie, DRdA 2009, 557 ff
- Gagel*, SGB II/SGB III Grundsicherung und Arbeitsförderung, Loseblatt, München (zit.: *Gagel/Bearbeiter*)
- Galperin/Löwisch*, Kommentar zum Betriebsverfassungsgesetz, Band I: Organisation der Betriebsverfassung (§§ 1 – 73 und Wahlordnung), 6. Aufl., Heidelberg 1982; Band II: Regelung der Mitbestimmung (§§ 74 – 132), 6. Aufl., Heidelberg 1982 (zit.: GL)
- Gaul*, Das neue Gesetz über die Europäischen Betriebsräte, NJW 1996, 3378
- Gaul*, Die Einrichtung Europäischer Betriebsräte, NJW 1995, 228
- Gaul/Bonanni/Neumann*, Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei der Anwendung von Punkteschemata für die Sozialauswahl, BB 2006, 549 ff
- Gaul/Ludwig*, Betriebsbedingte Kündigung trotz des Einsatzes von Leiharbeitnehmern?, DB 2010, 2334
- Gaul/Süßbrich*, Entschädigungspflicht wegen fehlerhafter Stellenausschreibung oder Bewerbungsverfahren bei Schwerbehinderten, BB 2005, 2811 ff
- Geffken*, Gruppenarbeit und Betriebsräte, AiB 2002, 150 f
- Gehlhaar*, Darlegungslast des Arbeitgebers im Kündigungsschutzprozess bei Interessenausgleich mit Namensliste – § 1 Abs. 5 KSchG versus § 102 BetrVG, DB 2008, 1496
- Geissler* (Hrsg.), European Foundation for the Improvement of Living and Working Conditions, Current Agreements of Information and Consultation in European Multinationals, Volume II. – 40 additional agreements –, Dublin, September 1996
- Geissler/Krieger*, Europäische Betriebsräte: Aktivitäten der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in Dublin, WSI-Mitteilungen 1996, 527
- Gemeinschaftskommentar zum Betriebsverfassungsgesetz* (Hrsg.: Franzen/Kreutz/Oetker/Raab/Weber/Wiese), 9. Aufl., München 2010 (zit.: *GK-BetrVG/Bearbeiter*)
- Gemeinschaftskommentar zum Kündigungsschutzgesetz* und zu sonstigen kündigungsschutzrechtlichen Vorschriften, 9. Aufl. 2009 (zit.: *KR-Bearbeiter*)
- Gerlmaier*, Projektarbeit – terra incognita für den Arbeits- und Gesundheitsschutz?, WSI-Mitteilungen 2005, 498
- Gerstenberger-Sztana*, Europäische Betriebsräte in der Metallindustrie – Praktische Erfahrungen des Europäischen Metallgewerkschaftsbundes (EMB), WSI-Mitteilungen 1996, 513
- Gester/Bobke*, Europäischer Betriebsrat und betriebliche Mitbestimmung der Arbeitnehmer; in: Däubler/Bobke/Kehrmann (Hrsg.), Arbeit und Recht, Festschrift für Albert Gnade, Köln 1992
- Giddens*, Die Konstitution der Gesellschaft, Frankfurt 1992
- Giesen*, Auskunftspflicht der „zentralen“ Unternehmensleitung zur Errichtung eines Europäischen Betriebsrats, RdA 2004, 307

- Giesen*, Merkwürdiges Übergangsrecht bei der Reform des EBR, NZA 2009, 1174 ff
- Gnade/Kebrmann/Schneider/Klebe/Ratayczak*, (zit.: GKSKR), Betriebsverfassungsgesetz. Basiskommentar, 10. Aufl. 2002
- Gohde*, Endlich in Kraft. Zur Reform der Richtlinie über Europäische Betriebsräte, dbr 2009, 22 ff
- Gohde*, Training European works councils, Transfer 1995, 258
- Goos*, Kommt der Europäische Betriebsrat?, NZA 1994, 776
- Götz/Buchholz*, Das IG-Metall-Projekt „Euro-Betriebsräte“ – Eine Antwort auf eine internationale Herausforderung, WSI-Mitteilungen 1996, 529
- Graf/Link*, Überhöhte Betriebsratsvergütung – kein neues Betätigungsfeld für Steuerfahnder, NJW 2009, 409
- Gravenhorst, C.*, Bedeutung der Einstellungs- und Entlassungskompetenz für Qualifizierung als leitender Angestellter, jurisPR-ArbR 24/2008 Anm. 3
- Greif*, Der Europäische Betriebsrat, Gewerkschaftliches Handbuch, 2. Aufl., Wien 2013
- Greiner*, Werkvertrag und Arbeitnehmerüberlassung – Abgrenzungsfragen und aktuelle Rechtspolitik, NZA 2013, 697
- Gross/Thon/Ahmad/Woitaschek*, Betriebsverfassungsgesetz, BetrVG, 2. Aufl., Köln, 2008 (zitiert: GTAW/Bearbeiter)
- Großfeld*, in: Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Internationales Gesellschaftsrecht, 13. Bearbeitung, Berlin 1993
- Großfeld/König*, Das internationale Gesellschaftsrecht in der Europäischen Gemeinschaft, RIW 1992, 433
- Großmann*, Europäischer Dialog bei Bertelsmann, in: Deppe/Hoffmann/Stützel (Hrsg.), Europäische Betriebsräte, Frankfurt aM-New York 1997, S. 133
- Grunsky*, Arbeitsgerichtsgesetz, 6. Aufl., Köln 1990
- Günther*, Diskurstheorie des Rechts oder liberales Naturrecht im diskurstheoretischem Gewande? KJ 1994, 470
- Gussen*, Auswahlrichtlinien nach § 95 BetrVG als Arbeitgeberkorsett für die Einstellung von Leiharbeitnehmern?, NZA 2011, 830
- Gussone*, Ältere Arbeitnehmer und Reformen am Arbeitsmarkt, AiB 2003, 660 ff
- Gussone*, Weiterbeschäftigungsanspruch des Arbeitnehmers und Gegenantrag des Arbeitgebers nach § 102 Abs. 5 BetrVG, AuR 1994, 245 ff
- Guth*, Beschränkung des Zugangs eines Bevollmächtigten in den Betrieb, jurisPR-ArbR 16/2008 Anm. 2
- Haas/Salomon*, Betrieb, Betriebsteil und Hauptbetrieb – Die Zuordnung und Reichweite des Leitungsapparats, NZA 2009, 299
- Haas/Salomon*, Der Betrieb in einer Filialstruktur als Anknüpfungspunkt für die Bildung von Betriebsräten, RdA 2008, 146
- Habenicht/Heimann*, Die neuen Mitbestimmungsrechte bei der betrieblichen Bildung, AiB 2002, 693 ff
- Habermas*, Faktizität und Geltung, Frankfurt aM 1992

- Habersack/Drinhausen* (Hrsg.), SE-Recht mit grenzüberschreitender Verschmelzung, München 2013 (zit. *Bearbeiter* in: Drinhausen/Habersack, SE-Recht 2013)
- Habersack*, Schranken der Mitbestimmung in der SE- Dargestellt am Beispiel der Größe und inneren Ordnung des Aufsichtsorgans, AG 2006, 345 ff
- Halberstadt*, Tendenzbetriebe und Religionsgemeinschaften, BV Gruppe 7, 603 ff
- Hall*, Industrielle Beziehungen und die soziale Dimension der europäischen Integration: vor und nach Maastricht, in: Hyman/Ferner (Hrsg.), *New Frontiers in European Industrial Relations*, 1994, S. 281
- Hamann*, Die Reform des AÜG im Jahre 2011, RdA 2011, 322 ff
- Hamann*, Erkennungsmerkmale der illegalen Arbeitnehmerüberlassung in Form von Scheindienst- und Scheinwerkverträgen, Berlin 1995
- Hamann*, Leiharbeitnehmer-Pools, NZA 2008, 1042
- Hamann*, Leiharbeitnehmer statt eigene Arbeitnehmer, NZA 2010, 1211 ff
- Hamann*, Mitbestimmung des Betriebsrats beim Einsatz von Leiharbeitnehmern, jurisPR-ArbR 26/2008 Anm. 5
- Hamann*, Mitbestimmung des Betriebsrats in Arbeitszeitfragen bei der gewerbmäßigen Arbeitnehmerüberlassung, ArbuR 2002, 322 ff
- Hammacher*, Der Einsatz von Fremdfirmen, BB 1997, 1686 ff
- Hanau*, Denkschrift, RdA 2001, 65
- Hanau*, Die Reform der Betriebsverfassung, NJW 2001, 2513 ff
- Hanau*, Probleme der Neuregelung der Betriebsverfassung ZIP 2001, 1981 ff
- Hans-Böckler-Stiftung* (Hrsg.), Die Europäische Aktiengesellschaft (Bearbeiter: Köstler/Jaeger), *Arbeitshilfen für Aufsichtsräte* Nr. 6, 2. Aufl. Düsseldorf 2004
- Hans-Böckler-Stiftung* (Hrsg.), Gesellschafts- und Mitbestimmungsrecht in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft (Bearbeiter: Köstler), *Arbeitshilfen für Aufsichtsräte* Nr. 11, Düsseldorf 2003
- Hans-Böckler-Stiftung* (Hrsg.), Europäische Betriebsräte – Ein Beitrag zum sozialen Europa, 6. Aufl., Düsseldorf 1995
- Hans-Böckler-Stiftung* (Hrsg.), *World Works Councils and Other Forms of Global Employee Representation in Transnational Undertakings* (Bearbeiter: Rüb) *Arbeitspapier* 55, Düsseldorf 2002
- Hartmann/Pröpfer*, Internet und E-Mail am Arbeitsplatz – Mustervereinbarung für den dienstlichen und privaten Zugang, BB 2009, 1300 ff
- Hayen*, Änderung des EBR-Gesetzes, AiB 2011, 15 ff
- Hayen*, EBR-Gesetz geändert – aber die Revision der Richtlinie bleibt auf der Tagesordnung!, AuR 2011, 1
- Hayen*, Euro-Betriebsräte-Richtlinie – Das zähe Ringen um ihre Revision, AiB 2008, 499 ff
- Hayen*, Kein Unterlassungsanspruch des Euro-Betriebsrats bei Verletzung der Unterrichts- und Anhörungspflicht durch den Arbeitgeber?, Anm. zu LAG Köln v. 8.9.2011, AiB 2012, 126 ff

- Hayen*, Kein Unterlassungsanspruch des Europäischen Betriebsrats bei Betriebsstilllegungen?, Anm. zu ArbG Köln v. 25.5.2012, jurisPR-ArbR 40/2012 Anm. 3
- Hayen*, Neufassung der EBR-Richtlinie, AiB 2009, 401 ff
- Hayen*, Verbriefte Ansprüche – Eurobetriebsrätegesetz, Interview, Mitbestimmung 2011, 44 f
- Hayen/Ebert*, Schicksal Standortverlagerungen?, AiB 2007, 225 ff
- Heckelmann/Wolff*, Kein Unterlassungsanspruch aus dem EBRG und der entsprechenden Richtlinie, Anm. zu LAG Köln v. 8.9.2011, BB 2012, 200
- Hehlmann/Sachs*, Sanktionslistenprüfung im Unternehmen, EuZW 2012, 527
- Heinze*, Der Europäische Betriebsrat, Die Richtlinie und ihre Alternativen, Die Aktiengesellschaft (AG) 1995, 385
- Helm*, Arbeitsschutz als absolute Schranke für Befristungen, Baden-Baden 2012
- Helm/Bell/Windirsch*, Der Entfristungsanspruch des befristet beschäftigten Betriebsratsmitglieds, ArbuR 2012, 293
- Henssler*, Aufspaltung, Ausgliederung und Fremdvergabe, NZA 1994, 294 ff
- Henssler/Willemsen/Kalb* (Hrsg.), Arbeitsrecht – Kommentar, 5. Aufl., Köln 2012 (zit: HWK-Bearbeiter)
- Herbst/Reiter/Schindele*, Handbuch zum arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren, Köln 1994
- Herdegen*, Auslegende Erklärungen von Gemeinschaftsorganen und Mitgliedstaaten zu EG-Rechtsakten, ZHR 155/1991, 52
- Hess/Buchholz*, Alternsgerechtes Arbeiten, AiB 2008, 206-210
- Hess/Schlochauer/Worzalla/Glock/Nicolai/Rose*, Kommentar zum Betriebsverfassungsgesetz, 8. Aufl., Köln 2011 (zit.: HSWGNR-Bearbeiter)
- Hey/Schröder*, Die Zusammensetzung der europäischen Mitbestimmungsgremien bei Transaktion und Restrukturierung, BB 2012, 3014 ff
- Hippmann/Engeler*, Steuerfalle für Betriebsratsmitglieder? Zur Änderung des Reisekostenrechts durch die Lohnsteuerrichtlinie 2008; dbr 2/2009, 28
- Hjort/Hummel/Helm*, Ein Schritt vor – einer zurück, AiB 2001, 122
- Hoffmann*, A., Europäische Betriebsräte und Umstrukturierung, AiB 2007, 290 ff
- Hoffmann*, R. (Hrsg.), Transfer. European Review of labour and research, H. 2/1995
- Hohenstatt*, Der Europäische Betriebsrat und seine Alternativen, EuZW 1995, 169
- Hohenstatt/Kröpelin/Bertke*, Die Novellierung des Gesetzes über Europäische Betriebsräte (EBRG): Handlungsbedarf bei freiwilligen Vereinbarungen?, NZA 2011, 1313 ff
- Höland*, Mitbestimmung in Europa, 2. Aufl. Frankfurt/M. 2000
- Höland*, Rechtfertigungsdruck, Die Mitbestimmung H. 6/1998, 64

- Höland/Reim/Brecht*, Flächentarifvertrag und Günstigkeitsprinzip: empirische Beobachtungen und rechtliche Betrachtungen der Anwendung von Flächentarifverträgen in Betrieben, Baden-Baden 2000
- Hornung-Draus*, Die EBR-Richtlinie aus der Perspektive der deutschen Arbeitgeber, in: Deppe/Hoffmann/Stützel (Hrsg.), Europäische Betriebsräte, Frankfurt aM-New York 1997, S. 24
- Hornung-Draus*, Gestaltungsspielräume nutzen, Arbeitgeber 1994, 759
- Hornung-Draus*, Vorrang für betriebspezifische Gestaltung, Arbeitgeber 1995, 89
- Houben*, Tarifvertragliche Ansprüche auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis – Chance oder Risiko für Auszubildende?, NZA 2011, 182
- Hromadka*, Rechtsfragen zum Euro-Betriebsrat, DB 1995, 1125
- Hueck/Nipperdey/Dietz*, Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, 4. Aufl., 1943
- Hümmerich*, Verfestigte Rechtsprechung zur Betriebsratsanhörung nach § 102 BetrVG, RdA 2000, 345
- Hümmerich/Boecken/Düwell*, Anwaltkommentar Arbeitsrecht, Band 1, 2. Aufl., Baden-Baden 2010 (zit.: AnwaltK-ArbR/Bearbeiter)
- Hünerbein*, Der Europäische Betriebsrat und Tendenzschutz, Diss. jur., Dresden 1999
- Hunold*, Aktuelle Rechtsprechung zu den Sach- und Personalkosten der Betriebsratsarbeit (§ 40 BetrVG), NZA 2011, 57
- Hunold*, Arbeitsrechtliche Probleme bei verändertem Anforderungsprofil einer Stelle, DB 2009, 846 ff
- IG Metall* (Hrsg.), IG-Metall-Handbuch, Europäische Betriebsräte, Frankfurt/M., Stand: August 1997
- Ihlfeld*, Die Begriffe „unmittelbar und überwiegend“ im betriebsverfassungsrechtlichen Tendenzschutz, AuR 1975, 234
- Ihlfeld*, Betriebsratsstrukturen durch Tarifvertrag, AiB 2006, 403
- Isenhardt*, § 102 BetrVG auf dem Prüfstand – neue Zeiten, andere Rechtsprechung? Festschrift 50 Jahre Bundesarbeitsgericht, 2004, S. 943 ff
- Jacobs, A.*, Die Mitbestimmung zwischen weltweiter Kreditkrise und Neuregelung der Europäischen Betriebsräte, in: R. Erd et al. (eds.), Passion Arbeitsrecht. Erfahrungen einer unruhigen Generation, 2009, S. 143 ff
- Jacobs, A.*, The Revision of the EU-Directive on European Works Councils in the Light of the Treaty of Lisbon, in: F. Pennings et.al. (eds.), Social Responsibility in Labour Relations (Liber Amicorum T. Jaspers), The Hague, 2008, S. 465 ff
- Jacobs*, Agreements with European Works Councils, in: HLS Cahier Nr. 3, 2003, 189
- Jaeger*, „Geheimnis“ Europäische Aktiengesellschaft, Umschau 1998, 26
- Jaeger*, Arbeitnehmerbeteiligung in Europa, Umschau 1998, 21
- Jaeger*, Europäische Aktiengesellschaft – was ist das schon wieder, Der Betriebsrat 1998, 5

- Jaeger*, Europäische Betriebsräte und Entwicklung transnationaler Kommunikationsstrukturen – Praxis und Perspektiven, WSI-Mitteilungen 1996, 483
- Jaeger*, Europäischer Betriebsrat: Neue CHECK-LISTE der EMCEF für den Inhalt von EBR-Vereinbarungen, Der Betriebsrat 1997, 56
- Jagodzinski/Kluge/Waddington* (Hrsg.), Memorandum European Works Councils, Brüssel 2008
- Jesgarzewski/Holzendorf*, Zulässigkeit virtueller Betriebsratssitzungen, NZA 2012, 1021
- Joost*, Auskunftsansprüche der Arbeitnehmervertretung zur Errichtung eines Europäischen Betriebsrats bei Unternehmensgruppen, BB 2001, 2214
- Junker*, Neues zum Europäischen Betriebsrat, RdA 2002, 32
- Kaehler*, Individualrechtliche Zulässigkeit des Einsatzes psychologischer Testverfahren zu Zwecken der betrieblichen Bewerberauswahl, DB 2006, 277
- Kamanabrou*, Die arbeitsrechtlichen Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, RdA 2006, 321
- Kamanabrou*, Anmerkung zu BAG 16.3.2005 – 5 ABR 40/04, RdA 2006, 186
- Kamp*, Gruppenarbeit. Analyse und Handlungsempfehlungen, Düsseldorf 1999
- Kamp/Breisig*, Mitbestimmung bei Gruppenarbeit, Düsseldorf 2002
- Kania/Klemm*, Möglichkeiten und Grenzen der Schaffung anderer Arbeitnehmervertretungsstrukturen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG, RdA 2006, 22
- Karl*, Zur Rechtswirkung von Protokollerklärungen in der Europäischen Gemeinschaft, JZ 1991, 593
- Karthaus/Klebe*, Betriebsratsrechte bei Werkverträgen, NZA 2012, 417
- Kasseler Handbuch zum Arbeitsrecht*, 2. Aufl., Neuwied 2000 (zit.: *Kasseler Handbuch/Bearbeiter*)
- Kast/Freihube*, Privatisierung öffentlicher Arbeitgeber, DB 2004, 2530
- Kaufhold*, Die Diskussion um die Neugestaltung des Arbeitsrechts im Deutschen Reich 1890 und die Novelle zur Reichsgewerbeordnung 1891, ZfA 1991, 277
- Kehrmann*, Pauschalierung von Vergütungs- und Kostenerstattungsansprüchen der Betriebsratsmitglieder; in: Festschrift für Otfried Wlotzke zum 70. Geburtstag, München, 1996
- Keller*, Nach der Verabschiedung der Richtlinie zu Europäischen Betriebsräten – Von enttäuschten Erwartungen, unerfüllbaren Hoffnungen und realistischen Perspektiven, WSI-Mitteilungen 1996, 470
- Kempen*, Das grundrechtliche Fundament der Betriebsverfassung, AuR 1986, 129
- Kerckhofs*, European works councils. Facts and Figures, in: ETUI (Hrsg.), Brüssel 2006
- Kiel/Koch*, Die betriebsbedingte Kündigung, 2000
- Kiesche*, Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats beim betrieblichen Eingliederungsmanagement, AiB 2013, 65

- Kindler*, in: Rebmann/Säcker/Rixecker (Hrsg.), Münchener Kommentar zum BGB – Band 11: Internationales Handels- und Gesellschaftsrecht, 3. Aufl. München 1999 (zit.: *MüKo-Bearbeiter*)
- Kittner/Däubler/Zwanziger* (Hrsg.), KSchR-Kündigungsschutzrecht, 8. Aufl., Frankfurt aM 2011 (zit.: *Kittner/Däubler/Zwanziger-Bearbeiter* oder *KDZ*)
- Klaus*, Rechtliches Spannungsverhältnis zwischen Gewerkschaft und Betriebsrat, 2008
- Klebe*, Werkverträge – ein neues Dumpingmodell?, *AiB* 2012, 559
- Klebe/Kunz*, Europäische Betriebsräte – Erste Erfahrungen, in: Wißmann (Hrsg.), Jahrbuch des Arbeitsrechts (JbArbR), Bd. 38, Berlin 2001, S. 55
- Klebe/Kunz*, Europäische Betriebsräte: Eine praktische und rechtliche Zwischenbilanz, in: Klebe/Wedde/Wolmerath (Hrsg.), FS Däubler, 1999, S. 823
- Klebe/Wedde/Wolmerath* (Hrsg.), Recht und soziale Arbeitswelt, FS Däubler, Frankfurt/M. 1999
- Kleinebrink*, Bedeutung und Technik der Eingruppierung, *BB* 2013, 2357
- Kleinebrink*, Wirtschaftskrise: Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Betriebsratsmitglieds, *FA* 2009, 194
- Klenner*, Gleichstellung und familienfreundliche Arbeitsbedingungen, *WSI-Mitteilungen* 2008, 342
- Klinkhammer/Welslau* (Hrsg.), Europäische Betriebsräte in der Praxis, Neuwied u.a., 1995
- Klinkhammer/Welslau*, Mitbestimmung in Europa: eine Einführung für Praktiker, Neuwied u.a. 1995
- Klocke*, Der Unterlassungsanspruch in der deutschen und europäischen Betriebs- und Personalverfassung, 2013
- Kloppenburg*, Ermittlung des Hauptbetriebsrats bei mehreren in Betracht kommenden Betrieben, *jurisPR-ArbR* 33/2007 Anm. 5
- Knudsen/Bruun*, European Works Councils in the Nordic Countries: An Opportunity and a Challenge for Trade Unionism, *European Journal of Industrial Relations*, 1998, 131
- Kock*, Aus für Schattenbelegschaften durch Leiharbeit?, *BB* 2013, 884
- Kort*, Schranken des Anspruchs des Betriebsrats auf Information gem. § 80 BetrVG über Personaldaten der Arbeitnehmer, *NZA* 2010, 1267
- Koberski*, Fusionsrichtlinie und Arbeitnehmerbeteiligung, in: Kohte/Dörner/Anzinger (Hrsg.), Arbeitsrecht im sozialen Dialog, Festschrift für Hellmut Wißmann zum 65. Geburtstag, München 2005, S. 474.
- Kohte*, Anmerkung zu BAG vom 29.6.1988, AP § 118 BetrVG 1972 Nr. 37
- Kohte*, Anmerkung zum Beschluss LG Hannover vom 21.03.2012 (11 T 6/12; *VuR* 2013, 32) – Zur Frage nach der Unpfändbarkeit der Erschwerniszulage in der Wohlverhaltensphase, *VuR* 2013, 33
- Kohte*, Auf dem Weg zur betrieblichen Informationsverfassung, in: 50 Jahre Bundesarbeitsgericht, S. 1219
- Kohte*, Perspektiven der menschengerechten Gestaltung der Arbeit: Ein Beitrag zur wachsenden Bedeutung des § 87 I 7 BetrVG, in: Jahrbuch Gute Arbeit 2011, S. 291

- Kohte*, Zum Entwurf eines Gesetzes über Europäische Betriebsräte (I), EuroAS 1996, 115
- Koll/Grolms*, Geringfügige Beschäftigung, AiB 2013, 309
- Kohte/Schulze-Doll*, Anmerkung zu BAG vom 8.5.2007, AuR 2009, 313 ff
- Kolbe*, Unkündbarkeit für Korruptionstäter?, NZA 2009, 228
- Kolvenbach*, Die Europäische Gemeinschaft und die deutsche Mitbestimmung, DB 1986, Teil I: S. 1973, Teil II: S. 2023
- Kolvenbach*, EG-Richtlinie über die Information und Konsultation der Arbeitnehmer (Vredeling-Initiative), DB 1982, 1457
- Kolvenbach*, Europäische Betriebsräte – Großbritannien, NZA 1998, 582
- Kolvenbach*, Vom „Europäischen Betriebsrat“ zum „Europäischen Ausschuß“, RdA 1994, 279
- Kolvenbach/Kolvenbach*, Massentlassungen bei Renault in Belgien, NZA 1997, 695
- Konzen*, Betriebsverfassungsrechtliche Leistungspflichten des Arbeitgebers, Köln 1984
- Konzen*, Der Regierungsentwurf des Betriebsverfassungsgesetzes, RdA 2001, 76
- Korinth*, Weiterbeschäftigungsanspruch in Tendenzbetrieben, ArbRB 3003, 350 ff
- Köstler*, Beteiligung der Arbeitnehmer am Entscheidungsprozess in Unternehmen, in: Theisen/Wenz (Hrsg.), Die Europäische Aktiengesellschaft, 2002, S. 303
- Köstler*, Buchbesprechung zu Blank/Geissler/Jaeger: Euro-Betriebsräte, Grundlagen, Praxisbeispiele, Mustervereinbarungen, Köln 1996; WSI-Mitteilungen 1996, 531
- Köstler*, Das trojanische Pferd der verhandelten Mitbestimmung, Der Aufsichtsrat 10/2009, 137
- Köstler*, Die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Aktiengesellschaft nach den deutschen Umsetzungsgesetzen, DStR 2005, 745
- Köstler*, Gesellschafts- und Mitbestimmungsrecht in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft, Hans-Böckler-Stiftung (Hrsg.), Arbeitshilfen für Aufsichtsräte Nr. 11, Düsseldorf 2003
- Köstler*, Mitbestimmung in der SE und bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen, S. 113 ff in: Hexel (Hrsg.), Never Change a Winning System – Erfolg durch Mitbestimmung, Marburg 2009
- Köstler*, Mitbestimmung, in: Theisen/Wenz (Hrsg.), Die Europäische Aktiengesellschaft, 2. Aufl. 2005, S. 338
- Köstler/Jaeger*, Die Europäische Aktiengesellschaft, Hans-Böckler-Stiftung (Hrsg.), Arbeitshilfen für Arbeitnehmervertreter in Aufsichtsräten Nr. 6, 2. Aufl., Düsseldorf 2004
- Kraft*, Betriebsverfassungsrechtliche Probleme bei der Arbeitnehmerüberlassung, FS Konzen (2006), S. 439
- KR – siehe *Gemeinschaftskommentar zum Kündigungsschutzgesetz* und zu sonstigen kündigungsschutzrechtlichen Vorschriften

- Krause*, Die Zulässigkeit partikularer Personalvertretungen im Luftverkehr, in: Festschrift für Herbert Buchner zum 70. Geburtstag 2009, 493
- Krause*, Gewerkschaften und Betriebsräte zwischen Kooperation und Konfrontation, RdA 2009, 129
- Krause*, Neue tarifvertragliche Regeln für die Leiharbeit in der Metallindustrie, NZA 2012, 830
- Kreft*, Zur Zulässigkeit von Tarifsozialplänen, BB-Special 2008, 14
- Kreikebohm/Spellbrink/Waltermann*, Kommentar zum Sozialrecht, München 2011 (zit.: KSW/Bearbeiter)
- Kreitner/Luthe*, Juris-Praxiskommentar SGB IX, 2010 (zit.: *Bearbeiter* in: jurisPK-SGB IX, 2010)
- Kreuder*, Beteiligungsrechte des BR (§§ 96 – 98 BetrVG), BR-Info 1995, 151 f
- Kreuder*, Desintegration und Selbststeuerung, Baden-Baden 1998
- Kreuder*, Fremdfirmenpersonal und Betriebsänderung, AiB 1994, 731 ff
- Kreuder*, Grundrechte im Arbeitsvertrags- und Kündigungsschutzrecht, BR-Info 1995, 46 f
- Kreuder*, Mitbestimmung bei Formularen für Arztbesuche, BR-Info 1996, 190 f
- Kreuder*, Mitbestimmungsrechte und Rechtsschutz bei Fremdfirmeneinsatz, Die Mitbestimmung Nr. 1/1994, 78 f
- Kreuder*, Ohne Zustimmung unwirksam! Die Informationspflichten des Arbeitgebers gemäß § 99 Abs. 1 BetrVG, der Betriebsrat (dbr) 1/2009, 22 f
- Kreuder*, Ohne Zustimmung unwirksam! Die Tatbestände der Mitbestimmung nach § 99 BetrVG, der Betriebsrat (dbr) 7/2009, 20 ff
- Kreuder*, Verlängerung der Zustimmungsverweigerungsfrist bei personellen Maßnahmen, BR-Info 1996, 112 f
- Kreutz*, Gemeinsamer Betrieb und einheitliche Leitung, in: Festschrift für Reinhard Richardi zum 70. Geburtstag 2007, S. 637
- Krieger/Bonneton*, Analysis of existing voluntary agreements on information and consultation in European multinationals, Transfer 1995, 188
- Krimphove*, Europäisches Arbeitsrecht, 2. Aufl., München 2001
- Kroll/Grolms*, Betriebsratsbeschlüsse. So sind sie rechtssicher gefasst!, AiB 2013, 103
- Krummel*, Betriebsrat und betriebliche Mitbestimmung im Arbeitskampf, BB 2002, 1418 ff
- Kudlich*, „Gesetzesumgehung“ und andere Fälle teleologischer Lückenschließung im Strafrecht, in: Jahn/Kudlich/Streng/Franz (Hrsg.), Strafrechtspraxis und Reform, Festschrift für Heinz Stöckel, Berlin 2010, S. 93
- Kuhn/Willemsen*, Gestaltungsspielräume bei Tarifsozialplänen, NZA 2012, 593
- Küller/Köstler*, Der „Mitbestimmungsknoten“ um die Europäische Aktiengesellschaft, Die Mitbestimmung H. 9/1997, 6
- Künzel/Schmid*, Wählen ja, zählen nein – Leiharbeitnehmer und Unternehmensmitbestimmung, NZA 2013, 300 ff

- Küpper*, Der Sonderkündigungsschutz der Wahlbewerber, der Mitglieder des Wahlvorstands und des Betriebsrats sowie deren Kündigungsmöglichkeit bei Betriebsstilllegung, ZBVR online 2008, 22
- Laber/Klößner*, Widerspruch und doch kein Bestandsschutz? ArbRB 2004, 218 ff
- Lakies*, Volontär und Praktikant, AR-Blattei SD 1740
- Lambach*, Das Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz – SEBG), RIW (Recht der Internationalen Wirtschaft) 2005, 161
- Lambrich/Schwab*, Betriebsübergreifende Versetzung im Konzern und Mitbestimmung gem. § 99 BetrVG, DB 2012, 1928
- Lansnicker/Schwirtzek*, Außerdienstliches fremdenfeindliches Verhalten des Arbeitnehmers als Kündigungsgrund, DB 2001, 865 ff
- Lecher*, Auf dem Weg zu europäischen Arbeitsbeziehungen? Das Beispiel der Euro-Betriebsräte, WSI-Mitteilungen 1998, 258
- Lecher*, Die Gewerkschaften sind gefordert: Nach der Implementierung von Euro-Betriebsräten nach der EU-Richtlinie, in: Deppe/Hoffmann/Stützel (Hrsg.), Europäische Betriebsräte, Frankfurt aM-New York 1997, S. 67
- Lecher/Nagel/Platzer* (Hrsg.), Die Konstituierung Europäischer Betriebsräte – Vom Informationsforum zum Akteur? Eine vergleichende Studie von acht Konzernen in den Ländern Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien, Baden-Baden 1998
- Lecher/Platzer*, Europäische Betriebsräte: Fundament und Instrument europäischer Arbeitsbeziehungen? Probleme der Kompatibilität von nationalen Arbeitnehmervertretungen und Europäischen Betriebsräten, WSI-Mitteilungen 1996, 503
- Lecher/Platzer/Rüb/Weiner*, Europäische Betriebsräte – Perspektiven ihrer Entwicklung und Vernetzung? Eine Studie zur Europäisierung der Arbeitsbeziehungen, Baden-Baden 1999
- Lecher/Platzer/Rüb/Weiner*, Verhandelte Europäisierung. Die Einrichtung Europäischer Betriebsräte – Zwischen gesetzlichem Rahmen und sozialer Dynamik, Baden-Baden 2001
- Leisten*, Einstweilige Verfügung zur Sicherung von Mitbestimmungsrechten des Betriebsrats beim Einsatz von Fremdfirmen, BB 1992, 266 ff
- Lengfeld/Liebig*, Gruppenarbeit, Entlohnung und Gerechtigkeit, ZfS 2002, 211
- Lenz*, Die Kündigung auf Verlangen Dritter, Druckkündigung und Kündigungsbegehren des Betriebsrat, BV Gruppe 5, 311 ff
- Lepke*, Kündigung bei Krankheit, 14. Aufl. 2012
- Lerch/Weinbrenner*, Vertragliche Ausweitung von Mitbestimmungsrechten des Betriebsrats, NZA 2011, 664 ff
- Lerche*, Der Europäische Betriebsrat und der deutsche Wirtschaftsausschuß, Frankfurt aM 1997
- Leuchten*, Das neue Recht der Leiharbeit, NZA 2011, 608 ff
- Linde*, § 28 a BetrVG – nur „Sand im Getriebe“, AiB H. 6/2004, 1

- Link*, Das neue Betriebsverfassungsrecht, Sonderheft AuA August 2001
- Lörcher*, Anforderungen, Defizite und Durchsetzungsmöglichkeiten bei der Umsetzung der Euro- Betriebsräterichtlinie 94/45/EG in innerstaatliches Recht, AuR 1996, 297
- Lorenz/Schneider* (Hrsg.), Alternsgerechtes Arbeiten – Der demografische Wandel in den Belegschaften, Hamburg 2008
- Löwisch*, Änderung der Betriebsverfassung durch das Betriebsverfassungs-Reformgesetz, Teil I, BB 2001, 1734; Teil II, BB 2001, 1790
- Löwisch*, Arbeitnehmereigenschaft kraft vertraglicher Vereinbarung, in: Festschrift für Wolfgang Hromadka zum 70. Geburtstag 2008, S. 229
- Löwisch*, Beamte als Arbeitnehmer im Sinne des BetrVG, BB 2009, 2316
- Löwisch*, Taschenkommentar des Betriebsberaters, 3. Aufl. 1994 (zit.: Löwisch, TK-BetrVG)
- Löwisch/Kaiser*, BetrVG, Kommentar, 6. Aufl., Heidelberg 2010 (zit.: Löwisch/Kaiser)
- Löwisch/Röder/Krieger*, Punkteschema für die Sozialauswahl bei betriebsbedingten Kündigungen im Zeitalter von Diskriminierungsverboten, BB 2008, 610 ff
- Löwisch/Schmidt-Kessel*, Die gesetzliche Regelung von Übergangsmandat und Restmandat nach dem Betriebsverfassungsreformgesetz, BB 2001, 2162
- Löwisch/Schuster*, Arbeitnehmerbeteiligung im Konzern Stadt – Tarifliche Regelung der koordinierten Beteiligung
- Ludwig*, Das Problem der dauerhaften Arbeitnehmerüberlassung, BB 2013, 1276
- Lunk*, Auflösungsantrag (§ 9 KSchG) und Betriebsratsanhörung, NZA 2000, 807 ff
- Lutter*, Die Auslegung angeglichenen Rechts, JZ 1992, 593
- Lutter*, Europäische Aktiengesellschaft – Rechtsfigur mit Zukunft?, BB 2002, 1
- Lutter/Hommelhoff* (Hrsg.), SE-Kommentar, Köln 2008
- Maiß/Pauken*, Mitwirkungsrechte des Europäischen Betriebsrats bei grenzüberschreitenden Betriebsänderungen, BB 2013, 1589 ff
- Mallmann*, Gegen HIV/AIDS-Diskriminierung – Schutzmöglichkeiten nach dem AGG, AiB 2008, 212-217
- Malotke*, Beteiligung der JAV bei Maßnahmen der Berufsbildung, AiB 2002, 685 ff
- Malotke*, Die Übertragung von Aufgaben auf Arbeitsgruppen nach § 28 a BetrVG, AiB 2001, 625
- Malotke/Mencke*, Chancen durch Weiterbildung – die Berufsbildungsbedarfsanalyse nach § 96 BetrVG, AiB 2003, 669 ff
- Manz/Mayer/Schröder* (Hrsg.), Europäische Aktiengesellschaft, SE, Baden-Baden 2005
- Mareck*, Die Weiterbeschäftigung im Kündigungsschutzverfahren nach § 102 Abs. 5 BetrVG – ein steiniger Weg?, BB 2000, 2042 ff

- Marginson*, EWC agreements under review: arrangements in companies based in four countries compared, in: *Transfer* H.3/1999, 256
- Marginson/Gilman/Jakobi/Krieger*, Negotiating European Works Councils: An Analysis of Agreements under Article 13. Report prepared for the European Foundation for the Improvement of Living and Working Conditions in the European Commission, Interim Version: March 1998, o.O.
- Marino*, Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des sogenannten Tendenzschutzes im Betriebsverfassungsrecht und im Unternehmensverfassungsrecht, Berlin 1986
- Maschke/Zurholt*, Chancengleich und familienfreundlich, 2. Aufl., Frankfurt/M. 2013
- Matthes*, Betriebsvereinbarungen über Kündigungen durch den Arbeitgeber, *Festschrift Schwerdtner*, 2003, S. 331 ff
- Matthes*, Der betriebsverfassungsrechtliche Weiterbeschäftigungsanspruch, in: *Festschrift Gnade*, 1992, S. 225 ff
- Matthes*, Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats zur außerordentlichen Kündigung eines Betriebsratsmitglieds, *jurisPR-ArbR* 9/2008 Anm. 5
- Matthes*, Erweiterung der Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates durch Tarifvertrag für Reisekostenregelungen, *jurisPR-ArbR* 1/2008 Anm. 4
- Matthes*, Rechtsfragen zum Interessenausgleich, in: *Anzinger/Wank* (Hrsg.), *Entwicklungen im Arbeitsschutzrecht*, in: *Festschrift für Otfried Wlotzke zum 70. Geburtstag*, München, 1996, S. 393
- Matthes*, Vorläufige Personalmaßnahme ohne sachlichen Grund, *BB* 2010, 2109
- Matthiessen-Kreuder*, Die Mitarbeiterbefragung als Instrument der Unternehmens- und Organisationsentwicklung, in: *Hohmann-Dennhardt/Masuch/Villiger* (Hrsg.), *Grundrechte und Solidarität. FS für Renate Jäger*, Berlin 2011, S. 265
- Mävers*, Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Europäischen Aktiengesellschaft, Baden-Baden 2002
- Mayer*, Richtlinie Europäische Betriebsräte – Harmonisierungsprobleme bei der Umsetzung, *BB* 1995, 1794
- Mayer/Kroiß*, RVG mit Streitwertkommentar und Tabellen. Handkommentar, 5. Aufl., Baden-Baden 2012
- Mehle/Neumann*, Die Bestellung von Betriebsbeauftragten, *NJW* 2011, 360
- Mehnert/Stubbe/Haber*, Branchenzuschlagstarifverträge für Arbeitnehmerüberlassung in der Zeitarbeit – Regelungen, Anwendungsbereiche, Konkurrenzen, *BB* 2013, 1269
- Meißner/Jäger*, Kein Unterlassungsanspruch für Europäische Betriebsräte, *Anm. zu ArbG Köln v. 25.5.2012*, *AiB* 2012, 688 ff
- Meißner/Ritschel*, Europäische Unternehmensvereinbarungen – Chancen für ein kollektives Arbeitsrecht, in: *Busch/Feldhoff/Nebe* (Hrsg.), *Übergänge im Arbeitsleben und (Re)Inklusion in den Arbeitsmarkt*, Baden-Baden 2012, 53 ff

- Melot de Beaugard/Buchmann*, Die neue Richtlinie über Europäische Betriebsräte, BB 2009, 1417 ff
- Mengel*, Umwandlungen im Arbeitsrecht, Heidelberg 1997
- Moll/Ittmann*, Betriebsbedingte Kündigung und Leiharbeit, RdA 2008, 321 ff
- Moll/Roebbers*, Beteiligungsrechte des Betriebsrats bei Personalumfragen im Unternehmen, DB 2011, 1862
- Moll/Roebbers*, Pauschale Zahlungen an Betriebsräte?, NZA 2012, 57
- Monz*, Transformierende Überleitungsvereinbarungen als kollektiv-rechtliches Gestaltungsmittel beim Betriebsteilübergang, BB 2012, 1923
- Mosch/Oelkers*, Mitbestimmung bei betrieblichen Bildungsmaßnahmen, NJW-Spezial 2008, 594 ff
- Mosig*, „Wahlberechtigte“ Leiharbeitnehmer müssen gezählt werden, NZA 2012, 1411 ff
- Mozet*, Vereinbarungen über Europäische Betriebsräte, DB 1997, 477
- Mrowka*, Für mehr Ordnung und Struktur. Die Geschäftsordnung des Betriebsrats, dbr 8/2008, 25
- Mückel/Köhler*, Rechtsfolgen unwirksamer Vereinbarungen über die Organisation der Betriebsverfassung, NZA-RR 2009, 513
- Mühlhausen*, Das Bestreiten der Betriebsratsanhörung mit Nichtwissen, NZA 2002, 644 ff
- Müller*, Europäisches Betriebsräte-Gesetz (EBRG), Kommentar, Stuttgart-Berlin-Köln 1997
- Müller*, Jenseits des Tarifvertrags – nicht der Betriebsverfassung, AiB 2009, 292
- Müller, S.*, Betriebsratsanhörung bei einem Auflösungsantrag nach § 9 Abs. 1 Satz 2 KSchG, BB 2002, 2014 ff
- Müller-Bonanni/Melot de Beaugard*, Mitbestimmung in der Societas Europaea, GmbH 2005, 195
- Müller/Jahner*, Die Haftung des Betriebsrats und der Betriebsratsmitglieder, BB 2013, 440
- Müller-Jentsch/Seitz*, Betriebsräte gewinnen Konturen. Ergebnisse einer Betriebsräte-Befragung im Maschinenbau, in: Industrielle Beziehungen, 1998, 361
- Münchener Handbuch* zum Arbeitsrecht (Hrsg.: Richardi/Wlotzke/Wißmann/Oetker), Bd. 1 Individualarbeitsrecht, Bd. 2 Kollektivarbeitsrecht/Sonderformen, 3. Aufl., München 2009 (zit.: MünchArbR-Bearbeiter)
- Münchener Kommentar* zum Strafgesetzbuch, Bd. 6/1 Nebenstrafrecht II (Hrsg.: Joecks/Miebach), 1. Aufl., München 2010
- Nagel*, Das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen (MgVG), NZG 2007, 57 ff
- Nagel*, Die Mitbestimmung bei der formwechselnden Umwandlung einer deutschen AG in eine Europäische Aktiengesellschaft (SE), AuR 2007, 329
- Nagel*, Der EG-Richtlinienentwurf zum Europäischen Betriebsrat, AuR 1991, 161

- Nagel*, Die Europäische Aktiengesellschaft (SE) und die Beteiligung der Arbeitnehmer, AuR 2004, 281
- Nagel*, Entwicklungsperspektiven von Europäischen Betriebsräten und deutscher Mitbestimmung, WSI-Mitteilungen 1996, 494
- Nagel/Freis/Kleinsorge*, Beteiligung der Arbeitnehmer im Unternehmen auf der Grundlage des europäischen Rechts, Kommentar zum SE-Beteiligungsgesetz – SEBG, SCE-Beteiligungsgesetz – SCEBG, Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung – MgVG, 2. Aufl., Berlin 2009
- Namendorf/Natzel*, Betriebliches Eingliederungsmanagement nach § 84 Abs. 2 SGB IX und seine arbeitsrechtlichen Implikationen, DB 2005, 1794 ff
- Nassibi*, Die Durchsetzung der Ansprüche auf Schaffung behinderungsgerechter Arbeitsbedingungen, Betriebliches Eingliederungsmanagement und Beteiligung der Interessenvertretung, NZA 2012, 720
- Natzel*, Das Berufsausbildungsvorbereitungsverhältnis, BB 2003, 719 ff
- Natzel*, Die Delegation von Aufgaben an Arbeitsgruppen nach dem neuen § 28 a BetrVG, DB 2001, 1362
- Nebe*, Vereinbarkeit von Familie und Beruf – ein Thema für Tarifvertrags- und Betriebsparteien?, in: Creutzfeldt/Hanau/Thüsing/Wißmann (Hrsg.), Arbeitsgerichtsbarkeit und Wissenschaft. FS Klaus Bepler, München 2012, S. 439
- Niedenhoff*, Der Europäische Betriebsrat aus Arbeitgebersicht, WSI-Mitteilungen 1996, 489
- Niklas*, Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft (SE) – Umsetzung in Deutschland, NZA 2004, 1200
- Nordhause-Janz/Pekruhl*, Managementmethoden oder Zukunftskonzepte? Zur Entwicklung von Arbeitsstrukturen und von Gruppenarbeit in Deutschland, in: dies. (Hrsg.), Arbeiten in neuen Strukturen, München und Mering 2000
- Nübling/Linke*, Psychosoziale Faktoren im Lehrberuf: Erhebung an Schulen in Baden-Württemberg, in: Jahrbuch Gute Arbeit 4/2013, 21
- Oberwetter*, Arbeitnehmerrechte bei Lidl, Aldi & Co, NZA 2008, 609 ff
- Oelkers*, Sonderkündigungsschutz im Arbeitsrecht, NJW-Spezial 2009, 642
- Oetker*, Die Anhörung des Betriebsrats vor Kündigungen und die Darlegungs- und Beweislast im Kündigungsschutzprozeß, BB 1989, 417 ff
- Oetker*, Die Vorgaben der Betriebsübergangsrichtlinie für die Beteiligungsrechte des Betriebsrats, NZA 1998, 1193
- Oetker*, Europäischer Betriebsrat und Pressefreiheit, DB-Beilage Nr. 10/96, 1
- Oetker*, Europäisches Betriebsverfassungsrecht, in: Oetker/Preis (Hrsg.), EAS B 8300
- Oetker*, Unternehmensmitbestimmung in der SE kraft Vereinbarung, ZIP 2006, 1113 ff
- Obendorf/Schreier*, AGG-konformes Einstellungsverfahren – Handlungsanleitung und Praxistipps, BB 2008, 2458 ff
- Opolony*, Die Weiterbeschäftigung von Auszubildenden nach 78 a BetrVG, BB 2003, 1329-1337

- Oppertshäuser*, Anhörung des Betriebsrats zur Kündigung und Mitteilung der Sozialdaten, NZA 1997, 920 ff
- Otten*, Die Anhörung gem. § 102 BetrVG: Der Gesetzgeber muß handeln, Festschrift Stege 1997, S. 57 ff
- Pasewaldt*, Straftaten gegen Betriebsverfassungsorgane und ihre Mitglieder gem. § 119 BetrVG, ZIS 2007, 75
- Pechstein*, Die Bedeutung von Protokollerklärungen zu Rechtsakten der EG, EuR 1990, 249
- Pichot*, Employee representatives in Europe and their economic prerogatives, Report conducted for the European Commission, Jan. 1995, o.O.
- Plander*, Die Mitwirkung des Betriebsrates bei der Einstellung und Kündigung von Redakteuren und anderen Tendenzträgern, AuR 1976, 289
- Plander*, Flucht aus dem Normalarbeitsverhältnis: An den Betriebs- und Personalräten vorbei? Baden-Baden 1990
- Plander*, Nichttarifliche Übereinkünfte zwischen Gewerkschaften und Trägern öffentlicher Gewalt, in: Engelen-Kefer/Schoden/Zachert (Hrsg.), Arbeitsrecht in der Bewährung. Festschrift für Karl Kehrmann, Köln 1997, S. 295
- Plander*, Tarifverträge nach § 3 BetrVG im Streit konkurrierender Gewerkschaften, in: FS für die Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht im Deutschen Anwaltverein, 2006, S. 969
- Plum*, Unterrichtung des Betriebsrats bei der Einstellung von Leiharbeitnehmern, DB 2011, 2916
- Polzer/Powietzka*, Rechtsextremismus als Kündigungsgrund?, NZA 2000, 970 ff
- Powietzka/Hager*, Statusänderung leitender Angestellter bei Freistellung, DB 2006, 102 ff
- Preis*, Die Definition des Arbeitnehmers und der arbeitnehmerähnlichen Person in einer Kodifikation des Arbeitsvertragsrechts, Festschrift für Wolfgang Hromadka zum 70. Geburtstag, 275
- Preis*, in: Gustav-Stresemann-Institut e.V. (Hrsg.), Chancengleichheit für Frauen und Männer durch Europäisches Gemeinschaftsrecht, Bonn 1997, S. 47
- Preis*, Probleme der Bezugnahme auf Allgemeine Arbeitsbedingungen und Betriebsvereinbarungen, NZA 2010, 361
- Preis/Elert*, Erweiterung der Mitbestimmung bei Gruppenarbeit?, NZA 2001, 371
- Pulte*, Betriebsgröße und Arbeitsrecht, BB 2005, 549
- Raab*, Der erweiterte Anwendungsbereich der Klagefrist gemäß § 4 KSchG, RdA 2004, 321 ff
- Raab*, Der Unterlassungsanspruch des Betriebsrats, ZfA 1997, 183 ff
- Raab*, Die Arbeitsgruppe als neue betriebsverfassungsrechtliche Beteiligungsebene – Der neue § 28 a BetrVG, NZA 2002, 474
- Raab*, Die Schriftform in der Betriebsverfassung, FS Konzen (2006), S. 719
- Raab*, Negatorischer Rechtsschutz des Betriebsrats gegen mitbestimmungswichtige Maßnahmen des Arbeitgebers, Berlin 1993

- Rademacher*, Der Europäische Betriebsrat: Die Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22.9.1994 und ihre Umsetzung in nationales Recht, Baden-Baden 1996
- Ramme*, Leitende Angestellte im Europäischen Betriebsrat – Information und Konsultation für alle Arbeitnehmer, DB 1995, 2066
- Ramme/Velleuer*, Vom Leitenden Angestellten zur Europäischen Führungskraft, in: Festschrift für Wolfgang Hromadka zum 70. Geburtstag 2008, S. 295
- Rebhan*, Es richtig machen! Die Beschlussfassung des Betriebsrats, dbr 6/2010, 16
- Rehberg*, Die kollektivrechtliche Behandlung „europäischer Betriebsvereinbarungen“, NZA 2013, 73 ff
- Reichold*, Auswirkungen der Novelle zum BetrVG auf die Organisation der Betriebsverfassung, NZA, Sonderbeilage zu Heft 24/2001, 32
- Reichold*, Durchbruch zu einer europäischen Betriebsverfassung, NZA 2003, 289
- Reidel*, Die einstweilige Verfügung auf (Weiter-) Beschäftigung – eine vom Verschwinden bedrohte Rechtsschutzform? NZA 2004, 454
- Riedel/Sußbauer*, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Kommentar, 9. Aufl., München 2005
- Reinecke*, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – Reformbedarf nach den Hartz-Reformen, FS Löwisch (2007), S. 211
- Reiter*, Anwendbare Rechtsnormen bei der Kündigung ins Ausland entsandter Arbeitnehmer, NZA 2004, 1246 ff
- Reiter*, Kündigung vor Ablauf der Anhörungsfrist nach § 102 BetrVG, NZA 2003, 954
- Reuter*, Betrieblich beschränkter Prüfungsmaßstab für Auflösungsanträge nach § 78 a Abs. 4 BetrVG, BB 2007, 2678
- Richard*, Directive 94/45/EC – outlook for application in companies, Transfer 1995, 258
- Richardi*, Betriebsverfassungsgesetz, 13. Aufl. 2012 (zit: Richardi/*Bearbeiter*, BetrVG oder Richardi/Thüsing)
- Richardi*, Die neue Betriebsverfassung, München 2001
- Richardi*, Recht der Betriebs- und Unternehmensmitbestimmung, Bd. 1, 2. Aufl., München 1979
- Richardi*, Veränderungen in der Organisation der Betriebsverfassung nach dem Regierungsentwurf zur Reform des BetrVG, NZA 2001, 346
- Richardi/Annuß*, Neues Betriebsverfassungsgesetz: Revolution oder strukturwahrende Reform?, DB 2001, 41
- Richardi/Wlotzke/Wißmann/Oetker* (Hrsg.), Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht, Bd. 1 Individualarbeitsrecht, Bd. 2 Kollektivarbeitsrecht/Sonderformen, 3. Aufl., München 2009 (zit.: MünchArbR-*Bearbeiter*)
- Richter*, Beteiligungsrechte des Betriebsrats in Tendenzbetrieben, DB 1991, 2661 ff
- Rieble*, § 102 Abs. 6 BetrVG – eine funktionslose Vorschrift? AuR 1993, 39 ff

- Rieble*, Anmerkung zu LG Braunschweig vom 2.2.2007 – 6 KLS 48/06 „Hartz“, CCZ 2008, 32–37
- Rieble*, Betriebsverfassungsrechtlicher Gewerkschaftsbegriff, RdA 2008, 35
- Rieble*, Die Betriebsratsvergütung, NZA 2008, 276
- Rieble*, Die Betriebsverfassungsgesetz-Novelle 2001 in ordnungspolitischer Sicht, ZIP 2001, 133 ff
- Rieble*, Entbindung von der Weiterbeschäftigungspflicht nach § 102 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BetrVG, BB 2003, 844 ff
- Rieble*, Gewerkschaftsnützige Leistungen an Betriebsräte, BB 2009, 1016-1022
- Rieble/Vielmeier*, Umsetzungsdefizite der Leiharbeitsrichtlinie, EuZA 2011, 474 ff
- Rieble/Klebeck*, Strafrechtliche Risiken der Betriebsratsarbeit, NZA 2006, 758
- Rieble/Triskatis*, Vorläufiger Rechtsschutz im Betriebsratswahlverfahren, NZA 2006, 233
- Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching*, Arbeitsrecht Schwerpunktcommentar, München 2008
- Roos*, Ungestörte Amtsausübung, AiB 2006, 316
- Rose/Gilberger*, Wiedereingliederung: Schrankenloser Anspruch schwerbehinderter Menschen?, DB 2009, 1986
- Rosenau/Mosch*, Neue Regelungen für die Zeitarbeit, NJW-Spezial 2011, 242
- Roßnagel*, Verfassungsrechtliche Grenzen polizeilicher Kfz-Kennzeichenerfassung, NJW 2008, 2547 ff
- Rüb*, World Works Councils and Other Forms of Global Employee Representation in Transnational Undertakings, Hans-Böckler-Stiftung (Hrsg.), Arbeitspapier 55, Düsseldorf 2002
- Rudolph*, Betriebsrat und JAV, AiB 2008, 164
- Rudolph*, Erste Hilfe für die JAV bei ihrer Aufgabenwahrnehmung, AiB 2009, 105
- Rudolph*, Freigestellte Betriebsratsmitglieder. Auf die Beibehaltung der Qualifizierung achten!, AiB 2010, 734
- Rüthers*, VW: Gemeinsamer Verrat an der Mitbestimmung?, NJW 2007, 195
- Sacksofsky*, Geschlechterquote bei Betriebsratswahlen, Streit 2006, 62
- Sagan*, Die kollektive Fortgeltung von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen nach § 613 a Abs. 1 Sätze 2–4 BGB, RdA 2011, 163
- Salamon*, Fortbestand der Betriebsidentität trotz Entstehung betrieblicher Organisationseinheiten nach § 3 BetrVG?, NZA 2009, 74
- Sandmann*, Die Euro-Betriebsrats-RL 94/45/EG: Europäischer Betriebsrat und alternative Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in transnationalen Unternehmen, Heidelberg 1996
- Sarge*, Vertrauensvolle Zusammenarbeit, dbr 2006, Nr. 4, 14
- Savoini*, The prospects of the enactment of directive 94/45/EC in the Member States of the European Union, Transfer 1995, 245

- Schaub*, Arbeitsrechtshandbuch, Systematische Darstellung und Nachschlagewerk für die Praxis, 14. Aufl., München 2011
- Schiefer*, Betriebsbedingte Kündigung: „Antidiskriminierungskündigungsschutz“, Namensliste, Punkteschema und Altersgruppenbildung, DB 2009, 733 ff
- Schiefer/Korte*, Gesetzesentwurf eines Gesetzes zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes, NZA 2001, 351
- Schiek*, Europäische Betriebsvereinbarungen, RdA 2001, 218
- Schiek*, Europäisches Arbeitsrecht, 2. Aufl., Baden-Baden 2005
- Schlösser*, Zur Strafbarkeit des Betriebsrates nach § 119 BetrVG – ein Fall straffreier notwendiger Teilnahme?, NStZ 2007, 562
- Schmidt, E.*, in: IG BCE (Hrsg.), Mitwirkung am Umweltmanagement. Gestaltungsaufgabe für Europäische Betriebsräte, Hannover 1997
- Schmidt, I.*, Betriebliche Arbeitnehmervertretung insbesondere im Europäischen Recht, RdA 2001, Sonderbeilage H.5, 11
- Schmitz-Scholemann*, Ehrverletzungen als Kündigungsgrund, BB 2000, 926 ff
- Schnabel/Wagner*, Verbreitung und Bestimmungsgründe verschiedener Formen der Arbeitnehmerpartizipation in Industriebetrieben, in: Industrielle Beziehungen, H.4/2001, 445
- Schneider*, Lidl und die grundrechtsfreien Zonen Was ist zu tun?, AiB 2008, 243-247
- Schneider/Wedde*, Informations- und Kommunikationstechnik bei der Betriebsratswahl, ArbuR 2007, 26
- Schnelle*, Der Europäische Betriebsrat in Spanien, Frankfurt 1999
- Schönhöft/Lermen*, Der Gemeinschaftsbetrieb im Vergleich zur Arbeitnehmerüberlassung – eine Alternative zur Personalkostensenkung?, BB 2008, 2515 ff
- Schönhöft/Bramstaedt*, Betriebsvereinbarungen und Gemeinschaftsbetrieb, NZA 2010, 851
- Schönkel/Schröder*, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 28. Aufl., München 2010
- Schoof*, Koppelungsgeschäfte in der Betriebsverfassung, AuR 2007, 289-295
- Schubert*, Die Arbeitnehmerbeteiligung bei der Gründung einer SE durch Verschmelzung unter Beteiligung arbeitnehmerloser Aktiengesellschaften, RdA 2012, 146, 151
- Schubert*, Die Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- und Verwaltungsorgan bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen, ZIP 2009, 791 ff
- Schubert*, Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitender Verschmelzung, RdA 2007, 9 ff
- Schulze*, Betriebsratsarbeit ist Ehrenamt. Kein Schutz vor Überforderung?, AiB 2012, 657
- Schulze*, Ein-Euro-Jobber – Arbeitnehmer im Sinne des BetrVG?, NZA 2005, 1332
- Schulze*, Übernahmeverpflichtung von Auszubildenden nach Tarifvertrag, NZA 2007, 1329

- Schulze-Doll*, Kontrollierte Dezentralisierung der Tarifverhandlungen, Baden-Baden 2008
- Schünemann*, Die strafrechtliche Beurteilung der Beeinflussung von Betriebsratswahlen durch verdecktes Sponsoring, in: Bub/Mehle/Schumann (Hrsg.), Recht und Politik, Festschrift für Peter Gauweiler, München 2009, 515–531
- Schüren*, Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, 1994
- Schüren*, Kostensenkung durch konzernerneigene Verleihunternehmen, BB 2007, 2346-2350
- Schüren*, Scheinwerk- und Scheindienstverträge mit Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis, NZA 2013, 176
- Schwab*, Verbot dauerhafter Arbeitnehmerüberlassung? – ein Gericht, zwei Meinungen!, BB 6/2013, I
- Schwab/Weicker*, Betriebsübergreifende Versetzung im Unternehmen und Mitbestimmung gem. § 99 BetrVG, DB 2012, 976
- Schwarz-Seeberger*, Sonderkündigungsschutz für Wahlbewerber – Änderungskündigung, ZMV 2009, 277
- Schweibert/Buse*, Rechtliche Grenzen der Begünstigung von Betriebsratsmitgliedern – Schattenbosse zwischen „Macht und Ohnmacht“, NZA 2007, 1080
- Seifert*, Beteiligung des Comité d'entreprise européen (Eurobetriebsrat) im Rahmen einer Verschmelzung (Gaz de France), Anm. zu Cour de Cassation Française v. 16.1.2008, EuZA 2009, 557 ff
- Seyboth*, Kommission zur Modernisierung der deutschen Unternehmensmitbestimmung – Bewertung aus Arbeitnehmersicht, AuR 2007, 15 ff
- Sick*, Mitbestimmung für ausländische Rechtsformen – Inkonsistenzen beheben!, GmbHR, 2011, 1196 ff
- Sick*, Mitbestimmung in Europa – Risiken und Chancen, S. 161 ff in: Keller/Staack (Hrsg.), Innovation durch Partizipation, Bielefeld 2009
- Sick*, Unternehmensmitbestimmung in Europa – Schutz erworbener Rechte im Wettbewerb der Rechtsordnungen, S. 361 ff, in: Schubert (Hrsg.), Festschrift für Otto Ernst Kempfen, Baden-Baden 2013
- Sick*, Worker participation in SEs – a workable, albeit imperfect compromise, S. 93 ff in: Cremers/Stollt/Vitols, A decade of experience with the European Company, Brüssel 2013
- Sick/Pütz*, Der Deutschen Unternehmensmitbestimmung entzogen: Die Zahl der Unternehmen mit ausländischer Rechtsform wächst, WSI-Mitteilungen 1/2011, 34
- Simitis* (Hrsg.), Bundesdatenschutzgesetz. Kommentar, 7. Aufl., Baden-Baden 2011
- Simitis/Kreuder*, Betriebsrat und Öffentlichkeit, NZA 1992, 1009
- Simitis/Rydz*, Von der Mitbestimmung zur staatlichen Administration: Arbeitsbedingungen bei riskanten Technologien, Baden-Baden 1984
- Sobotta*, Die Autonome Organisation der Betriebsverfassung durch Tarifverträge nach § 3 BetrVG, Dissertation, 2008
- Sommer*, Die neue EBR-Richtlinie, ZBVR online 5/2009, 23 ff

- Sommer*, Geltungsbereich des BetrVG – Umfang der Einstellungs- und Entlassungskompetenz eines leitenden Angestellten, ZBVR online 2008, Nr. 5, 9
- Spinner/Wiesenecker*, Unwirksame Vereinbarung über die Organisation der Betriebsverfassung, in: Festschrift für Manfred Löwisch zum 70. Geburtstag 2007, 375
- Spitzweg/Lücke*, Die Darlegungs- und Beweislast gemäß § 102 BetrVG im Kündigungsschutzprozeß, NZA 1995, 406 ff
- Stahlhacke/Preis/Vossen*, Kündigung und Kündigungsschutz im Arbeitsverhältnis, 10. Aufl. 2010 (zit.: *Stahlhacke/Bearbeiter*)
- Stegel/Weinspach/Schiefer*, Betriebsverfassungsgesetz, 9. Aufl. 2002 (zit.: SWS)
- Sterzel*, Grundrecht der Arbeit als Grundrecht auf Mitbestimmung, in: Perels/Buckmiller (Hrsg.), Opposition als Triebkraft der Demokratie. Festschrift für Jürgen Seifert, Hannover 1988, S. 266
- Sterzel*, Tendenzschutz und Mitbestimmung, Baden-Baden 2001
- Streeck*, Betriebsrat light für Kleinunternehmen?, AuA 1999, 369
- Streinz*, Europarecht, 2. Aufl., Heidelberg 1995
- Stuntz*, Sonderkündigungsschutz für Wahlbewerber und Wahlvorstandsmitglieder iSd § 15 Abs. 3 KSchG, jurisPR-ArbR 32/2009 Anm. 2
- Tap*, Das Gesetz über Europäische Betriebsräte unter besonderer Berücksichtigung gesetzesverdrängender Vereinbarungen nach Art. 1 § 41 EBRG, Diss. jur., Düsseldorf 2000
- Tenfelde/Tischler*, Bis vor die Stufen des Throns – Bittschriften und Beschwerden von Bergarbeitern, München 1986
- Teubel/Scheungrab*, Vergütungsrecht, 2. Aufl., München 2011
- Teusch*, Organisationstarifverträge nach § 3 BetrVG, NZA 2007, 124
- Teuteberg*, Geschichte der industriellen Mitbestimmung in Deutschland. Ursprung und Entwicklung ihrer Vorläufer im Denken und in der Wirklichkeit des 19. Jahrhunderts, Tübingen 1961
- Theichmann*, Mitbestimmung und grenzüberschreitende Verschmelzung, Der Konzern 2007, 89 ff
- Thon*, Die Regelungsschranken des § 77 III BetrVG im System der tarifvertraglichen Ordnung des TVG – Eine Bestandsaufnahme des geltenden Rechts, NZA 2005, 858–860
- Thum/Szczesny*, Background Checks im Einstellungsverfahren, BB 2007, 2405 ff
- Thüsing*, Angleichung der Arbeitsbedingungen auf dem Wege des Fortschritts, NZA Sonderbeilage zu H.16/2003, 41
- Thüsing*, Datenschutz im Arbeitsverhältnis – Kritische Gedanken zum neuen § 32 BDSG, NZA 2009, 865-870
- Thüsing*, Equal pay bei Leiharbeit, DB 2003, 446 ff
- Thüsing*, Schnellschuss ins Ungewisse: Zur Änderung des § 5 BetrVG, BB 2009, 2036
- Thüsing*, Vereinbarte Betriebsratsstrukturen, ZiP 2003, 693

- Thüsing/Forst*, Europäische Betriebsräte-Richtlinie: Neuerungen und Umsetzungserfordernisse, NZA 2009, 408 ff
- Thüsing/Lambrich*, Das Fragerecht des Arbeitgebers – aktuelle Probleme zu einem klassischen Thema, BB 2002, 1146
- Thüsing/Leder*, Auskunftsanspruch der Arbeitnehmervertretung zur Einrichtung eines Europäischen Betriebsrats – bofrost-Unternehmensgruppe, SAE 2002, 171
- Thüsing/Stiebert*, Zum Begriff „vorübergehend“ in § 1 Abs. 1 S. 2 AÜG, DB 2012, 632 ff
- Thüsing/Thieken*, Der Begriff der „wirtschaftlichen Tätigkeit“ im neuen AÜG, DB 2012, 347 ff
- Taber*, Haftung des Betriebsrats-Anwalts, FA 2008, 40
- Trebeck*, Die „Versetzung“ in den Stellenpool zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen, NZA 2009, 513 ff
- Trümmer*, Karitative Bestimmung eines Krankenhauses/Tendenzbetrieb, Anm. zu BAG v. 24.5.1995, PersR 1996, 79
- Trümmer/Sparchholz*, § 3 BetrVG und die „Dienlichkeit“, AiB 2009, 98
- Tschöpe*, Anwalts-Handbuch Arbeitsrecht, 8. Aufl. 2013
- Ubber/Weller*, Ist der Schutz des Minderheitsgeschlechts nach dem Betriebsverfassungsgesetz und der Wahlordnung 2001 verfassungswidrig?, NZA 2004, 893
- Ulber*, Werkverträge, AiB 2013, 285
- Ulmer/Habersack/Henssler*, Mitbestimmungsrecht, 3. Aufl., München 2013
- Urlich*, Der Betriebsratsbeschluss. Worauf ist zu achten und wo liegen die Grenzen?, AiB 2010, 309
- Utermark*, Die Organisation der Betriebsverfassung als Verhandlungsgegenstand, Dissertation, 2005
- v. Bogdandy*, Europäischer Protektionismus im Medienbereich – Zu Inhalt und Rechtmäßigkeit der Quotenregelung in der Fernsehrichtlinie, EuZW 1992, 9
- v. Hoyningen-Huene*, Betriebsverfassungsrecht, 6. Aufl., München 2007
- v. Roetteken*, Anforderungen des Gemeinschaftsrechts an Gesetzgebung und Rechtsprechung – Am Beispiel der Gleichbehandlungs-, der Arbeitsschutz- und der Betriebsübergangsrichtlinie, NZA 2001, 414
- v. Roetteken*, Informations-, Konsultations- und Vereinbarungsrechte der Personalvertretungen auf Grundlage der RL 2002/14/EG vom 11.3.2002, PersR 2003, 181
- v. Roetteken*, Verhandlungsrechte für Beamte als Teil der Koalitionsfreiheit, PersR 1997, 521
- v.d.Groeben/Schwarze* (Hrsg.), Vertrag über die Europäische Union und Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Kommentar, 6. Aufl., Baden-Baden 2003
- Veit/Wiechert*, Betriebsratswahlen: Einstweilige Verfügung gegen rechtswidrige Maßnahmen des Wahlvorstands, DB 2006, 390

- Vogel/Glas*, Datenschutzrechtliche Probleme unternehmensinterner Ermittlungen, DB 2009, 1747 ff
- Vossius*, Gründung und Umwandlung der Europäischen Gesellschaft, ZIP 2005, 741
- Wagner*, Betriebsverfassungsrechtliche Aspekte der Auslandsentsendung, BV Gruppe 7, 423 ff
- Walk/Shipton*, Zu den Beteiligungsrechten des Betriebsrats im Rahmen des AGG, BB 2010, 1917
- Wank*, „Empirische Befunde zur Scheinselbständigkeit“: IAB-Projekt 4–448 V „Freie Mitarbeiter und selbständige Einzelunternehmen mit persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit“ [Hrsg.: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung], Bonn 1997
- Wank*, Arbeitnehmer und Selbständige, München 1988
- Wank*, Anm. zu LAG Köln v. 8.9.2011, EWiR § 30 1/2012, 17 f
- Weber*, Das Erzwingungsverfahren gegen den Arbeitgeber nach § 23 Abs. 3 BetrVG, Mannheim 1979
- Weber*, Schwellenwerte für die Beschäftigtenzahl bei Massenentlassungen, EuZA 2008, 355
- Weber/Mocken*, Mitbestimmung bei Einstellungsuntersuchungen im öffentlichen Dienst, NZA 2012, 191
- Wedde*, Rahmenvereinbarung gemäß § 28 a BetrVG, AiB 2001, 630
- Wedde*, Übertragung von Betriebsratsaufgaben gemäß § 28 a BetrVG auf Arbeitsgruppen, AuR 2002, 123
- Weichert*, Gesundheitsdaten von Bewerbern und Beschäftigten, RDV 2007, 189 ff
- Weiler*, European works councils in practice, in: European Foundation for the Improvement of Living and Working Conditions (Hrsg.), Dublin 2004
- Weiss*, Arbeitnehmerentwicklung in Europa, NZA 2003, 177, 182
- Weiss*, Die Umsetzung der Richtlinie über Europäische Betriebsräte, AuR 1995, 438
- Weiss/Gagel*, Handbuch des Arbeits- und Sozialrechts (zit.: HAS/Bearbeiter), Loseblatt, 52 Lfg. 2002, Baden-Baden
- Weiss/Kreuder*, Das „Sonderkündigungsrecht“ nach dem Einigungsvertrag, ArbuR 1994, 12 ff
- Weiss/Weyand*, Betriebsverfassungsgesetz, 3. Aufl., Baden-Baden 1994
- Weiss/Weyand*, Zur Mitbestimmung des Betriebsrates bei der Arbeitszeit von Redakteuren, AuR 1990, 33
- Wendeling-Schröder*, Arbeitsrechtliche Aspekte der Novellierung des Betriebsverfassungsrechts, Gewerkschaftliche Monatshefte 2001, 221
- Wendeling-Schröder*, Individuum und Kollektiv in der neuen Betriebsverfassung, NZA 2001, 357
- Wendeling-Schröder*, Wissenschaftsfreiheit und Tendenzschutz, AuR 1984, 328
- Wenckebach*, Fremdenfeindlichkeit im Betrieb, AiB 2009, 274

- Wenckebach*, Vereinbarkeit von Familie und Beruf gestalten, AiB 2013, 296
- Wenz*, Einsatzmöglichkeiten in der Unternehmenspraxis, in: Theisen/Wenz (Hrsg.), Die Europäische Aktiengesellschaft, 2002, 555
- Wetzling/Habel*, Betriebliches Eingliederungsmanagement und Mitwirkung des Mitarbeiters, NZA 2007, 1129 ff
- Wichert*, Beförderung, Dienstwagen, Pauschalen & Co. – Vorsicht Betriebsratsbegünstigung!, AuA 2013, 281
- Wieland*, Betriebsvereinbarungen zur Standortsicherung – Zu den rechtlichen Möglichkeiten von betrieblichen Vereinbarungen, vor allem bei tariflichen Öffnungsklauseln, AiB 2007, 713-716
- Wiese*, Genetische Untersuchungen und Analysen zum Arbeitsschutz und Rechtsfolgen bei deren Verweigerung oder Durchführung, BB 2011, 313
- Wiese*, Internet und Meinungsfreiheit des Arbeitgebers, Arbeitnehmers und Betriebsrats, NZA 2012, 1
- Wiese*, Zu einer gesetzlichen Regelung genetischer Untersuchungen im Arbeitsleben, BB 2005, 2073
- Wiese/Kreutz/Oetker/Raab/Weber/Franzen*, Gemeinschaftskommentar zum Betriebsverfassungsgesetz (zit.: GK-BetrVG/*Bearbeiter*) Band I §§ 1–73 mit Wahlordnungen, Band II §§ 74–132 mit Kommentierung des BetrVG 1952, 9. Aufl., Köln 2010
- Willemsen/Hohenstatt*, Chancen und Risiken von Vereinbarungen gemäß Artikel 13 der „Euro-Betriebsrat“-Richtlinie, NZA 1995, 399
- Willemsen/Hohenstatt*, Erstreckung des Übergangsmandats (§ 321 UmwG) auf bislang betriebsratslose Einheiten?, DB 1997, 2609
- Willemsen/Hohenstatt*, Weiterbeschäftigung und Entbindungsmöglichkeiten nach § 102 Abs. 5 BetrVG, insbesondere bei Massenentlassungen, DB 1995, 215 ff
- Willemsen/Hohenstatt/Schweibert*, Umstrukturierung und Übertragung von Unternehmen, Arbeitsrechtliches Handbuch, München 1999
- Wills*, Making the best of it? Managerial attitudes towards, and experiences of, European Works Councils in UK-owned multi-national firms, Department of Geography, University of Southampton, Highfield, Southampton, 1998
- Wills*, The experience and Implications of European Works Councils in the UK, Department of Geography, University of Southampton, Highfield, Southampton, 1998
- Wirmer*, Arbeitsschutz und Arbeitsrecht im EG-Binnenmarkt, in: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.): Der EG-Binnenmarkt und die Sozialpolitik, 3. Band: Leben und Arbeiten in Europa, Bonn 1992, S. 25
- Wirmer*, Die Richtlinie Europäische Betriebsräte – Ein zentraler Baustein europäischer Sozialpolitik – Richtlinienvorhaben während der deutschen Ratspräsidentschaft, DB 1994, 2134
- Wisskirchen/Bissels/Domke*, Japanische Produktionsmethoden: Kaizen, Kanban & Co. im Lichte der betrieblichen Mitbestimmung, BB 2008, 890, 894

- Wißmann*, Die Arbeitnehmerbeteiligung in der SE vor Gericht, in: Annuß/Picker/Wißmann (Hrsg.), Festschrift für Richardi zum 70. Geburtstag, München 2007
- Wißmann*, „Deutsche“ Europäische Aktiengesellschaft und Mitbestimmung, in: FS Wiedemann zum 70. Geburtstag, München 2002, S. 685
- Wlotzke*, Das Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 Betriebsverfassungsgesetz und das erneuerte Arbeitsschutzrecht, in: Kohte/Dörner/Anzinger (Hrsg.), Arbeitsrecht im sozialen Dialog, Festschrift für Hellmut Wißmann zum 65. Geburtstag, München 2005, S. 426
- Wlotzke/Preis/Kreft*, Betriebsverfassungsgesetz, BetrVG, 4. Aufl., München 2009 (zitiert: *Wlotzke/Preis/Kreft-Bearbeiter*)
- Wlotzke/Wißmann/Koberski/Kleinsorge*, Mitbestimmungsrecht – Kommentar, München 2008 (zit.: *WWKK/Bearbeiter*)
- Wohlfahrt*, in: Gustav-Stresemann-Institut e.V. (Hrsg.), Chancengleichheit für Frauen und Männer durch Europäisches Gemeinschaftsrecht, Bonn 1997, S. 15
- Wolff*, Vorläufiger Bestandsschutz des Arbeitsverhältnisses durch Weiterbeschäftigung nach § 102 Abs. 5 BetrVG, 2000
- Wollburg/Banerjea*, Die Reichweite der Mitbestimmung in der Europäischen Gesellschaft, ZIP 2005, 277
- Wollwert*, Ordnungsgemäße Unterrichtung und Zustimmungsverweigerung bei gebündelten personellen Einzelmaßnahmen, DB 2012, 2518 ff
- Wolmerath*, Auch sie sind Arbeitnehmer, dbr 2009, 32
- Wolmerath*, Mobbing. Rechtshandbuch für die Praxis, 4. Aufl., Baden-Baden 2013
- Wuttke*, Europäische Betriebsräte – Zeitliche Zwänge und Chancen, DB 1995, 774
- Wybitul*, Interne Ermittlungen auf Anforderung von US-Behörden – ein Erfahrungsbericht, BB 2009, 606 ff
- Zabel*, Zugangsrechte der Beauftragten der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften und der Betriebsratsmitglieder zum Betrieb und zu den einzelnen Arbeitsplätzen, AiB 2004, 40
- Zimmer*, Europäische Betriebsräte als Akteure der Anti-Diskriminierung, AiB 2007, 290 ff
- Zöllner/Noack* (Hrsg.), Kölner Kommentar zum Aktiengesetz, Bd. 8/2, 1. Teillieferung, Art. 43-70 SE-VO, §§ 1–33 SEBG, 3. Aufl., Köln 2010 (zit. *KK-AktG/Bearbeiter*)
- Zuber/Sprenger*, Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei Berufsbildungsmaßnahmen nach § 97 Abs. 2 BetrVG, AiB 2003, 358 ff
- Zumbansen*, The Privatization of Corporate Law? Corporate Governance Codes and Commercial Self-Regulation, Juridicum 3003, H.3 32-40
- Zumbeck*, Arbeitsgruppenvereinbarungen nach dem neuen § 28 a Betriebsverfassungsgesetz, Düsseldorf 2004

- Zumkeller/Lüber*, Der Betriebsrat als „Arbeitgeber“ – Umfang und Grenzen des Weisungsrechts gegenüber im Betriebsratsbereich beschäftigtem Büropersonal; BB 2008, 2067
- Zwanziger*, Rechtliche Rahmenbedingungen für „Ein-Euro-Jobs“, AuR 2005, 8 ff
- Zwickel*, Europäische Betriebsräte als Chance für ein demokratisches und soziales Europa, in: Deppe/Hoffmann/Stützel (Hrsg.), Europäische Betriebsräte, Frankfurt aM-New York 1997
- Zwiehoff*, Beeinflussung der Betriebsratswahl durch Wählertäuschung?, jurisPR-ArbR 4/2012, Anm. 6
- Zwiehoff*, Betriebsratsbegünstigung als strafbare Untreue? Die VW Affäre, jurisPR-ArbR 2/2009, Anm. 6
- Zwiehoff*, Strafbare Behinderung der Betriebsratswahl, jurisPRArbR 21/2009, Anm. 6

wählbaren Mitglieder der Stammbelagschaft die Interessen der Leiharbeitnehmer effektiv mitvertreten sollten.

Über die Frage des aktiven Wahlrechts hinaus hat § 7 Bedeutung für die Ermittlung der Belegschaftsgröße gem. § 9, die Zahl der Freistellungen gem. § 38, für bestimmte Beteiligungsrechte (§§ 95 Abs. 2, 99 Abs. 1 S. 1, 111 Abs. 1) sowie für bestimmte Rechte im Wahlverfahren (§ 14 Abs. 3, 14 a, 16, 17 Abs. 3, 17 a). Zur Frage, ob das aktive Wahlrecht auch dazu führt, dass Leiharbeitnehmer bei der Ermittlung der Belegschaftsgröße gem. § 9 nunmehr mitzuzählen sind, vgl § 9 Rn 3 ff.

II. Die Wahlberechtigung nach Satz 1 infolge der Betriebszugehörigkeit

Im S. 1 der Vorschrift ist die Wahlberechtigung geregelt. § 7 ist zwingendes Recht, das nicht durch Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag verändert werden kann.⁴ Die Wahlberechtigung erstreckt sich auf alle **Arbeitnehmer unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft**, die im Zeitpunkt der Stimmabgabe (spätestens am letzten Wahltag)⁵ das **18. Lebensjahr vollendet** haben und **zu dem Betrieb gehören**, in dem die Wahl stattfindet. Erforderlich ist nicht die volle Geschäftsfähigkeit des Arbeitnehmers, so dass gem. § 1896 Abs. 1 BGB **Betreute** wahlberechtigt sind, wenn sich die Stimmabgabe für sie als Geschäft darstellt, dass nicht dem gerichtlich bestimmten Einwilligungsvorbehalt unterliegt.⁶ Die Regelung des § 113 BGB findet auf die Wahlberechtigung keine Anwendung, da § 7 insoweit spezieller ist.⁷ Ob der Arbeitnehmer erst kurz zuvor eingestellt worden ist, spielt keine Rolle. Für die Ausübung des Wahlrechts muss der Arbeitnehmer formell in die Wählerliste eingetragen sein (vgl dazu WahlO Rn 10). Neben den Wahlen des Betriebsrats hat die Wahlberechtigung gem. § 7 Auswirkungen für die Berechtigung Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat gem. § 76 Abs. 2 BetrVG 1952 zu wählen.⁸ Voraussetzung der Wahl ist, dass überhaupt ein **Betrieb** als solcher besteht. Ist zum Zeitpunkt der Wahl zB wegen eines nur geplanten Betriebübergangs kein eigenständiger Betrieb vorhanden, ist die Wahl nichtig.⁹ Das Wahlrecht haben neben Arbeitnehmern auch zugewiesene **Beamte** gem. § 5 Abs. 1.¹⁰

Schlüsselbegriff für die Bestimmung der Wahlberechtigung und damit für die der Wahleinheit ist die **Betriebszugehörigkeit**. Die Arbeitnehmereigenschaft richtet sich nach den allgemeinen, in § 5 für die Betriebsverfassung konkretisierten Voraussetzungen (vgl zum Arbeitnehmerbegriff § 5).

Die Bestimmung der **Betriebszugehörigkeit** ist umstritten.¹¹ Zum Teil wird vertreten, dass es allein auf die tatsächliche Eingliederung der Arbeitnehmer ankommt, ohne dass ein Arbeitsvertrag mit dem Betriebsinhaber abgeschlossen worden ist.¹² Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung musste vor dem BetrVerf-Reformgesetz für die Annahme der Betriebszugehörigkeit aber bis-

⁴ GK-BetrVG, Kreuzt/Raab, § 7 Rn 2; FESTL § 7 Rn 3. ⁵ FESTL § 7 Rn 85; GK-BetrVG, Kreuzt/Raab, § 7 Rn 16. ⁶ GK-BetrVG, Kreuzt/Raab, § 7 Rn 62; Richardi-Thüsing § 7 Rn 19; ErfK-Eisemann § 7 Rn 8. ⁷ GK-BetrVG, Kreuzt/Raab, § 7 Rn 63. ⁸ Einbeziehung von Leiharbeitnehmern bei den Wahlen zum Aufsichtsrat verneint von OLG Düsseldorf 12.5.2004 – I 19 W 2/04 Akte – GmbHR 2004, 1081, aber vgl Fn 17. ⁹ LAG Rheinland Pfalz 25.9.2007 – 3 TaBV 36/07. ¹⁰ BAG 5.12.2012 – 7 ABR 48/11 – BB 2013, 755; FESTL § 7 Rn 10. ¹¹ GK-BetrVG, Kreuzt/Raab § 7 Rn 18 mit einem Überblick zum Meinungsstand. ¹² DKKW-Homburg, § 7 Rn 5.

lang ein **Arbeitsverhältnis** zum Betriebsinhaber bestehen und der Arbeitnehmer **in den Betrieb eingegliedert** sein (Kumulationstheorie oder Zwei-Komponententheorie).¹³ Auch die Neuregelung des § 7 S. 2, nach der Leiharbeiter eines anderen Arbeitgebers wahlberechtigt im Entleiherbetrieb sind, führte nach der in der Folgezeit ergangenen Rechtsprechung zunächst nicht dazu, das Merkmal des Arbeitsvertrags bei der Feststellung der Betriebsangehörigkeit bei drittbezogenen Personaleinsätzen grundsätzlich aufzugeben.¹⁴ Nach Ansicht des BAG waren danach Leiharbeiter, auch wenn sie in den Entleiherbetrieb tatsächlich eingegliedert waren, trotz der Regelung in § 7 S. 2 BetrVG weiterhin nicht als Arbeitnehmer des Entleihers anzusehen.¹⁵ Nur in der Ausnahme des § 7 S. 2 wurden Leiharbeiter hinsichtlich der Frage des Wahlrechts dem Entleiher ohne eine arbeitsvertragliche Bindung zugeordnet.¹⁶ Allerdings hat das BAG inzwischen für die **Fallgestaltungen des drittbezogenen Personaleinsatzes die Kumulations- oder Zwei-Komponentenlehre ausdrücklich aufgegeben** und beurteilt die betriebsverfassungsrechtliche Zuordnung des Fremdpersonals zum Einsatzbetrieb nach dem Sinn und Zweck der in Frage stehenden Norm.¹⁷ Zur Berücksichtigung in § 9 vgl dort Rn 3. Handelt es sich dagegen um kein Fremdpersonal und ist der Arbeitnehmer regelmäßig in mehreren Betrieben eines Vertragsarbeitgebers tätig, kann er in beiden Betrieben eingegliedert und wahlberechtigt sein.¹⁸

- 6 Der Rechtsprechung des BAG ist für die Rechtslage vor dem 1.1.2004 und bezüglich der Entscheidungen zur Aufgabe der Zwei-Komponentenlehre für die Fälle des drittbezogenen Personaleinsatzes uneingeschränkt zu folgen. Das bedeutet, dass im Grundsatz an der Zwei-Komponentenlehre festgehalten werden kann und nur bei einer gesetzlich bestimmten oder durch die Aufspaltung der Arbeitgeberstellung begründeten Abweichung auf ein Merkmal verzichtet werden kann.¹⁹ Freilich hat diese Rechtsprechungsänderung durch die Neufassung des AÜG an Brisanz verloren. **Leiharbeit ist nun gem. § 1 Abs. 1 S. 2 AÜG nur vorübergehend möglich** und nach der Rechtsprechung des BAG²⁰ können im Normalfall keine Stammarbeitsplätze dauerhaft mit Leiharbeitern besetzt werden. Das sah nach dem 1.1.2004 durch die Hartz-Umsetzungsgesetze²¹ anders aus. Dort war nämlich die bisherige Restriktion der dauerhaften Beschäftigung von Leiharbeitern im Entleiherbetrieb aufgehoben. Das bedeutet, dass der Entleiher nun dauerhaft ehemaliges Stammpersonal durch Leiharbeiter ersetzen kann. War der Fremdpersonaleinsatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 AÜG aF zunächst auf die Höchstüberlassungszeit von

¹³ BAG 29.6.1991 – 7 ABR 67/90 – AP Nr. 2 zu § 9 BetrVG 1972; aA LAG Köln 23.7.1999 – 12 TaBV 26/99 – AiB 2000, 429 nur tatsächliche Eingliederung. ¹⁴ HWK-Reichold § 7 Rn 8; ErfK-Eisemann/Koch § 7 Rn 2; FKHE § 7 Rn 16; aA DKKW-Homburg, § 7 Rn 7. ¹⁵ BAG 10.3.2004 – 7 ABR 49/03 – DB 2004, 1836; BAG 22.10.2003 – 7 ABR 3/03 – DB 2004, 939; BAG 16.4.2003 – 7 ABR 53/02 – SAE 2004, 165 mit zustimmender Anm. Kreuzt. ¹⁶ Richardi-Thüsing § 7 Rn 7 ff; Kraft, FS Konzen, 443. ¹⁷ 13.3.2013 – 7 ABR 69/11 für § 9; 5.12.2012 – 7 ABR 48/11 – ArbuR 2013, 183 betriebsverfassungsrechtliche Zuordnung von Beamten; 12.9.2012 – 7 ABR 37/11 – NZARR 2013, 197; 18.10.2011 – 1 AZR 335/10 – NZA 2012, 221 für § 111; folgend für die Berücksichtigung von Leiharbeitern in § 9 Abs. 1 MitbestG LAG Hessen 11.4.2013 – 9 TaBV 308/12; kritisch zur Berücksichtigung in der Unternehmensmitbestimmung Künzel/Schmid, NZA 2013, 300. ¹⁸ LAG Köln 3.9.2007 – 14 TaBV 20/07. ¹⁹ GK-BetrVG, Kreuzt/Raab, § 7 Rn 19; FESTL § 7 Rn 17. ²⁰ 10.7.2013 – 7 ABR 91/11, Pressemitteilung 46/13. ²¹ Erstes und zweites Gesetz zur Änderung für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt v. 23.12.2002 BGBl. I S. 4607 und 4621.

faktisch 12/theoretisch 24 Monaten beschränkt gewesen,²² konnte Fremdpersonal vor der AÜG-Änderung wie die Mitglieder der Stammebelegschaft dauerhaft eingesetzt werden. Ein Anreiz dafür lag ohne Zweifel in den deutlich geringeren Personalkosten. Vor diesem Hintergrund war es sehr zweifelhaft,²³ ob Leiharbeiter nur dem Verleiher betriebsverfassungsrechtlich zugeordnet sein sollten. War ihr dauerhafter Einsatzort der Entleiherbetrieb und fielen dort alle für sie mitbestimmungsrechtlich relevanten Entscheidungen an, sollten sie – neben dem Verleiherbetrieb – auch diesem Betrieb als Arbeitnehmer zugeordnet werden (vgl dazu auch § 9 Rn 3 ff).²⁴ Dies gilt umso mehr, da der von der Stammebelegschaft gewählte Betriebsrat die Interessen der Leiharbeiter in Zweifel nicht mit vertreten wird.²⁵ Aus diesen Gründen hat dann auch das BAG die Kumulationstheorie zumindest in den Fällen längerfristiger Überlassung korrigiert und Leiharbeiter betriebsverfassungsrechtlich sowohl dem Entleiher- als auch dem Verleiherbetrieb zugeordnet,²⁶ wenn sie in der Regel im Entleiherbetrieb tätig sind. Da Leiharbeiter aber nunmehr nach § 1 Abs. 1 S. 2 AÜG nicht dauerhaft eingesetzt werden können, hat die Rechtsprechungsänderung nicht die Konsequenzen, die sie noch vor der Gesetzesänderung gehabt hätte. Die Rechtsprechungsänderung ist aber auch nicht völlig bedeutungslos, da Leiharbeiter auch vorübergehend – wie Aushilfskräfte – regelmäßig eingesetzt werden können. Zu den Auswirkungen bei der Berücksichtigung von Leihararbeitern im Rahmen von § 9 vgl dort Rn 3.

Voraussetzung für eine betriebsverfassungsrechtliche Zuordnung zum Entleiher ist ein geplanter²⁷ dreimonatiger Einsatz, der ohne wesentliche Unterbrechungen abgeleistet werden soll. Zumindest in diesen Fällen kann es für die Frage des aktiven Wahlrechts zukünftig bei Leihararbeitern nur auf die tatsächliche dreimonatige Eingliederung und die Ausübung des arbeitsrechtlichen Weisungsrechts durch den Betriebsinhaber ankommen. Die Regelung ist jedoch eine Ausnahmevorschrift, so dass es im Übrigen weiterhin auf das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses zum Betriebsinhaber ankommt.

Mangels eines Arbeitsvertrags sind Arbeitnehmer eines im Betrieb eingesetzten **Subunternehmers** betriebsverfassungsrechtlich nicht dem Betriebsinhaber zuzuordnen.²⁸ Dies gilt auch für nicht an den Betriebsinhaber überlassene Fahrer, die bei einem dritten Frachtführer angestellt sind und Fahrtätigkeiten für den Betriebsinhaber übernehmen (vgl zur Frage, wann eine Überlassung vorliegt, Rn 16).²⁹

22 Aus Kostengründen wurden Überlassungen bei einfachen Tätigkeiten, also im „Massengeschäft“ nie über 12 Monate hinaus ausgedehnt, da dann die weitgehende Gleichbehandlung mit den Mitarbeitern des Entleiherbetriebs beim Entgelt und den Arbeitsbedingungen vorgeschrieben war (§ 10 Abs. 5 AÜG aF). **23** Schüren/Hamann-Hamann § 14 AÜG Rn 18 ff mit einem Überblick zur Rechtsprechung und Literatur. **24** Schüren, RdA 2004, 184, 186; Hamann, NZA 2003, 526; Brors, NZA 2003, 1380. **25** Brors, NZA 2003, 1380; LAG Schleswig Holstein 24.5.2007 – 1 TaBV 64/06. **26** Schüren/Hamann-Hamann § 14 AÜG Rn 28; Dörner, Festschrift Wißmann, S. 286 ab zwei Jahren; Blanke, DB 2008, 1157; aA LAG Hamburg 26.5.208 – 5 TaBV – EzAÜG BetrVG Nr. 105 auch bei über 2jährigem Einsatz. **27** Richardi-Thüsing § 7 Rn 10 Prognoseentscheidung. **28** FESTL § 7 Rn 54 f; LAG Köln 3.9.2003 – 3 TaBV 88/02 – EzAÜG BetrVG Nr. 86. **29** BAG 21.7.2004 – 7 ABR 38/03 – AP Nr. 8 zu § 9 BetrVG 1972.

- 8 Neben dem Bestehen eines Arbeitsvertrags setzt die Betriebszugehörigkeit voraus, dass der Arbeitnehmer in den Betrieb eingegliedert ist.³⁰ Entscheidend für die im Einzelnen umstrittene Bestimmung der Betriebszugehörigkeit ist, dass eine **tatsächliche Bindung zum Betrieb** im Sinne einer **in Vollzug gesetzten organisatorischen Zusammenarbeit** zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber besteht. In Vollzug ist ein Arbeitsverhältnis gesetzt, wenn der Arbeitnehmer im Einverständnis des Arbeitgebers die Arbeitsleistung tatsächlich aufnimmt.
- 9 Eine Betriebsbindung ist daher unproblematisch bei solchen Arbeitsverhältnissen zu bejahen, die in Vollzug gesetzt sind, obwohl der **Arbeitsvertrag rechtlich fehlerhaft** ist.³¹ Ebenso ist es für die Betriebszugehörigkeit nicht entscheidend, ob der Arbeitnehmer **zeitweilig** – auch während des Wahltags – wie etwa in Folge von Krankheit,³² Freistellung,³³ Erziehungsurlaub oder auch im Annahmeverzug des Arbeitgebers **kurzzeitig nicht tätig ist**.³⁴ Dies gilt auch, wenn der Arbeitnehmer kurzfristig zu seiner Tätigkeit an eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) freigestellt wird.³⁵ Entgegen der Ansicht des BAG³⁶ wird die Betriebszugehörigkeit jedoch bei Ableistung des **Grund- oder Zivildienstes** davon abhängen, ob der Arbeitnehmer während dieser langen Zeitdauer noch am mitbestimmungsrechtlich relevanten Geschehen des Betriebs teilnimmt und feststeht, dass er in den Betrieb zurückkehrt.³⁷
- 10 Der **zeitliche Arbeitsumfang** ist für die Annahme der Betriebsbindung nicht entscheidend. **Teilzeitbeschäftigte** und **Aushilfen** sind auch dann wahlberechtigt, wenn sie am Wahltag nicht im Betrieb beschäftigt sind.³⁸ Nur in der **Freistellungsphase** während der Altersteilzeit endet die Betriebszugehörigkeit der Arbeitnehmer, da sie nicht mehr in den Betrieb zurückkehren.³⁹ Das Wahlrecht **gekündigter Arbeitnehmer** besteht bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.⁴⁰ Liegen die Voraussetzungen des Weiterbeschäftigungsanspruchs gem. § 102 oder des allgemeinen Weiterbeschäftigungsanspruchs⁴¹ vor, ist es nicht erforderlich, dass der Arbeitnehmer seine Tätigkeit während dieser Zeit ausgeübt hat,⁴² sondern dass er die Kündigung mit der Kündigungsschutzklage angegriffen hat. Das Wahlrecht kann nicht davon abhängen, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer unberechtigterweise nicht weiterbeschäftigt. Anders ist zu entscheiden, wenn dem Arbeitnehmer im einstweiligen Rechtsschutz kein Weiterbeschäftigungsanspruch zuerkannt worden ist.⁴³ Daher haben Arbeitnehmer unabhängig davon, ob sie eine Kündigungsschutzklage erhoben haben, kein aktives Wahlrecht, wenn die Kündigungsfrist abgelaufen ist und kein Weiter-

30 FESTL § 7 Rn 16; Richardi-Thüsing § 7 Rn 5; GK-BetrVG, Kreutz/Raab § 7 Rn 16 ff; BAG 29.1.1992 – 7 ABR 27/91 – AP Nr. 1 zu § 7 BetrVG 1972. 31 DKKW-Homburg, § 7 Rn 13; FESTL § 7 Rn 20; Richardi-Thüsing § 7 Rn 8; GK-BetrVG, Kreutz/Raab § 7 Rn 21 ff. 32 ArbG Göttingen 7.3.2007 – 3 BV 14/06. 33 BAG 15.8.2012 – 7 ABR 24/11 – BB 2012, 2239. 34 FESTL, § 7 Rn 29; GK-BetrVG, Kreutz/Raab § 7 Rn 22. 35 GK-BetrVG, Kreutz/Raab § 7 Rn 22. 36 BAG 29.3.1974 – 1 ABR 27/73 – AP Nr. 2 zu § 19 BetrVG 1972. 37 GK-BetrVG, Kreutz/Raab § 7 Rn 23. 38 FESTL, § 7 Rn 24; GK-BetrVG, Kreutz/Raab § 7 Rn 22; BAG 29.1.1992 – 7 ABR 27/91 – AP Nr. 1 zu § 7 BetrVG 1972. 39 BAG 16.4.2003 – 7 ABR 53/02 – SEA 2004, 165; mit einem Überblick zur Literatur Karvani, Die Rechtsstellung des im verblockten Arbeitszeitmodell beschäftigten Altersteilzeitarbeitnehmers während der Freistellungsphase, S. 121 ff. 40 FESTL § 7 Rn 33; Richardi-Thüsing § 7 Rn 23; GK-BetrVG, Kreutz/Raab § 7 Rn 28 ff. 41 BAG 27.2.1985 – GS 1/84 – AP Nr. 14 zu § 611 BGB Beschäftigungspflicht. 42 LAG München 12.6.2007 – 6 TaBV 58/07; DKKW-Homburg, § 7 Rn 14; aA GK-BetrVG, Kreutz/Raab § 7 Rn 30 f. 43 Richardi-Thüsing § 7 Rn 39.

beschäftigungsanspruch besteht.⁴⁴ Insbesondere hat der Wahlvorstand kein Ermessen hinsichtlich der Wirksamkeit der Kündigung.⁴⁵

Eine **räumliche Trennung** des Arbeitsorts von der örtlichen Betriebsstätte ist so lange für die Wahlberechtigung des Arbeitnehmers ohne Auswirkung, als dadurch kein selbstständiger Betrieb iSv § 4 gebildet wird.⁴⁶ Der im Außendienst Beschäftigte hat daher dann kein Wahlrecht, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 S. 1 erfüllt werden und gem. § 4 S. 1 Nr. 1 eine räumlich weite Trennung zu bejahen ist oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 S. 1 Nr. 2 die Außendienstabteilung einen eigenständigen Aufgaben- und Organisationsbereich hat und somit ein eigenständiger Betriebsteil existiert. **Einzelne Außendienstmitarbeiter** sind daher regelmäßig einem Hauptbetrieb zuzuordnen. Auf eine Tätigkeit am Ort des Betriebsgeländes kommt es jedoch nicht an. Für die Zuordnung der Außendienstmitarbeiter zu einem bestimmten Betrieb ist entscheidend, an welcher Stelle der Arbeitnehmer funktionell in die arbeitgeberische Organisation eingebunden ist. Der Außendienstmitarbeiter gehört demjenigen Betrieb an, in dem die für ihn mitbestimmungsrelevanten Entscheidungen getroffen und von dem aus für ihn Weisungen erteilt werden. Dahinter tritt die Frage zurück, von wo aus der Außendienstmitarbeiter tatsächlich seine Tätigkeit ausübt bzw. von wo aus er zB im Rahmen der Fachaufsicht überwacht wird.⁴⁷ Auch ist nicht entscheidend, an welchem Ort sich die „Anlaufstelle“ für den Außendienstmitarbeiter befindet, an der er zB seine Unterlagen erhält.⁴⁸

Für **im Inland tätige Außendienstmitarbeiter** und **Telearbeiter** wird die Arbeitnehmergemeinschaft in § 5 Abs. 1 nunmehr ausdrücklich geregelt, obwohl sie schon nach den dargelegten Grundsätzen zu den Arbeitnehmern des Betriebes gehören können, so dass sich diese Sonderregelung erübrigt hätte.⁴⁹ Gleichfalls werden **Heimarbeiter**, die in der Hauptsache für den Betrieb arbeiten,⁵⁰ in § 5 Abs. 1 vom betriebsverfassungsrechtlichen Arbeitnehmerbegriff umfasst.

Praktikanten sind dann als Arbeitnehmer in den Betrieb eingegliedert, wenn sie tatsächlich zu Betriebszwecken eingesetzt werden und nicht nur beobachtend am Arbeitsprozess teilnehmen. Ob dabei eine Probephase vereinbart worden ist, in der sich die Eignung des Praktikanten herausstellen soll, ist unerheblich.⁵¹ **Ehrenamtlich Tätige** sind keine Arbeitnehmer und deshalb nicht wahlberechtigt.⁵² Freilich ist genau zu überprüfen, ob durch die Vertragsgestaltung (Aufwandsentschädigung) nicht ein Arbeitsverhältnis umgangen werden soll. Handelt es sich um **Ausbildungsbetriebe**, sind die Auszubildenden selbst Gegenstand des Betriebszwecks und dienen ihm nicht, mit der Folge, dass keine

44 LAG Hamm 6.5.2002 – 10 TaBV 53/02 – NZA-RR 2003, 480. **45** LAG München 15.5.2007 – 6 TaBV 118/06 – AuA 2008, 110. **46** GK-BetrVG, Kreuz/Raab § 7 Rn 32; Richardi-Thüsing § 7 Rn 15 unter Ablehnung des Kriteriums der Betriebsausstrahlung, das nach der Rechtsprechung maßgeblich sein soll, BAG 7.12.1989 1989 – 2 AZR 228/89 – AP Nr. 27 zu Internationales Privatrecht. **47** BAG 10.3.2004 – 7 ABR 36/03 n.v.; LAG Hamm 9.5.2003 – 10 (13) TaBV 30/02 – n.v. **48** BAG 10.3.2004 – 7 ABR 36/03 n.v. **49** Zur Kritik an dieser Regelung Däubler, AiB 2001, 313, 317. **50** Zur Bestimmung dieses Merkmals: BAG 27.9.1974 – 1 ABR 90/73 – AP Nr. 1 zu § 6 BetrVG 1972. **51** LAG Schleswig Holstein 25.3.2003 – 2 TaBV 39/02 – NZA-RR 2004, 251. **52** ArbG Herne 15.4.2010 – 2 BVGa 4/10.

Wahlberechtigung vorliegt.⁵³ Dies gilt auch dann, wenn neben der Ausbildung weitere arbeitstechnische Zwecke verfolgt werden, da Auszubildende eine eigene Interessenvertretung nach § 51 BBiG wählen können. Ebenfalls entfällt aus diesem Grund das Wahlrecht für Arbeitnehmer in **Arbeitsförderungsmaßnahmen**, soweit sie nicht den regulären Betriebszwecken untergeordnet tätig werden.⁵⁴ Wurden sie aber aufgrund des bis zum 31.12.2003 geltenden § 260 Abs. 1 Nr. 2 SGB III neben dem Zweck, selbst wieder in den Arbeitsmarkt integriert zu werden, auch zu betrieblichen Zwecken eingesetzt, so können sie an den Wahlen zum Betriebsrat teilnehmen.⁵⁵ Diese Rechtsprechung setzt aber voraus, dass mit den Arbeitslosen Arbeitsverträge abgeschlossen wurden. Nach dem § 16 Abs. 3 S. 2 SGB II wird der Beschäftigte aufgrund einer Eingliederungsvereinbarung tätig, die einen Verwaltungsakt ersetzt. Hält man streng an dem Erfordernis des Arbeitsvertrags zum Betriebsinhaber fest, scheidet ein Wahlrecht schon deshalb aus.⁵⁶ Allerdings dürfte es darauf nicht ankommen, da mit der Eingliederungsvereinbarung eine klare Zuordnung wie aufgrund eines Arbeitsvertrags möglich ist. Entscheidend ist vielmehr, ob die Beschäftigten zu betrieblichen Zwecken eingesetzt werden.

- 13 Werden Arbeitnehmer **im Ausland** eingesetzt, muss nach der Rechtsprechung für die sachliche Anwendbarkeit des Betriebsverfassungsgesetzes zunächst feststehen, dass der Sitz des Betriebes im Inland ist (Territorialitätsprinzip).⁵⁷ Die Rechtsprechung will darauf abstellen, ob sich die Auslandstätigkeit als „Ausstrahlung“ des Inlandsbetriebs darstellt.⁵⁸ Das in der Literatur kritisierte⁵⁹ Territorialitätsprinzip bietet selbst aber keine Antwort.⁶⁰ Letztlich ist zu prüfen, ob die Wahlberechtigung dadurch ausgeschlossen ist, dass der Arbeitnehmer im Ausland in eine in sich geschlossene Organisationsstruktur eingebunden ist und damit die für ihn mitbestimmungsrechtlich relevanten Entscheidungen dort fallen.⁶¹ Arbeitnehmer, die außerhalb einer solchen Organisationsstruktur stehen, wie zB **Monteure** oder **Geschäftsreisende** oder **LKW-Fahrer**,⁶² sind dem Inlandsbetrieb zuzuordnen.
- 14 Wird der Arbeitnehmer **befristet im Ausland** eingesetzt, kommt es für die Frage der Eingliederung in den ausländischen Betrieb unter anderem auch auf die Zeitdauer an.⁶³ Die Neuregelung in § 7 S. 2, nach der erst eine dreimonatige Überlassungsdauer eine Betriebszugehörigkeit begründet, zeigt, dass die Zeitdauer ein mögliches Kriterium ist. Auf **Dauer im Ausland tätige** und in die Organisationsstruktur des ausländischen Betriebes eingegliederte Arbeitnehmer haben dagegen kein Wahlrecht.

53 BAG 16.11.2011 – 7 ABR 48/10; BAG 13.6.2007 – 7 ABR 44/06 – NZA-RR 2008, 19; BAG 20.3.1996 – 7 ABR 34/95 – AP Nr. 10 zu § 5 BetrVG 1972. 54 BAG 5.4.2000 – 7 ABR 20/99 – NZA 2001, 629. 55 BAG 13.10.2004 – 7 ABR 6/04 – NZA 2005, 480. 56 LAG Hessen 23.5.2006 – 9 TaBVGa 81/06. 57 BAG 22.3.2000 – 7 ABR 34/98 – NZA 2000, 1119; BAG 7.12.1989 – 2 AZR 228/89 – AP Nr. 27 zu Internationales Privatrecht. 58 BAG 22.3.2000 – 7 ABR 34/98 – NZA 2000, 1119 mwN; BAG 7.12.1989 – 2 AZR 228/89 – AP Nr. 27 zu Internationales Privatrecht. 59 MüKo-Sonnenberger, IPR Einl. Rn 407, 416 mwN. 60 GK-BetrVG, Kreuz/Raab § 7 Rn 33. 61 GK-BetrVG, Kreuz/Raab § 7 Rn 32. 62 BAG 22.3.2000 – 7 ABR 34/98 – NZA 2000, 1119. 63 BAG 7.12.1989 – 2 AZR 228/89 – AP Nr. 27 zu Internationales Privatrecht; aA GK-BetrVG, Kreuz § 7 Rn 35.

III. Die Wahlberechtigung von Fremdpersonal nach Satz 2

Die **Wahlberechtigung überlassener Arbeitnehmer** gem. S. 2 der Vorschrift ist neu eingefügt worden. Die Vorschrift bezieht sich nur auf Arbeitnehmer, die zu einer **Arbeitsleistung** überlassen werden. Handelt es sich dagegen um den oftmals schwierig **abzugrenzenden Fremdpersonaleinsatz im Rahmen eines Werkvertrages**, bleiben die Arbeitnehmer in die Betriebsorganisation des Werkunternehmers einbezogen (vgl dazu unten Rn 16 und 20). Eine Wahlberechtigung im Entleiherbetrieb ist dann nicht gegeben. Damit betrifft die Vorschrift bestimmte Fälle der Arbeitnehmerüberlassung, wobei zwischen erlaubter und unerlaubter, nicht wirtschaftlicher Arbeitnehmerüberlassung und vermuteter Arbeitsvermittlung unterschieden werden muss (vgl dazu Rn 18 ff). Auf die Frage der gewerbsmäßigen Überlassung kommt es nach der Änderung des AÜG vor dem Hintergrund der Richtlinie 2004/108/EG nicht mehr an. Die Überlassung muss nach § 1 Abs. 1 S. 1 AÜG im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit liegen, ohne dass es auf Erwerbszwecke ankommt. Daher ist das Merkmal breiter gefasst und es ist ausschließlich entscheidend, ob die Leistung auf einem bestimmten Markt angeboten wird.⁶⁴ Das bedeutet, dass auch die konzerninterne Leiharbeit unter diesen Begriff fällt, da sie auf dem Dienstleistungsmarkt „Arbeitnehmerüberlassung“ angeboten wird und auch externe Verleihunternehmen auf den Konzern maßgeschneiderte Lösungen anbieten.

Eine **Überlassung** des Arbeitnehmers ist anzunehmen, wenn er in den Einsatzbetrieb so eingegliedert ist, dass seine dortige Tätigkeit ausschließlich dem Weisungsrecht des Arbeitgebers des Einsatzbetriebs unterliegt und seine Zwecke verfolgt.⁶⁵ Demnach handelt es sich nicht um eine Überlassung, wenn Arbeitnehmer von Subunternehmern aufgrund einer werkvertraglichen Abrede im Einsatzbetrieb tätig werden.⁶⁶ Dasselbe gilt, wenn der Arbeitnehmer zu einer **ARGE** abgeordnet wird und dort nur dem Weisungsrecht seines Vertragsarbeitgebers unterliegt. Zwar bestimmt § 1 Abs. 1 S. 3 AÜG, dass die Abordnung zu einer ARGE keine Arbeitnehmerüberlassung iSd AÜG ist. Jedoch ist dies für die betriebsverfassungsrechtliche Zuordnung gem. § 7 S. 2 unerheblich, die ausschließlich auf den Sinn und Zweck eines Wahlrechts abstellt. Daher kommt es darauf an, wessen Weisungsrechten der Arbeitnehmer unterliegt und welcher Betriebsorganisation er sich damit letztlich untergeordnet hat.⁶⁷ Darüber hinaus ist die Europarechtskonformität des § 1 Abs. 1 S. 3 AÜG zweifelhaft, da diese Einschränkung nach der Leiharbeitsrichtlinie (Richtlinie 2008/104/EG)⁶⁸ nicht vorgesehen ist.

Die Berechtigung, an Wahlen teilzunehmen, besteht nach dem Gesetzeswortlaut **ab dem ersten Arbeitstag**. Eine Wartefrist von drei Monaten ist nicht zweckzweckt; ansonsten hätte der Wortlaut der Regelung so gefasst werden müssen, dass die Arbeitskräfte bereits für diese Zeit „eingesetzt worden sind“.⁶⁹ Die Überlassung ist erlaubt, wenn der Verleiher im Besitz der Verleiherlaubnis

⁶⁴ Zur Frage der wirtschaftlichen Tätigkeit EuGH 10.1.2006 – Rs C-222/04 Cassa die Risparmio – EuZW 2006, 306. ⁶⁵ LAG Rheinland Pfalz 2.2.2007 – 3 TaBV 49/06; Wlotzke, FS 50 Jahre BAG, 1149, 1151; GK-BetrVG, Kreuz/Raab § 7 Rn 69. ⁶⁶ Brors, NZA 2002, 123, 126; Richardi-Thüsing § 7 Rn 9; offengelassen in BAG 21.7.2004 – 7 ABR 38/03 n.v. ⁶⁷ GK-BetrVG, Kreuz/Raab, § 7 Rn 70; Schüren/Hamann-Hamann § 14 AÜG Rn 461 doppelte Zugehörigkeit. ⁶⁸ ABl. L 327 v. 5.12.2008, S. 9–14. ⁶⁹ ArbG Düsseldorf 2.6.2006 – 13 BV 55/06 – auch während eines Arbeitskampfes; Schüren/Hamann-Hamann § 14 AÜG Rn 52 f.

gem. § 2 AÜG ist. Fraglich ist, ob mehrere **kurze Überlassungszeiten** zusammenzurechnen sind bis die drei Monate erreicht werden.⁷⁰ Dagegen spricht der Sinn der Regelung, dem Arbeitnehmer nur bei einer kontinuierlichen Tätigkeit im Einsatzbetrieb ein Wahlrecht einzuräumen.⁷¹ Ist keine feste Überlassungszeit vereinbart („bis auf weiteres“) sollte es auf den regelmäßigen Einsatz ankommen. Ansonsten läge es in der Hand der Parteien des Überlassungsvertrags, über das Wahlrecht zu bestimmen.⁷²

- 18 1. Erlaubte Arbeitnehmerüberlassung.** Die Neuregelung erfasst Fälle, in denen Arbeitskräfte aufgrund **einer erlaubten Arbeitnehmerüberlassung gem. § 1 Abs. 1 S. 1 AÜG** im Entleiherbetrieb länger als drei Monate eingesetzt sind. Durch die Regelung und die Aufhebung des § 14 Abs. 2 aF AÜG steht diesen Leiharbeitnehmern daher sowohl ein Wahlrecht im Verleiher- wie im Entleiherbetrieb zu. Zugleich ist in § 14 Abs. 1 AÜG geregelt, dass die Leiharbeitnehmer auch während ihrer Einsatzzeit beim Entleiher betriebsverfassungsrechtlich dem Verleiher zugeordnet bleiben. Die Regelung des § 7 S. 2 räumt darüber hinaus ein Wahlrecht zu den Betriebsratswahlen im Entleiherbetrieb ein. Bislang enthielt § 3 Abs. 1 Nr. 6 AÜG aF eine zeitliche Höchstüberlassungsdauer, nach der eine Arbeitsvermittlung vermutet wurde. Dies sollte sich mit der erneuten Reform des AÜG⁷³ zunächst grundlegend verändern.⁷⁴ Nach dem 1.1.2004 entfielen zunächst die bisherigen Restriktionen der dauerhaften Beschäftigung von Leiharbeitnehmer im Entleiherbetrieb. War der Fremdpersonaleinsatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 AÜG aF zuletzt auf die Höchstüberlassungszeit von 24 Monaten beschränkt,⁷⁵ war danach diese grundlegende Bindung fortgefallen. Der Einsatz von Fremdpersonal war so zunächst zeitlich unbeschränkt möglich (vgl. zu den Folgen § 9 Rn 3 ff). Dies hat sich nun durch die Änderung des AÜG in § 1 Abs. 1 S. 2 wiederum geändert. Der Einsatz muss vorübergehend sein.⁷⁶

Greift die Beweislastregel des § 1 Abs. 2 (Verleiher übernimmt keine Arbeitgeberpflichten), kann dies auch zu einer doppelten Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers sowohl zu seinem vermeintlichen Vertragsarbeitgeber als auch zu dem Arbeitgeber des Einsatzortes führen.⁷⁷ Die Regelung des § 1 Abs. 2 dient nach zutreffender Ansicht nur als Beweislastregel, um bei „Strohmanngeschäften“ den Arbeitnehmer dem Beschäftigungsarbeitgeber zuzuordnen.⁷⁸

- 19 2. Unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung.** Von der legalen ist die **unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung** zu differenzieren. Wird ein Arbeitnehmer überlassen, obwohl die erforderliche Erlaubnis gem. § 1 Abs. 1 S. 1 AÜG nicht vorliegt, ist der Arbeitsvertrag zwischen Verleiher und Leiharbeitnehmer gem. § 9

70 So FESTL § 7 Rn 67; ErkE-Eisemann/Koch § 7 Rn 6; aA GK-BetrVG, Kreuz/Raab § 7 Rn 73; Richardi-Thüsing § 7 Rn 1. **71** Wlotzke, FS 50 Jahre BAG, 1149, 1152. **72** AA GK-BetrVG, Kreuz/Raab § 7 Rn 73; Richardi-Thüsing § 7 Rn 10, die in diesem Fall keine Wahlberechtigung annehmen wollen. **73** Erstes und Zweites Gesetz zur Änderung für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt v. 23.12.2002 BGBl. I, S. 4607 und 4621. **74** Schüren/Behrend, NZA 2003, 521; Hümmerich/Holthausen, NZA 2003, 7, 9; Hamann, NZA 2003, 526. **75** Aus Kostengründen wurden Überlassungen bei einfachen Tätigkeiten, also im „Massengeschäft“ nur selten über 12 Monate hinaus ausgedehnt, da dann die weitgehende Gleichbehandlung mit den Mitarbeitern des Entleiherbetriebs beim Entgelt und den Arbeitsbedingungen vorgeschrieben war (§ 10 Abs. 5 AÜG aF). **76** BAG 13.5.2013 – 7 ABR 69/11 – Pressemitteilung 46/13. **77** Schüren/Hamann-Hamann, AÜG, § 14 Rn 506 ff. **78** Schüren/Hamann-Hamann, AÜG, § 1 Rn 436.

Nr. 1 AÜG unwirksam. Zum Teil wird angenommen, dass keine betriebsverfassungsrechtlichen Beziehungen mehr zum Verleiherbetrieb bestehen.⁷⁹ Dagegen spricht aber, dass zum Verleiher bis zur Kündigung zumindest ein fehlerhaftes Arbeitsverhältnis besteht, so dass infolge der tatsächlichen Abwicklung auch betriebsverfassungsrechtlich eine Beziehung zum Verleiher besteht. Gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Hs 1 AÜG wird ein Arbeitsverhältnis zum Entleiher fingiert. Durch diese Fiktion und die tatsächliche Eingliederung in den Entleiherbetrieb wird der Leiharbeitnehmer auch in betriebsverfassungsrechtlicher Hinsicht der Stammbeschaft des Entleiherbetriebs gleichgestellt,⁸⁰ ohne dass es der Regelung in § 7 S. 2 und damit auch der geplanten Einsatzdauer von über drei Monaten bedarf. Daher ist der Leiharbeitnehmer sowohl zum Verleiher wie auch zum Entleiherbetrieb betriebsverfassungsrechtlich zuzuordnen.⁸¹ Dies gilt auch für den Fall, dass der Leiharbeitnehmer entgegen § 1 Abs. 1 S. 2 AÜG nicht vorübergehend überlassen wird (vgl dazu Rn 24).

Eine unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung kann insbesondere bei Abwicklung eines **Scheinwerkvertrags** vorliegen, wobei es auf den zwischen illegalem Verleiher und Entleiher vereinbarten Vertragswortlaut nicht ankommt.⁸² Arbeitnehmerüberlassung setzt voraus, dass Arbeitskräfte überlassen werden, die der Dritte nach seinen eigenen betrieblichen Erfordernissen in seinem Betrieb nach seinen arbeitsrechtlichen Weisungen einsetzt und steuert.⁸³ Nur wenn eine Arbeits- und keine Werkvertragsleistung erbracht wird, ist der illegal verliehene Arbeitnehmer kraft der Fiktion des § 10 Abs. 1 S. 1 Hs 1 AÜG betriebsverfassungsrechtlich in die Belegschaft des Entleihers eingegliedert. Sicheres Identifikationsmerkmal für den Werkvertrag ist die gewährleistungsrechtliche Haftung des Unternehmers.⁸⁴ 20

3. Arbeitnehmerüberlassung ohne wirtschaftliche Tätigkeit. Ein weiterer Fall des Fremdpersonaleinsatzes ist die **Arbeitnehmerüberlassung ohne eine wirtschaftliche Tätigkeit**. Werden in diesem Fall Arbeitskräfte überlassen, greift die Fiktion des § 10 Abs. 1 S. 1 Hs 1 AÜG nicht ein, so dass eine betriebsverfassungsrechtliche Beziehung zum Entleiher nur über die Regelung des § 7 S. 2 entstehen kann, wenn die geplante Überlassungsdauer 3 Monate überschreitet. Die Regelung umfasst auch die Arbeitnehmerüberlassung ohne einen wirtschaftlichen Rahmen. Allerdings kann zB bei rein karitativen Tätigkeiten ein Arbeitsverhältnis zu verneinen sein (vgl Rn 25). 21

4. Die Überlassung im Konzern. Unter eine Überlassung nach § 7 S. 2 kann auch die **konzerninterne Ausleihe** von Arbeitnehmern fallen.⁸⁵ Darunter sind Situationen zu verstehen, in denen der Arbeitnehmer seinen Arbeitsvertrag mit einem Konzernunternehmen abgeschlossen hat, seine Tätigkeit aber in einem anderen Konzernunternehmen tatsächlich erbringt. Bei der Konzernleihe ist auch für die Frage der betriebsverfassungsrechtlichen Zuordnung in einem ers- 22

⁷⁹ Düwell in Kasseler Handbuch 4.5 Rn 281. ⁸⁰ LAG Rheinland Pfalz 2.2.2007 – 3 TaBV 49/06; GK-BetrVG, Kreuzt/Raab § 7 Rn 42, wonach allerdings nur eine Betriebszugehörigkeit zum Entleiher begründet wird. ⁸¹ Schüren/Hamann-Hamann § 14 AÜG Rn 505. ⁸² BAG 15.6.1983 – 5 AZR 111/81 – AP Nr. 5 zu § 10 AÜG. ⁸³ BAG 17.2.1993 – 7 AZR 167/92 – AP Nr. 9 zu § 10 AÜG; zum Überblick über die Kriterien Düwell in Kasseler Handbuch 4.5 Rn 115 ff; Schüren/Hamann-Hamann, AÜG § 1 Rn 179 ff. ⁸⁴ Schüren, WiVerW 2001/3, S. 173. ⁸⁵ Wlotzke, FS 50 Jahre BAG, 1149, 1153; ErfK-Eisemann/Koch § 7 Rn 6; HWK-Reichold § 7 Rn 17; FESTL § 7 Rn 45; Richardi-Thüsing § 7 Rn 11.

ten Schritt zu trennen, ob es sich um einen dauerhaften oder einen nur vorübergehenden Einsatz des Arbeitnehmers handelt.⁸⁶

- 23 Liegt ein nur **vorübergehender Einsatz** bei einer Konzerntochter vor, sind nach den nationalen Regelungen die Vorschriften des AÜG gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2 AÜG – insbesondere die Vermittlungsvermutung nach § 1 Abs. 2 AÜG – nicht anwendbar. Dabei ist problematisch, dass die Leiharbeitsrichtlinie 2004/108/EG diese Einschränkung nicht vorsieht und deshalb der Schutz der Leiharbeitsrichtlinie nicht vollumfänglich umgesetzt wird. Fällt das Konzernprivileg, handelt es sich um eine „normale Arbeitnehmerüberlassung“, die auch im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgt. Für die wirtschaftliche Tätigkeit reicht es aus, wenn die Leistung auf einem Markt angeboten wird. Die Dienstleistung „Leiharbeit“ wird auf einem freien Markt angeboten, so dass die nationale Regelung europarechtswidrig sein könnte.⁸⁷ Lässt man diese Bedenken beiseite, ist „Vorübergehend“ nach der bisherigen Rechtsprechung die nicht endgültige Ausleihe, wobei auch längerfristige Überlassungen dieses Merkmal erfüllen.⁸⁸ Nach Sinn und Zweck des § 1 Abs. 3 Nr. 2 AÜG soll die konzerninterne vorübergehende Überlassung erleichtert werden, da dort wegen des bestehenden Arbeitsverhältnisses der arbeitsrechtliche Status des Leiharbeitnehmers in viel geringerem Umfang gefährdet ist.⁸⁹ Findet das AÜG auf diese Überlassung keine Anwendung, so entfällt auch die grundsätzliche betriebsverfassungsrechtliche Zuordnung der überlassenen Arbeitnehmer gem. § 14 AÜG zum Verleiher.⁹⁰ Nach der Rechtsprechungsänderung und Aufgabe der Zwei-Komponentenlehre (vgl Rn 5) ist aber davon auszugehen, dass die Leiharbeitnehmer im Rahmen des drittbezogenen Personaleinsatzes der entleihenden Konzerntochter betriebsverfassungsrechtlich zugeordnet werden können.
- 24 Ein **dauerhafter Einsatz** ist dagegen nach der Neufassung des § 1 Abs. 1 S. 2 AÜG nicht mehr möglich. Dabei ist zunächst zu untersuchen, ob es sich überhaupt um eine Überlassung handelt oder aufgrund der Vermutungsregel des § 1 Abs. 2 eine Arbeitsvermittlung an die Konzerntochter anzunehmen ist. Bei der Arbeitsvermittlung sind die Arbeitnehmer dem Einsatzbetrieb zugeordnet, so dass das Wahlrecht aus § 7 S. 1 folgt. Eine vermutete Arbeitsvermittlung wird insbesondere dann zu bejahen sein, wenn das verleihende Unternehmen nicht das typische Arbeitgeberisiko des Verleihers trägt und nur zum Schein Arbeitnehmerüberlassung betreibt.⁹¹ Die Vermittlungsvermutung wird bereits dann ausgelöst, wenn der Verleiher seine Arbeitgeberpflichten nicht erfüllt. Seine Arbeitgeberpflichten als Verleiher erfüllt nur, wer selbstständig, dh ohne Steuerung durch den Entleiher, auf dem Markt wirtschaftlich aktiv ist. Korrespondierend müssen die Organisationsstrukturen für eine solche aktive Marktteilnahme vorhanden sein. Fehlen diese Organisationsstrukturen und agiert der „Verleiher“ nicht am Markt, dann übernimmt er nicht das „Arbeitgeberisiko“ gem. § 1 Abs. 2 AÜG. Das ist insbesondere der Fall, wenn Arbeitnehmer

⁸⁶ AA HWK-Reichold § 7 Rn 17, der nicht hinsichtlich der Art der Überlassung unterscheidet, aber auch nicht die Vermutungsregelung des § 1 Abs. 2 AÜG erörtert. ⁸⁷ AA nur bei Unternehmensschwerpunkt und deshalb nicht bei der konzerninternen Leiharbeit Rieble/Vielmeier, EuZA 2011, 474, 481. ⁸⁸ BAG 10.3.2004 – 7 ABR 49/03 – NZA 2004, 1340; BAG 5.5.1988 – 2 AZR 795/87 – AP Nr. 8 zu § 1 AÜG. ⁸⁹ BAG 5.5.1988 – 2 AZR 795/87 – AP Nr. 8 zu § 1 AÜG. ⁹⁰ BAG 10.3.2004 – 7 ABR 49/03 – NZA 2004, 1340. ⁹¹ Brors/Schüren, BB 2004, 2745.

nur an eine Konzerntochter überlassen werden und der Verleiher tatsächlich keine weiteren Verleihmöglichkeiten hat. In dieser Situation übernimmt er nicht das typische Arbeitgeberberrisiko des Verleihers, den Arbeitnehmer bei fehlender Einsatzmöglichkeit weiter zu beschäftigen. Handelt es sich dagegen um eine dauerhafte nach dem AÜG nicht mehr zulässige Arbeitnehmerüberlassung, sind die Rechtsfolgen umstritten. Inzwischen hat das BAG⁹² festgestellt, dass Leiharbeit nur vorübergehend – also zeitlich begrenzt – sein darf und der Betriebsrat zu einem dauerhaften Einsatz von Leiharbeitnehmern gem. § 99 Abs. 2 Nr. 1 BetrVG seine Zustimmung verweigern kann. Die genaue Abgrenzung und die übrigen Konsequenzen sind aber wiederum umstritten. Während zum Teil angenommen wird, für ein Verbot fehle jede Rechtsgrundlage,⁹³ wird zum Teil⁹⁴ gefolgert, dass bei dauerhaftem Verleih Arbeitsvermittlung vorliegt, nach § 134 BGB Nichtigkeit anzunehmen ist⁹⁵ oder in Analogie zu § 10 Abs. 1 S. 1 AÜG ein Arbeitsverhältnis zum Entleiher zu fingieren ist.⁹⁶ Nach der hier vertretenen Ansicht handelt es sich bei der dauerhaften Überlassung um eine Gesetzesumgehung, so dass das umgangene Rechtsgeschäft, nämlich das Arbeitsverhältnis zum Entleiher, wirksam wird.⁹⁷ Zum Verleiher bleibt für die Vergangenheit ein fehlerhaftes Arbeitsverhältnis bestehen. Daher wird, soweit beide Arbeitsverhältnisse bestehen, eine doppelte Betriebszugehörigkeit begründet. Das bedeutet, dass der „Leiharbeitnehmer“ ab Beginn seiner Tätigkeit beim Entleiher das aktive und passive Wahlrecht hat.

5. Sonderformen der Personalbereitstellung. Werden Arbeitnehmer aufgrund eines **Gestellungsvertrags** an einen anderen Arbeitgeber überlassen, wird oftmals das Wahlrecht gem. § 7 S. 2 schon aufgrund der fehlenden Arbeitnehmer-eigenschaft zu verneinen sein. Durch Gestellungsverträge verpflichten sich religiöse oder karitative Organisationen, Pflegepersonal an entsprechende Einrichtungen zu vergeben. Wird das Personal aber schon im Grundverhältnis in erster Linie aufgrund einer vereinsrechtlichen Beziehung tätig, ist das BetrVG nicht anwendbar (so bei DRK Schwestern).⁹⁸ Handelt es sich dagegen um ein Arbeitsverhältnis, so können die Arbeitnehmer gem. § 7 S. 2 für die Wahlen im Entleiherbetrieb wahlberechtigt sein, wenn es sich um eine Überlassung handelt, also der Arbeitnehmer dem Weisungsrecht des Entleihers untersteht.⁹⁹ Dies übersieht das BAG,¹⁰⁰ wenn es bei sogenannten **Gastschwestern** (entgeltlicher Einsatz bei Schwesternschaft in einer von Dritten getragenen Institution) eine Überlassung aufgrund des Rückrufsrechts der eigenen Schwesternschaft verneint. Die Wählbarkeit von aufgrund eines Gestellungsvertrags überlassenen Arbeitnehmern soll analog § 14 Abs. 1 AÜG zu verneinen sein.¹⁰¹ Dagegen sind Arbeitnehmer auch nach Ansicht des BAG wahlberechtigt und wählbar, wenn sie als Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes in einem privatrechtlichen Betrieb tätig werden.¹⁰²

Von der Überlassung ist das sogenannte **mittelbare Arbeitsverhältnis** abzugrenzen.¹⁰³ Beim mittelbaren Arbeitsverhältnis handelt es sich um zwei gestufte Ar-

92 10.7.2013 – 7 ABR 91/11 – Pressemitteilung 46/13. **93** Thüsing/Stiebert, DB 2012, 632, 635. **94** Leuchten, NZA 2011, 608, 609. **95** Hamann, RdA 2011, 321, 327. **96** Düwell, ZESAR 2011, 449, 454. **97** Brors, ArbuR 2013, 108. **98** BAG 20.2.1986 – 6 ABR 5/85 – NJW 1986, 2906; ArbG Marburg 22.12.2006 – 2 BV 4/06. **99** GK-BetrVG, Kreuzt/Raab § 7 Rn 52. **100** BAG 4.7.1979 – 5 AZR 8/78 – AP Nr. 10 zu § 611 BGB Rotes Kreuz. **101** LAG Hessen 1.8.2007 – 9 TaBV 27/07. **102** BAG 15.8.2012 – 7 ABR 34/11 – NZA 2013, 107. **103** Schüren/Hamann-Hamann AÜG § 1 Rn 268.

beitsverhältnisse: Der Arbeitnehmer (mittelbarer Arbeitnehmer) wird von einem Mittelsmann (Zwischenmeister) beschäftigt, der Mittelsmann ist wiederum Arbeitnehmer eines dritten Arbeitgebers (mittelbarer Arbeitgeber). Im Gegensatz zum Verleiher bei der Überlassung ist der Zwischenmeister selbst Arbeitnehmer und verfolgt keinen eigenen betrieblichen Zweck. Abgrenzungsprobleme entstehen, wenn der mittelbare Arbeitnehmer im Betrieb des mittelbaren Arbeitgebers eingesetzt ist. Übt der Zwischenmeister dort das Weisungsrecht im Sinne des Betriebszwecks des mittelbaren Arbeitgebers aus, so stellt dies letztlich eine Umgehung der Schutzvorschriften des AÜG dar. Obwohl der Betriebszweck des mittelbaren Arbeitgebers verfolgt wird, werden seine Pflichten über die Konstruktion des mittelbaren Arbeitsverhältnisses auf den Zwischenmeister zu seiner Entlastung übertragen. Analog § 10 Abs. 1 S. 1 AÜG ist in diesen Fällen ein Arbeitsverhältnis direkt zwischen dem Arbeitnehmer und dem mittelbaren Arbeitgeber zu fingieren,¹⁰⁴ so dass der Arbeitnehmer im Einsatzbetrieb gem. § 7 S. 1 wahlberechtigt ist. Gleiches gilt, wenn der mittelbare Arbeitgeber selbst ein vom Zwischenmeister übertragenes Weisungsrecht gegenüber den in seinem Betrieb eingesetzten Arbeitnehmern ausübt.¹⁰⁵ In beiden Situationen sind die Arbeitnehmer daher dem mittelbaren Arbeitgeber betriebsverfassungsrechtlich zuzuordnen.¹⁰⁶

- 27 Bei der Überlassung von Maschinen etc. mit **Bedienungspersonal** soll es nach der Ansicht der Rechtsprechung¹⁰⁷ darauf ankommen, ob der Schwerpunkt des Vertrags auf der Verschaffung des Materials oder dem Einsatz der Arbeitskräfte liegt. Das kann jedoch für die Frage der Schutzbedürftigkeit der Arbeitnehmer und damit für die Frage der Anwendbarkeit der Regelungen des AÜG nicht entscheidend sein. In diesen Fällen ist daher eine Arbeitnehmerüberlassung anzunehmen, wenn die Arbeitskräfte nach dem Weisungsrecht des Vertragspartners in dessen Betrieb eingesetzt werden.¹⁰⁸ Gem. § 10 Abs. 1 AÜG wird ein Arbeitsverhältnis zu dem Dritten fingiert, so dass sich ein Wahlrecht in dessen Betrieb bereits gem. § 7 S. 1 ergibt.
- 28 Bei einem **Gesamthafenarbeitsverhältnis** besteht ein Arbeitsverhältnis zwischen einem Hafenarbeiter und einem besonderen überbetrieblichen Arbeitgeber, dem sogenannten Gesamthafenbetrieb. Sinn ist eine kontinuierliche Beschäftigung der Arbeitnehmer an einem bestimmten Hafen. Ob der Arbeitnehmer neben seinem Vertragsarbeitgeber in den einzelnen Einsatzbetrieben wahlberechtigt ist, richtet sich nach § 7 S. 2.¹⁰⁹

IV. Streitigkeiten

- 29 In **Streitigkeiten** trifft die Entscheidung über die Wählbarkeit der Wahlvorstand (vgl dazu im Einzelnen § 18 Rn 2 ff, und WahlO Rn 17 ff), die im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren überprüfbar ist (§§ 2 a, 80 ff ArbGG). Es ist genau zu trennen, welche Entscheidung in welchem Verfahren angegriffen werden soll:
- die des Wahlvorstands über die Festlegung der Wahleinheit nach der Wahlordnung im Wege des Einspruchs,

¹⁰⁴ Schüren/Hamann-Hamann AÜG § 1 Rn 271. ¹⁰⁵ Schüren/Hamann-Hamann AÜG § 1 Rn 272. ¹⁰⁶ GK-BetrVG, Kreuzt/Raab § 7 Rn 58. ¹⁰⁷ OLG Düsseldorf 30.4.2002 – 24 V 109/01 – BB 2002, 2339. ¹⁰⁸ Schüren/Hamann-Hamann AÜG § 1 Rn 240; GK-BetrVG, Kreuzt/Raab § 7 Rn 53. ¹⁰⁹ GK-BetrVG, Kreuzt/Raab § 7 Rn 47.

- die Überprüfung der Entscheidung des Wahlvorstands über den Einspruch,
- die Wahlentscheidung selbst im Anfechtungsverfahren,
- das Mandat eines einzelnen Betriebsrats oder
- die Zuordnung eines einzelnen Arbeitnehmers zur Wahleinheit zur grundsätzlichen Klärung seines Status.

Soll die Entscheidung des Wahlvorstands über die Aufstellung der Wählerliste überprüft werden, so ist dies im Wege des Einspruchs gem. § 4 WahlO möglich. Der Einspruch muss vor Ablauf von zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Beim vereinfachten Wahlverfahren verkürzt sich diese Frist auf drei Tage (§§ 36 Abs. 1 S. 3, 30 Abs. 2 WahlO). Entscheidet der Wahlvorstand nicht über den Einspruch, kann er gem. § 18 Abs. 1 S. 2 vom Arbeitsgericht auf Antrag des bisherigen Betriebsrats von mindestens drei wahlberechtigten Arbeitnehmern oder einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft ersetzt werden. Handelt es sich um eine Streitigkeit um die Zuordnung eines leitenden Angestellten, fällt diese gem. § 18 a zunächst in die Zuständigkeit der Wahlvorstände zu den Betriebsratswahlen und den Wahlen des Sprecherausschusses, wobei das weitere Verfahren gem. § 18 a zu beachten ist, das eine Doppelvertretung der leitenden Angestellten verhindern soll (vgl § 18 a Rn 1).

Die Entscheidung des Wahlvorstands über den Einspruch ist im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren gem. §§ 2 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 80 ff ArbGG überprüfbar. Antragsteller können analog § 19 Abs. 2 mindestens drei Wahlberechtigte, eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft oder der Arbeitgeber sein. Erweitert wird die Antragsberechtigung auf jeden einzelnen Arbeitnehmer, der durch die Entscheidung des Wahlvorstands betroffen ist (zB Versagung des Wahlrechts).¹¹⁰ Antragsgegner ist der Wahlvorstand. Es ist zu beachten, dass ein Rechtsschutzbedürfnis aber nur dann besteht, wenn der Antragsteller zuvor schriftlich Einspruch beim Wahlvorstand gem. § 4 WahlO eingelegt hat (vgl aber für die Anfechtung § 19 Rn 15). Das Verfahren unterbricht die laufende Wahl nicht. Erwägenswert ist daher, die Entscheidung des Wahlvorstands vor Durchführung der Wahl im einstweiligen Verfahren gem. § 85 Abs. 2 ArbGG zu überprüfen. Kommt die Aussetzung der Wahl wegen der Nachteile für die Beteiligten kaum in Betracht, kann das Gericht im Wege der Leistungsverfügung bei eindeutigen Verstößen berichtigend in das Wahlverfahren eingreifen (Korrektur der Wählerliste).¹¹¹

Verstöße gegen § 7 können bei möglicher Kausalität des Verstoßes für das Wahlergebnis zur fristgebundenen Anfechtbarkeit der Wahl führen (vgl dazu § 19 Rn 7). Antragsgegner ist der neu gewählte Betriebsrat. Ohne Fristbindung kann das Mandat des einzelnen Betriebsrats gem. § 24 Abs. 1 Nr. 6 angegriffen werden.

Soll der Status eines Arbeitnehmers – auch unabhängig von der Wirksamkeit einer durchgeführten Wahl – geklärt werden, kann dies ebenfalls im Beschlussverfahren vor dem Arbeitsgericht geschehen. Dabei spielt es für das Rechtsschutzbedürfnisses keine Rolle, ob zuvor Einspruch nach der WahlO eingelegt worden ist.¹¹²

¹¹⁰ GK-BetrVG, Kreutz/Raab § 18 Rn 68. ¹¹¹ GK-BetrVG, Kreutz/Raab § 18 Rn 76 mwN.
¹¹² Richardi-Thüsing § 7 Rn 58.

- 33 Ebenso muss bei den **Kosten** der verschiedenen Verfahren unterschieden werden. Im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren entstehen keine Gerichtskosten gem. § 12 Abs. 5 ArbGG. Diese Regelung bezieht sich aber nicht auf die Kosten, die den Beteiligten selbst entstehen. Die Berechnung der rechtsanwaltlichen Vergütung setzt die Festsetzung des Streitwerts gem. § 23 RVG voraus. Ein Antrag darauf ist im Verfahren (sinnvollerweise schon direkt im Termin und nicht erst später) nach § 33 Abs. 1 RVG zu stellen. Bei der Bemessung ist zu unterscheiden ob es sich um eine vermögensrechtliche (Bemessung § 3 ZPO) oder um eine nichtvermögensrechtliche (Bemessung § 23 RVG) Streitigkeit handelt. Überwiegend wird angenommen, dass es sich bei nicht bezifferten betriebsverfassungsrechtlichen Anträgen um Streitigkeiten nichtvermögensrechtlicher Art handelt, so dass § 23 Abs. 3 RVG einschlägig ist. Ist der Wert nicht exakt ermittelbar, ist nach dieser Vorschrift von einem Wert in Höhe von 4.000 EUR auszugehen, falls nicht Umstände des Einzelfalls für eine geringere oder höhere (nicht aber über 500.000 EUR) Festsetzung sprechen. Durch die Formulierung in § 23 Abs. 2 RVG kommt zum Ausdruck, dass die 4.000 EUR nur als Hilfs-, nicht aber als unbedingter Regelwert anzusehen sind, so dass stets die wirtschaftliche Bedeutung zu würdigen ist.¹¹³ Bei **Statusstreitigkeiten** legen die Gerichte zT den einfachen,¹¹⁴ aber auch den doppelten¹¹⁵ Hilfswert zu Grunde. Für die Berechnung des Gegenstandswerts im **Anfechtungsverfahren** vgl § 19 Rn 20.

§ 8 Wählbarkeit

(1) ¹Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die sechs Monate dem Betrieb angehören oder als in Heimarbeit Beschäftigte in der Hauptsache für den Betrieb gearbeitet haben. ²Auf diese sechsmonatige Betriebszugehörigkeit werden Zeiten angerechnet, in denen der Arbeitnehmer unmittelbar vorher einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder Konzerns (§ 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes) angehört hat. ³Nicht wählbar ist, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

(2) Besteht der Betrieb weniger als sechs Monate, so sind abweichend von der Vorschrift in Absatz 1 über die sechsmonatige Betriebszugehörigkeit diejenigen Arbeitnehmer wählbar, die bei der Einleitung der Betriebsratswahl im Betrieb beschäftigt sind und die übrigen Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllen.

I. Allgemeines

- 1 Im Reformgesetz ist § 8 unverändert übernommen worden. In der Vorschrift werden auch gegenüber den Betriebs- und Tarifparteien die **materiellen** Voraussetzungen des **passiven Wahlrechts** zwingend geregelt. Durch Tarif- oder Betriebsvereinbarung kann daher davon nicht abgewichen werden. Die in § 2 WahlO vorgesehene Eintragung in die Wählerliste und das Aufführen als Wahlbewerber in einer gültigen Vorschlagsliste gem. § 6 WahlO sind davon zu trennende, ausschließlich formelle Voraussetzungen. Das aktive Wahlrecht

¹¹³ HaKo/RVG-Mayer § 23 Rn 22. ¹¹⁴ LAG Hamm 2.2.2002 – 13 TaBV 3/77 n.v.
¹¹⁵ LAG Nürnberg 4.2.1981 – 3 Ta 3/81 n.v.

oder erfolgreichem Kündigungsschutzprozess); ebenfalls keine Einstellung ist die Umwandlung eines Vollzeit- in ein Teilzeitarbeitsverhältnis (Rn 25).⁸⁰

- 17 Nach den vorgenannten Grundsätzen ist die **Beschäftigung von betriebsfremdem Personal** eine Einstellung iSv Abs. 1. Für den Einsatz von Leiharbeitnehmern im Entleiherbetrieb hat dies der Gesetzgeber in § 14 Abs. 3 AÜG ausdrücklich klar gestellt.⁸¹ Die **Beschäftigung von Leiharbeitnehmern ist eine der zentralen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Zustimmungsrecht des BR** bei Einstellungen. Hier beweist sich, ob und inwieweit das Regelungsziel der Interessenwahrung der bereits im Betrieb beschäftigten AN Realität werden kann, indem Gesetzgeber und Gerichte konsistent und konsequent die Einheitlichkeit des Rechts wahren und missbräuchlichen Gestaltungen entschieden Grenzen setzen. War Arbeitnehmerüberlassung zunächst restriktiv reguliert, setzte ab Ende der 1990er Jahre eine Liberalisierung ein,⁸² die zahlreiche Wirtschaftsakteure als Einladung zur Umsetzung schrankenloser Lohnsenkungs- und Flexibilisierungsstrategien verstanden und dafür die Grenze zum Rechtsmissbrauch überschritten.⁸³ Die bald zum Anlass öffentlicher Empörung eskalierenden Praktiken waren: die Ausnutzung des bisherigen „Konzernprivilegs“ mit der Folge, dass konzerninterne Personalgesellschaften gebildet wurden, die ihre AN auf der Basis „günstigerer Tarife“ beschäftigten und im übrigen Konzern zu Selbstkostenpreisen verliehen, wodurch der sog. „Dreh-türeffekt“, also die Kündigung von Stammebelegschaften und deren Weiterbeschäftigung als Leiharbeitnehmer eintrat;⁸⁴ der Abschluss von „Scheintarifverträgen“ mit „wirkungsmachtlosen Gewerkschaften“ zur Abweichung vom Equal-Pay-Gebot nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz AÜG;⁸⁵ die Dauerbeschäftigung von Leiharbeitnehmern nach Aufhebung der bereits auf 24 Monate ausgedehnten Höchstzeitsatzzeit. Kritik verdienten auch „**Leiharbeitnehmer-Pools**“, aus denen der Entleiher die Personalauswahl trifft und diejenigen Personen abrufen, die er fallweise benötigt und beschäftigen möchte, und der Verleiher demgemäß zweckgerichtet als bloß formaler AG der „Poolkräfte“ auftritt;⁸⁶ die betreffenden Zeitarbeitsfirmen waren oftmals nichts anderes als „Stroh-männer“ (vgl Rn 20).⁸⁷ Für die Beschäftigten bedeutete dies zumeist eine besondere Form der Abrufarbeit, bei der sie nur im Falle tatsächlicher Beschäftigung vergütet wurden.

Gesetzgeber und Gerichte sind nun nach gut einem Jahrzehnt des Wildwuchses eingeschritten und haben die Zeitarbeit auf ihren ursprünglichen Kern zurückgeführt.⁸⁸ Mit dem programmatisch benannten „Ersten Gesetz zur Änderung des AÜG – Verhinderung von Missbrauch der Arbeitnehmerüberlassung“ vom 30.4.2011 wurde Leitarbeit als nur vorübergehend definiert (§ 1 Abs. 1 Satz 2 AÜG) und in jeglicher gewerblicher Form erlaubnispflichtig. Zudem wurden Mechanismen eingeführt, der „Drehtürmethode“ einen Riegel vorzuschieben

80 Fitting § 99 BetrVG Rn 43 ff. **81** Plum, DB 2011, 2916 mwN. **82** Vgl HK-ArbR-Lorenz § 1 AÜG Rn 1. **83** LAG Berlin-Brandenburg 9.1.2013 – 15 Sa 1635/12, BB 2013, 435; vgl dazu auch Böhm, DB 2010, 672 ff. **84** Vgl BAG 9.2.2011 – 7 AZR 32/10, DB 2011, 1528; HK-ArbR-Lorenz § 1 AÜG Rn 43. **85** Vgl BAG 14.12.2010 – 1 ABR 19/10, DB 2012, 119; HK-ArbR-Lorenz § 1 AÜG Rn 43; Bayreuther, BB 2010, 309, 311 ff: keine Nachwirkung von unwirksamen Tarifverträgen. **86** Vgl Hamann, NZA 2008, 1042. **87** Vgl Düwell/Dahl, DB 2009, 1070, 1074 und speziell zum Fremdfirmenarbeitgeber, der lediglich die Entgeltabrechnung und Urlaubsabwicklung organisiert, vgl Kreuder, dbr 7/2009, 20, 21. **88** Kock, BB 2013, 884.

(§§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4, 9 Nr. 2 AÜG) und zur Definition von Lohnuntergrenzen (§ 3 a AÜG).⁸⁹

Das Merkmal „vorübergehend“ ist im Gesetz nicht näher bestimmt. Es ist gleichwohl eindeutig und klar: Es ordnet an, dass „Dauerausleihen“ verboten sind.⁹⁰ Dies haben BAG und Instanzgerichte klargestellt.⁹¹ Aus dem Wortsinn geht unzweifelhaft hervor, dass Zeitarbeit der Befriedigung eines nur vorübergehenden Arbeitskräftebedarfes dient.⁹² Im Einklang mit dem Kündigungsschutzrecht und der Unzulässigkeit von „Austauschkündigungen“⁹³ (vgl Rn 61) dürfen „freie (Dauer-)Arbeitsplätze“ nicht mit Leiharbeitnehmern besetzt werden;⁹⁴ Entsprechendes gilt für Arbeitsplätze, die für schwerbehinderte Menschen geeignet sind (§ 81 SGB IX). Als „freier (Dauer-)Arbeitsplatz“ idS ist auch ein regelmäßig wiederkehrender Vertretungsbedarf anzusehen, der in Dauerarbeitsplätzen für Springer münden kann.⁹⁵ Abhängig von den betrieblichen Verhältnissen endet ein vorübergehender Einsatz von Leiharbeitnehmern auf ein und demselben Arbeitsplatz nach sechs, in jedem Falle aber nach 24 Monaten.⁹⁶ Der Bezug zur Sechsmonatsgrenze ergibt sich aus Kündigungsfristen, da nach deren Auslaufen ein Dauerarbeitsplatz entfällt,⁹⁷ sowie aus § 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 AÜG. Hiernach gelten im Falle einer „Rücküberlassung“ die bisherigen Arbeitsbedingungen für ein halbes Jahr fort.⁹⁸ Eine zweijährige Obergrenze folgt aus § 14 Abs. 1 TzBfG⁹⁹ (zu Befristungen vgl auch Rn 58, 62 f) und findet sich auch in einschlägigen Tarifwerken.¹⁰⁰ Schon zum alten Recht des „Konzernprivilegs“ sahen Instanzgerichte eine sechsjährige Beschäftigungszeit als unzulässig an, da hier Leiharbeit zur Substitution von Dauerbeschäftigung missbraucht werde.¹⁰¹ Ein zusätzliches Argument folgt aus § 13 b AÜG, wonach der Entleiher Zeitarbeitskräften den Zugang zu Gemeinschaftseinrichtungen und -diensten nur aus Sachgründen verweigern darf. Ein solcher Sachgrund kann bei Altersversorgungssystemen allein in der engen zeitlichen Befristung des Einsatzes von Leiharbeitnehmern liegen.¹⁰²

Der Gleichbehandlungsgrundsatz¹⁰³ gebietet, dass Leiharbeitnehmer der Regelvorgabe nach Equal Pay und Equal Treatment vergütet und behandelt und **18**

89 Düwell, DB 2011, 1520 f.; Rosenau/Mosch, NJW-Spezial 2011, 242, 243; HK-ArbR-Lorenz § 1 AÜG Rn 14 f, 43 f. **90** HK-ArbR-Lorenz § 1 AÜG Rn 15; Kock, BB 2013, 884; aA LAG Düsseldorf 2.10.2012 – 17 TaBV 48/12, BeckRS 2012, 73769; Ludwig, BB 2013, 1276, 1278; Thüsing/Stiebert, DB 2012, 632. **91** BAG 10.7.2013 – 7 ABR 91/11; LAG Berlin-Brandenburg 19.12.2012 – 4 TaBV 1163/12, BB 2013, 435; LAG Berlin-Brandenburg 9.1.2013 – 15 Sa 1635/12, BB 2013, 435; vgl LAG Niedersachsen 19.9.2012 – 17 TaBV 124/11, DB 2012, 2468; LAG Niedersachsen 19.9.2012 – 17 TaBV 22/12, BeckRS 2012, 76001; ArbG Cottbus 22.8.2012 – 4 BV 2/12, BeckRS 2012, 75438; ArbG Offenbach 1.8.2012 – 10 BV 1/12, BeckRS 2012, 75121. **92** Gaul/Ludwig, DB 2010, 2334, 2336. **93** BAG 26.9.1996 – 2 AZR 200/96, DB 1997, 178; LAG Berlin-Brandenburg 5.3.2013 – 12 Sa 1624/12, BB 2013 1331; LAG Köln 25.1.2010 – 5 Sa 917/09, ArbRAktuelle 2010, 249; Düwell, DB 2010, 1759, 1760 mwN, der zudem zu Recht darauf aufmerksam macht, dass in diesen Fällen ein Betriebsübergang auf den „Entleiher“ anzunehmen ist. **94** Vgl Ludwig, BB 2013, 1276, 1280; Rosenau/Mosch, NJW-Spezial 2011, 242. **95** Vgl Gaul/Ludwig, DB 2010, 2334, 2335 ff. **96** HK-ArbR-Lorenz § 1 AÜG Rn 15; Düwell, ZESAR 2011, 449, 454. **97** Vgl Gaul/Ludwig, DB 2010, 2334, 2336. **98** Rosenau/Mosch, NJW-Spezial 2011, 242 f. **99** Zum „Befristungskarussell“ zutreffend Düwell/Dahl, DB 2010, 1759, 1760 mwN. **100** Vgl Krause, NZA 2012, 830, 831. **101** LAG Düsseldorf 4.10.2001 – 11 (17) TaBV 23/01, BB 2002, 357; LAG München 5.12.2000 – 1 TaBV 56/00, AiB 2002, 432. **102** Rosenau/Mosch, NJW-Spezial 2011, 242 f. **103** Blanke, DB 2010, 1528 ff.

die nach wie vor möglichen Ausnahmen durch rechtlich zulässige tarifliche Gestaltungen auch tatsächlich eingehalten werden.¹⁰⁴ Zur Durchsetzung der neuen gesetzlichen Anordnungen bedarf es eines **Zustimmungsverweigerungsrechts des BR nach Abs. 2 Nr. 1** (Rn 56 f);¹⁰⁵ anders ist eine wirksame Missbrauchskontrolle, die breite Unterstützung findet,¹⁰⁶ nicht effektiv zu erreichen.¹⁰⁷ Es genügt nicht, weiterhin zu beschwören, dass nicht im Dauereinsatz von Zeitarbeitskräften per se das Problem liege, sondern im missbräuchlichen Umgehen von AN-Schutzrechten,¹⁰⁸ wenn die Erfahrung lehrt, dass gerade eben dieses bei bestimmten Leiharbeitspraktiken gewollt war und zur Regel wurde. Die mühsame Rechtsdurchsetzung der Betroffenen sowie der Sozialversicherungsträger¹⁰⁹ und die zahlreichen Fälle von klageabweisenden Entscheidungen aufgrund von Ausschluss- und Verjährungsfristen in Folge der Unwirksamkeit der CGZP-Tarifverträge¹¹⁰ verdeutlichen die Notwendigkeit einer präventiven Kontrolle vor Aufnahme der Beschäftigung durch Leiharbeitnehmer. Die bisherige Rspr zum Nichtbestehen eines Zustimmungsverweigerungsrechts und dem Verweis auf individualrechtliche Ansprüche¹¹¹ schützte faktisch die Zeitarbeitsfirmen vor den Konsequenzen ihrer unwirksamen Tarifverträge, mit denen die Vergütung der Leiharbeitnehmer absichtsvoll gekürzt wurde.

Unverzichtbare Voraussetzung der gesetzeskonformen Beteiligung des BR ist eine **rechtzeitige und umfassende Unterrichtung** zum Einsatz von Leih- und anderen Fremdfirmenmitarbeitern¹¹² (Rn 19 f). Verstößt der Arbeitgeber bei der Einstellung eines entlehnten Arbeitnehmers gegen die Verpflichtung, dem Betriebsrat gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 AÜG die schriftliche Erklärung der Verleihers nach § 12 Abs. 1 Satz 2 AÜG vorzulegen, wird das Beteiligungsverfahren gemäß § 99 BetrVG, § 14 Abs. 3 Satz 1 AÜG nicht wirksam in Gang gesetzt.¹¹³ Die Ankündigungen zu neuerlichen missbräuchlichen Gestaltungen, etwa der „**Flucht in den Werkvertrag**“,¹¹⁴ sind ernst zu nehmen und muss deswegen dem BR die Prüfung aller Umstände der Beschäftigung betriebsfremder AN möglich sein (Rn 20 f, 44 ff).

104 Zu Tarifregelungen und deren Problematiken vgl Düwell, DB 2013, 756; Krause, NZA 2012, 830; Mehnert/Stubbe/Haber, BB 2013, 1269. **105** LAG Berlin-Brandenburg 19.12.2012 – 4 TaBV 1163/12, BB 2013, 435; LAG Niedersachsen 19.9.2012 – 17 TaBV 124/11, DB 2012, 2468; LAG Niedersachsen 19.9.2012 – 17 TaBV 22/12, BeckRS 2012, 76001; ArbG Cottbus 22.8.2012 – 4 BV 2/12, BeckRS 2012, 75438; ArbG Offenbach 1.8.2012 – 10 BV 1/12, BeckRS 2012, 75121; Düwell, DB 2011, 1520, 1522; aA zum bisherigen Recht BAG 12.11.2002 – 1 ABR 1/02, BB 2003, 850 (= DB 2003, 1228); LAG Berlin-Brandenburg 16.10.2012 – 7 Sa 1182/12, DB 2012, 251 m.Anm. Ludwig; weiterhin auch zum Reformgesetz LAG Düsseldorf 2.10.2012 – 17 TaBV 48/12, BeckRS 2012, 73769; ArbG Leipzig 15.2.2012 – 11 BV 79/11, DB 2012, 640; Thüsing/Stiebert, DB 2012, 632. **106** Thüsing/Stiebert, DB 2012, 632, 635; Schwab, BB 6/2013, I. **107** Vgl HK-ArbR-Lorenz § 1 AÜG Rn 15. **108** So aber Thüsing/Stiebert, DB 2012, 632, 635. **109** Vgl Bissels, BB 2013, 885; Faust/Rehner, DB 2013, 874. **110** Vgl BAG 13.3.2013 – 5 AZR 954/11, 5 AZR 146/12, 5 AZR 242/12, 5 AZR 294/12, 5 AZR 424/12, BB 2013, 755; LAG Berlin-Brandenburg 26.10.2012 – 8 Sa 977/12, DB 2013, 235; LAG Berlin-Brandenburg 20.9.2011 – 7 Sa 1318/11, DB 2012, 119; LAG Nürnberg 23.11.2011 – 7 Ta 111/11, DB 2012, 118; LAG Sachsen 23.8.2011 – 1 Sa 322/11, BB 2011, 2943. **111** BAG 21.7.2009 – 1 ABR 35/08, BB 2010, 319. **112** Differenzierend Plum, DB 2011, 2916, 2918 f. **113** Hessisches LAG 29.1.2013 – 4 TaBV 202/12; Nichtzulassungsbeschwerde anhängig BAG, Az: 7 ABN 31/13. **114** Vgl etwa Freckmann, BB 2013, 459 ff; ferner Greiner, NZA 2013, 697 ff; kritisch zu diesbezügl Vorhaben „schwarzer Schafe“ Mehnert/Stubbe/Haber, BB 2013, 1269, 1276; HK-ArbR-Lorenz § 1 AÜG Rn 22.